



## B 426, Entlastungsstraße Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn

### Feststellungsentwurf

Unterlage 19.2:

Umweltfachliche Untersuchungen  
**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)**

Stand: August 2018

|                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Aufgestellt:<br/>Darmstadt, den 30.10.2018<br/>Hessen Mobil<br/>Planung Südhessen</p> <p><i>[Signature]</i><br/>gez. i. A. Markus Schmitt (Dezernatsleiter)</p> | <p>Geprüft:</p> <div data-bbox="861 1400 1292 1792"><p>Nachrichtliche Unterlage Nr. 19.2<br/>zum<br/><b>Planfeststellungsbeschluss</b><br/>vom 21.04.2022<br/>Gz. VI 1-E-061-k-06#2.201<br/>Wiesbaden, den 02.05.2022<br/>Hessisches Ministerium<br/>für Wirtschaft, Energie, Verkehr<br/>und Wohnen<br/>Abt. VI<br/>Im Auftrag<br/><i>[Signature]</i><br/>Regierungsdirektorin</p></div> <p>Gen</p> <p><i>[Circular Stamp: HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN]</i></p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**B 426**  
**Ortsentlastungsstraße**  
**Ober-Ramstadt Ortsteil Hahn**

**Unterlage 19.2**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)**

**Stand: August 2018**



**Auftraggeber:**           **Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt**  
Darmstädter Straße 29  
64372 Ober-Ramstadt



**Auftragnehmer:**

HERRCHEN  
& SCHMITT



LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GbR  
Schützenstraße 4 · 65195 Wiesbaden

**Bearbeiter/in:**           Dipl.-Ing. Dieter Herrchen  
Dipl.-Ing. Oliver Raskop  
Janet Winkler

| <b>Inhaltsverzeichnis</b> |                                                                    | <b>Seite</b> |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1</b>                  | <b>Anlass und Aufgabenstellung</b>                                 | <b>5</b>     |
| <b>2</b>                  | <b>Rechtliche Grundlagen</b>                                       | <b>7</b>     |
| <b>3</b>                  | <b>Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung</b>                 | <b>9</b>     |
| 3.1                       | Bestandserfassung und Relevanzprüfung.....                         | 9            |
| 3.2                       | Konfliktanalyse.....                                               | 9            |
| 3.3                       | Maßnahmenplanung.....                                              | 12           |
| 3.4                       | Klärung der Ausnahmevoraussetzungen .....                          | 12           |
| <b>4</b>                  | <b>Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen</b>           | <b>13</b>    |
| <b>5</b>                  | <b>Bestandserfassung</b>                                           | <b>17</b>    |
| 5.1                       | Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse.....                  | 17           |
| 5.2                       | Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen..... | 18           |
| 5.2.1                     | Datenquellen und Untersuchungen.....                               | 18           |
| 5.2.2                     | Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik .....                  | 21           |
| 5.3                       | Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung .....   | 22           |
| <b>6</b>                  | <b>Konfliktanalyse</b>                                             | <b>29</b>    |
| 6.1                       | Durchführung der Art-für-Art-Prüfung .....                         | 29           |
| 6.2                       | Ergebnis der Konfliktanalyse .....                                 | 29           |
| <b>7</b>                  | <b>Maßnahmenplanung</b>                                            | <b>34</b>    |
| 7.1                       | Vermeidungsmaßnahmen .....                                         | 34           |
| 7.2                       | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....                         | 35           |
| <b>8</b>                  | <b>Klärung der Ausnahmevoraussetzungen</b>                         | <b>35</b>    |
| <b>9</b>                  | <b>Fazit</b>                                                       | <b>35</b>    |
| <b>10</b>                 | <b>Literaturverzeichnis</b>                                        | <b>36</b>    |



### Tabellenverzeichnis

### Seite

|         |                                                                                                                     |    |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1: | Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens.....                                                         | 15 |
| Tab. 2: | Übersicht der Gutachten, Kartierungen und Datenquellen .....                                                        | 19 |
| Tab. 3: | Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und<br>Relevanzprüfung im Untersuchungsraum ..... | 26 |
| Tab. 4: | Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG.....                                                   | 30 |
| Tab. 5: | Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen.....                                                                             | 34 |
| Tab. 6: | Übersicht der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....                                                | 35 |

### Abbildungsverzeichnis

### Seite

|         |                                                                                        |    |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1: | Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im<br>Artenschutzfachbeitrag ..... | 11 |
| Abb. 2: | Vorhaben.....                                                                          | 13 |

### Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Anhang 2: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

### Kartenverzeichnis

- Karte 1 „Artenschutzbeitrag - Fledermäuse“ (1 : 5.000)  
Karte 2 „Artenschutzbeitrag – Vögel/Reptilien“ (1 : 5.000)

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ober-Ramstadt plant den Neubau der B 426 als Entlastungsstraße für den Ortsteil Ober-Ramstadt – Hahn. Für die Schaffung des Baurechtes ist ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen. Vorhabenträger soll dann Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland sein.

Vorrangiges Ziel des Vorhabens ist die Entlastung der heutigen B 426 im Bereich des Ortskernes von Ober-Ramstadt Hahn (Reinheimer Straße). Die B 426 dient der verkehrlichen Vernetzung der Achse Darmstadt-Reinheim-Groß-Umstadt. Durch realisierte Ortsumfahrungen wurden die Ortskerne Ober- und Nieder-Ramstadts entlang dieser Verbindung bereits verkehrlich entlastet.

Am östlichen Ortsausgang von Hahn mündet die aus Gross-Biebrau kommende L 3477 in die B 426. Mit den aktuellen Verkehrsmengen von rund 15.000 Fahrzeugen werktäglich (Analysefall 2016<sup>1</sup>) (T+T 2017, Anlage 3.1a) und auch mit der für das Jahr 2030 prognostizierten, leicht verminderten Verkehrsmenge von 14.400 Fahrzeugen werktäglich (Prognose-Nullfall<sup>2</sup>) (T+T 2017, Anlage 3.1b) wird die B 426 innerhalb der Ortschaft stark belastet.

Die derzeitige Linienführung der B 426 führt zu einer starken Lärmbelastung der Anwohner sowie zu innerörtlichen Zerschneidungswirkungen. Eine gesicherte Überquerung der B 426 ist lediglich an einer Stelle mit Hilfe einer Bedarfsampelschaltung sowie nahe dem östlichen Ortsausgang über einen Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) möglich.

Die Verlegung der B 426 aus der Ortsmitte führt zu einer Entlastung des Ortskernes und somit der Anwohner, sie dient der innerörtlichen Verkehrssicherheit und bewirkt eine Verbesserung des Verkehrsflusses.

Die Projektbeschreibung findet sich in Kapitel 4 des Artenschutzbeitrags.

Der zweibahnige Ausbau der Straße wurde im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung untersucht (PÖRY 2017). Der vorliegende Artenschutzbeitrag ergänzt den LBP und untersucht die Ortsentlastungsstraße Ober-Ramstadt Ortsteil Hahn im Zuge der B 426 auf ihre Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten im Sinne des Artenschutzrechts.

Nachfolgend wird räumlich Bezug genommen auf das Planungsgebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) (PÖRY 2017). Dieses ist annähernd deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet der Faunistischen Untersuchungen (FACHBÜRO FAUNISTIK UND ÖKOLOGIE 2015).

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der Sperrung der Kernstadt von Darmstadt auch für Lkw-Verkehre der Landkreise Darmstadt-Dieburg und Odenwaldkreis am Tag und das Lkw-Durchfahrtsverbot für die Ortsmitte der Gemeinde Roßdorf (seit 01.11.2015).

<sup>2</sup> Unter Berücksichtigung der allgemeinen Demografie- und Mobilitätsentwicklung einschließlich der Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes 2030.

2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz; im Folgenden BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten (i. F.: europäisch geschützte Arten) und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten<sup>3</sup>) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im LBP zu berücksichtigen<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden. Sobald dies geschehen ist, wird diese Fußnote durch einen Verweis auf die Rechtsverordnung ersetzt.

<sup>4</sup> Siehe hierzu auch den Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenvorhaben in Hessen.



## 2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.<sup>5</sup> Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> D. Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, § 45 Rn. 47

<sup>6</sup> EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.



### 3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

#### 3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere (HESSEN-FORST FENA 2014). Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten wurde aktuell (zuletzt 2014) von der Vogelschutzwarte zusammengestellt (SVW 2014).

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen (Abb. 1).

#### 3.2 Konfliktanalyse

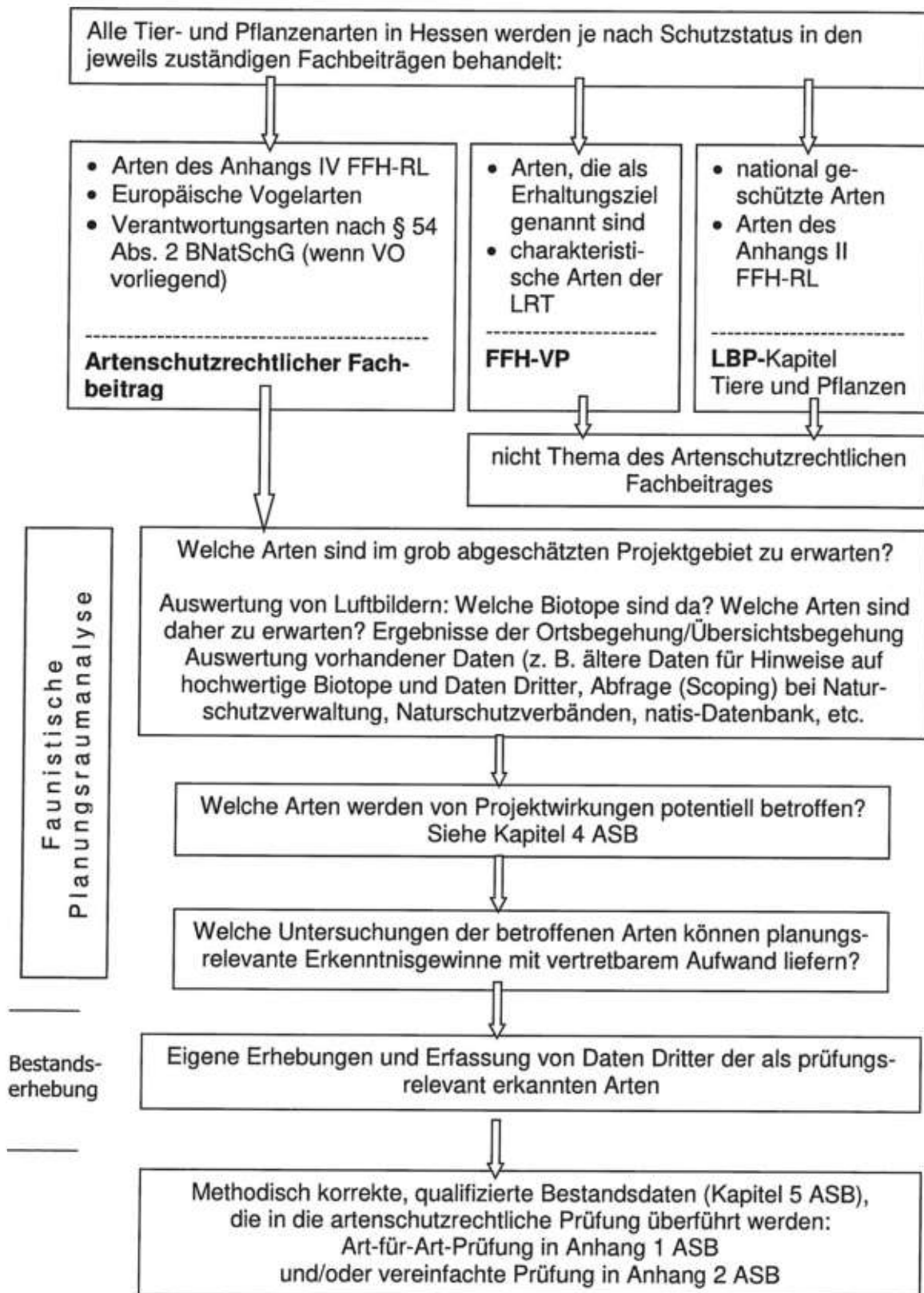
In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der

hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.





**Abb. 1: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag**

### 3.3 Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Eine detaillierte Darstellung dieser Aspekte erfolgt in den Maßnahmenblättern des LBP. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

Weitere Maßnahmen des LBP, die artenschutzrechtlich nicht erforderlich sind, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern, jedoch zusätzlich positiv auf die jeweilige Art wirken, werden als "ergänzend funktional geeignete Maßnahmen des LBP" aufgeführt.

### 3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen

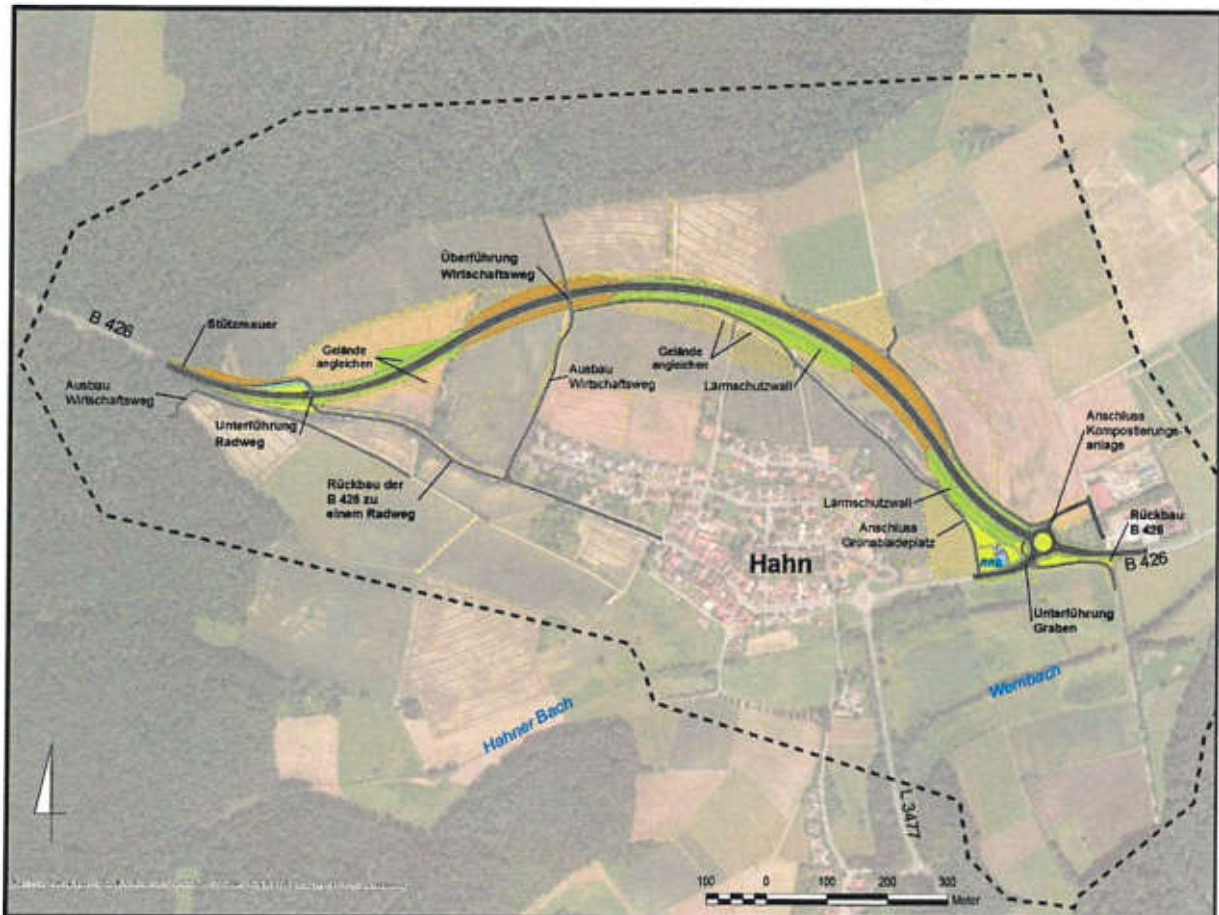
Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (im Fall der Planfeststellung ist dies die Planfeststellungsbehörde im HMWEVL) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Folgende Ausnahmevoraussetzungen sind dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen):

- Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses werden im technischen Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kapitel 2.6) (vgl. RE 2012, BMVBS 2012) dargelegt. Das Überwiegen dieser zwingenden Gründe wird im Kapitel 8 des Artenschutzbeitrages dargestellt.
- Die zumutbaren Alternativen werden im technischen Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kapitel 3) (vgl. BMVBS 2012) beschrieben. Im ASB werden diese Alternativen in Kapitel 8 artenschutzfachlich bewertet.
- Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, bzw. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL). Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.4.2010, Az.: 9 B 5/10, Rdnr. 8 und 9).



## 4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen



**Abb. 2: Vorhaben**

(Hintergrundluftbild: ESRI 2017; schwarze gestrichelte Linie: Planungsgebiet, gelbe Kreuze: Rückbau Wirtschaftswege)

Die B 426 führt von Ober-Ramstadt im Westen kommend an der Grenze des Planungsgebietes durch den Wald, der die Ortschaft Hahn im Norden und Osten umgibt (*Die Dörnbach*). Auf der Nordseite wird ein Radweg an der Bundesstraße geführt.

Der Bauanfang befindet sich rd. 50 m vor dem östlichen Waldrand. Die Böschung nördlich von Straße und Radweg soll durch eine bis zu zwei Meter hohe Stützmauer abgefangen werden. Ab dem Waldrand schwenkt die Trasse nach Norden vom bisherigen Verlauf der B 426 ab. Der Radweg verlässt dabei den Verlauf der Straßentrasse und wird bei Bau-km 0+245 unter der Trasse hindurch und auf den bisherigen Verlauf der B 426 geführt. Östlich der Unterführung weitet sich der Radweg von 2,50 m auf eine Wirtschaftswegebreite von 3,50 m (jeweils Fahrbahn ohne Bankett) auf. Dabei kommt der Radweg auf der Südseite der bisherigen B 426 zu liegen. Die übrige Fahrbahnbreite wird bis zum Ortsrand zurückgebaut. Im weiteren Verlauf wird die B 426 vom Ortsrand bis zu den Häusern Reinheimer Straße 13 und 14 auf eine Breite von 5,5 m (Erschließungsstraße) zurückgebaut. Während der Radweg bis zur Unterquerung der Trasse in das Gelände einschneidet, wird die Trasse der B 426 zunächst in leichter Dammlage geführt. Bei Bau-km 0+520 wechselt die Trasse in eine Einschnittslage um ab Bau-km 0+810 zunächst im Gelände und später in leichter Einschnittslage geführt zu werden. Ab Bau-km



1+090 wechselt die Trasse schließlich in den zweiten tiefen Einschnitt (auf der Südseite befindet sich zunächst noch ein Lärmschutzwall), den sie bei etwa 1+450 wieder verlässt. Bis zum Kreisverkehr mit Anschluss der L 3477 und der Siedlung Hahn im Südwesten sowie mit Anschluss der Kompostierungsanlage im Nordosten, wird die Trasse nun in leichter Dammlage mit einer Verwallung im Westen geführt. Östlich des Kreisverkehrs schwenkt die Trasse wieder auf den bisherigen Verlauf der B 426 ein.

Um das Wirtschaftswegenetz wieder zu schließen sind südseitig ab Bau-km 0+710 und nordseitig etwa ab Bau-km 1+070 bis zum Ausbauende trassenparallele Wirtschaftswege vorgesehen (im Norden zunächst geschottert, überwiegend versiegelt). Zugleich werden nicht mehr benötigte Wirtschaftswege zurückgebaut und bereits heute nicht mehr genutzte Wirtschaftswege eingezogen (vgl. Abb. 2: gelbe Kreuze). Bei Bau-km 0+707 ist eine Wirtschaftswegeüberführung, die die Trasse in Nordsüdrichtung quert, vorgesehen.

Im Westen des Planungsgebietes wird ein Wirtschaftsweg südlich der bestehenden B 426 (anschließend an einen Waldweg) ausgebaut (Schotterweg).

Zusätzlich zu den bestehenden und neu zu errichtenden Wirtschaftswegen sind bauzeitlich trassenparallele Baustraßen vorgesehen. An mehreren Stellen werden Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt (vgl. Abb. 2: gelbe Schraffur).

Die prognostizierte<sup>7</sup> werktägliche Verkehrsmenge DTV<sub>2030</sub> beträgt für den Prognose-Nullfall 14.400 Kfz/Werhtag in der Ortslage mit einem Schwerverkehrsanteil von 1.230 Kfz/Werhtag. Für den Planfall sind auf der neuen Trasse 14.200 Kfz/Werhtag prognostiziert mit einem Schwerverkehrsanteil von weiterhin 1.230 Kfz/Werhtag. Daraus resultiert eine geringfügige Abnahme im Zuge der B 426 zwischen Ober-Ramstadt und Hahn (vgl. T+T 2017).

<sup>7</sup> Bei der Prognose berücksichtigt sind neben den Verkehrsverhältnissen des Jahres 2016 (Analyse), die Ortsumfahrungen von Lengfeld (Gemeinde Otzberg) und die Entlastungsstraße Hahn (Stadt Ober-Ramstadt).

**Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens**

| Wirkfaktor                                                                                                                                                                                                                   | Wirkzone/Wirkungsintensität                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anlagebedingt</b>                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der Straßentrasse und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittsböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden                                                                                                        | Vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten, vollständiger und dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.                                                                        |
| Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung der Trasse                                                                                                                                                                       | Zerschneidungseffekte entstehen durch die Querung bzw. den Verlust von Heckenstrukturen mit Leitfunktion vor allem für Fledermäuse und für die Zauneidechse. Wanderlinien der Zauneidechse werden auch bei der Querung von Säumen an Wirtschaftswegen zerschnitten.                                                                  |
| Veränderungen des Grundwasserhaushalts                                                                                                                                                                                       | Durch das Vorhaben sind keine grundwasserbeeinflussten Standorte betroffen. Eine Veränderung des Grundwasserhaushaltes mit Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten ist nicht zu erwarten.                                                                                                                                       |
| Veränderungen von Oberflächengewässern durch Überführungen, Ausbau, Verlegungen oder Verrohrungen                                                                                                                            | Ein wegebegleitendes grabenartiges Gewässer ist zwischen Bau-km 0+890 und 1+000 (nur temporär Wasser führend) betroffen (Verlust). Etwa ab 1+460 bis zur Querung der bestehenden B 426 (hier regelmäßig Wasser führend) ist das Gewässer erneut betroffen (Verlegung, Verlängerung der Verrohrung unter der bestehenden B 426).      |
| <b>Baubedingt</b>                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze                                                                                                                             | Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten sowie ein temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. |
| Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb                                                                                                                                                            | Die baubedingten Auswirkungen gehen nicht in erheblichem Umfang über die nachfolgenden betriebsbedingten Wirkungen hinaus. Eine zusätzliche Betroffenheit europäisch geschützter Arten durch Lärm, Erschütterungen, Licht oder Silhouettenwirkung ist nicht zu erwarten.                                                             |
| temporäre Grundwasserabsenkungen, Gewässerverlegungen und -querungen                                                                                                                                                         | Temporäre Grundwasserabsenkungen oder Gewässerverlegungen sind nicht vorgesehen.                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Umsiedlungen, Baufeldvorbereitung                                                                                                                                                                                            | Signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung und Tötung von Individuen im Zuge der Umsiedlung und der Baufeldfreimachung der anlage- und baubedingt in Anspruch genommenen Flächen.<br>Erhebliche Störung geschützter Tierarten im Zuge der Umsiedlung.                                                                                |



| Wirkfaktor                                                                                                                                                                                              | Wirkzone/Wirkungsintensität                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Betriebsbedingt</b>                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Straßenverkehr in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Schadstoffemissionen                                                                                                                                                                                    | Durch den Neubau der Entlastungsstraße wird die bestehende Immissionsbelastung nach Norden verlagert. Betroffen sind vor allem Biotope mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Immissionen, insb. Ackerflächen, aber auch Hecken und Gebüsche. Das Grünland in der Gewann „Das kleine Tal“ befindet sich im Immissionsstreifen; aufgrund der Hängigkeit des Geländes und der Einschnittslage der Trasse ist die Zusatzbelastung jedoch reduziert. Dem steht der erhöhte Schadstoffausstoß auf der Steigungsstrecke gegenüber. Insgesamt ist jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten zu rechnen. |
| Stoffliche Belastungen des Regenwasserabflusses                                                                                                                                                         | Durch den Verkehr ist eine Zunahme der stofflichen Belastung des Regenwasserabflusses zu erwarten. Der überwiegende Teil der Wassers wird jedoch über die Böschungsschultern oder in Mulden bzw. im Regenrückhaltebecken nahe dem Ausbauende versickert. Eine Einleitung über den Graben in den Wembach ist nur bei Starkregenereignissen vorgesehen (Überlauf). Das Regenrückhaltebecken weist einen Leichtflüssigkeitsabscheider und eine Drossel auf. Daher ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Gewässers zu rechnen.                                                                  |
| Lärmemissionen                                                                                                                                                                                          | Der Verkehr führt zu einer Verlagerung der Lärmemissionen.<br>Artspezifische und verkehrsabhängige Effektdistanzen (insbesondere bei Brutvögeln (GARNIEL et al. 2007; GARNIEL & MIERWALD 2010) sind zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)                                                                                                                                  | Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge eines möglichen vollständigen Funktionsverlustes oder einer möglichen erheblichen Störung geschützter Tierarten.<br>Artspezifische und verkehrsabhängige Effektdistanzen (insbesondere bei Brutvögeln (GARNIEL et al. 2007; GARNIEL & MIERWALD 2010) sind zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Verkehrs und durch Kollisionsverluste                                                                                                                   | Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen.<br>Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen bei der Kollision in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß.<br>Die Wirkungsintensität ist einzelfallspezifisch in Abhängigkeit von den Parametern der Verkehrsdichte zu beurteilen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |



## 5 Bestandserfassung

### 5.1 Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse

Nach Auswertung vorhandener Quellen, insb. der Artensteckbriefe (HMUKLV 2017) und der in Kap. 5.2.1 genannten Quellen, sowie einer Begehung des Planungsgebietes und der Auswertung von Luftbildern, wurde die Auswahl der artenschutzrechtlich erhebungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Eine Erhebung von Pflanzenarten ist nicht erforderlich (vgl. auch Kap. 5.3). Von den in Frage kommenden Arten Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) sind im Naturraum D 53 und im Messtischblatt 6118 aktuell keine Vorkommen bekannt. Für die Sandsilberscharte (*Jurinea cyanoides*) sind im Messtischblatt 6118 aktuell keine Vorkommen bekannt.

Die Erhebungsrelevanz in der Gruppe der Säugetiere ist Differenziert zu betrachten:

Ein Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten ist zu erwarten, da geeignete Strukturen im Planungsgebiet vorkommen und das Planungsgebiet im Verbreitungsgebiet mehrerer Fledermausarten liegt. Aufgrund des nahen Waldes und der Siedlung sind sowohl gebäudebewohnende Arten als auch Waldfledermausarten zu erwarten.

Der Fischotter galt lange Zeit in Hessen als ausgestorben. Die Art ist jedoch in den letzten Jahren in Hessen (wieder) heimisch geworden. Vorkommen sind aus Nord- und Osthessen und dem Vogelsberg bekannt. Im Gewässersystem der Gersprenz sind aktuell keine Fischotternachweise bekannt.

Auch der Bieber breitet sich in Hessen aus. Einzelne Biberreviere sind auch aus dem Gewässersystem der Gersprenz bekannt. Da die Art aufgrund ihrer Bautätigkeit gut beobachtet werden kann (im Gegensatz zum heimlich lebenden Fischotter), kann ein Vorkommen am Wembach/Hahner Bach aufgrund der bislang fehlenden Nachweise ausgeschlossen werden.

Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet vor und nach ENCARNACÃO et al. (2012) liegt keine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen der Art vor. Allerdings gibt es weiterhin eine Unsicherheit über das Verbreitungsgebiet der Art und in den vergangenen Jahren wurden mehrere bislang unbekannte Vorkommen nachgewiesen. Da mit dem Wald grundsätzlich geeignete Habitate der Art im Planungsgebiet vorhanden sind, ist die Art als erhebungsrelevant einzustufen.

Zum Feldhamster sind keine aktuellen Vorkommen der Art im Messtischblatt 6118 bekannt.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb der bekannten Verbreitungsareale oder Wanderkorridore der Wildkatze (*Felis silvestris*) und des Luchses (*Lynx lynx*) (vgl. auch Kap. 5.3).

Aufgrund der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen zur UVS (MALTEN & Grenz 2009) und der im Planungsgebiet des LBP vorhandenen Habitatstrukturen ist nicht mit einem Vorkommen europäisch geschützter Amphibienarten zu rechnen (vgl. auch Kap. 5.3).

In Hessen gibt es drei europäisch geschützte Käferarten: den Eremit (*Osmoderma eremita*), den Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und den Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*). Das Planungsgebiet liegt nicht in den Verbreitungsgebieten des Heldbocks und des Scharlachkäfers. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ist auch nicht mit dem Vorkommen des Eremiten zu rechnen (vgl. auch Kap. 5.3).

Es kommen in Hessen vier europäisch geschützte Libellenarten vor: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Die Vorkommen dieser Arten sind sehr lokal und es gibt keine Hinweise auf Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens (vgl. auch Kap. 5.3).

In Hessen kommen sieben europäisch geschützte Schmetterlingsarten vor. Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*) liegen Nachweise aus benachbarten Messtischblattquadranten vor. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist jedoch auch aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten. Für die übrigen Arten liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen im Planungsgebiet vor (vgl. auch Kap. 5.3).

Die einzige in Hessen vorkommende Weichtierart, die Gemeine Flussmuschel oder Bachmuschel (*Unio crassus*) kommt nach DÜMPELMANN (2003) im Naturraum D 53 nicht vor. Das Untersuchungsgebiet liegt somit nicht im rezenten Verbreitungsgebiet (vgl. auch Kap. 5.3).

Aufgrund der Habitatausstattung und den bekannten Verbreitungsgebieten der europäisch geschützten Reptilienarten ist diese Artengruppe erhebungsrelevant.

Die Artengruppe der Vögel ist ebenfalls erhebungsrelevant.

Artenschutzrechtlich erhebungsrelevant sind damit folgende Arten bzw. Artengruppen: Aus der Gruppe der Säugetiere die Fledermäuse und die Haselmaus, die Gruppe der Vögel sowie die Gruppe der Reptilien.

## 5.2 Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten wurden die vorliegenden faunistischen und floristischen Daten und die eigenen Kartierungen dargestellt und bewertet.

### 5.2.1 Datenquellen und Untersuchungen

Dem artenschutzrechtlichen Beitrag liegen die in Tab. 2 aufgeführten und kommentierten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen zugrunde. Im Frühjahr 2017 wurde durch das Büro PÖYRY eine Aktualisierung der Biotop- und Nutzungstypenkartierung durchgeführt. Demnach sind keine wesentlichen Änderungen der Nutzungen im Raum festzustellen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Ergebnisse der Faunistischen Untersuchungen von 2014 (MALTEN et al. 2015) weiter Bestand haben.

Darüber hinaus wurden die im natureg (HMUKLV 2017) veröffentlichten Artensteckbriefe und Artgutachten für Hessen ausgewertet.

Schließlich wurde eine schriftliche Mitteilung von Herrn Fischer (Naturpfad e.V., FISCHER 2017) zum Arteninventar der Tongrube Wembach berücksichtigt.



**Tab. 2: Übersicht der Gutachten, Kartierungen und Datenquellen**

| Kriterium                                                                                                                        | Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Eigene Kartierungen des Vorhabenträgers</b>                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>1: MALTEN (2015): Faunistische Untersuchung zur OU Hahn im Zuge der B 426. Stand Juli 2015. Unveröffentlichtes Gutachten.</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Bearbeitete Artengruppe</b>                                                                                                   | <b>Fledermäuse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Methodik                                                                                                                         | Übersichtbegehung mit Suche nach Quartieren, Auswerten vorh. Daten.<br><br><u>Erfassung von Flugrouten:</u><br>Detektorbegehungen an 3 Probestrecken an zwei Terminen je 120 min.<br>Stationäre Erfassung an 3 Standorten an drei Terminen über drei Nächte.<br><br><u>Erfassung von Jagdgebieten:</u><br>Detektorbegehungen an 9 Probestrecken (je mind. 100 m Länge),<br>an vier Terminen je 30 min.<br>Stationäre Erfassung an 3 Standorten an drei Terminen.<br><br><u>Netzfänge</u> an 3 Standorten je 2 Nächte.<br><u>Telemetrierung</u> von 3 Fledermäusen.<br><u>Ausflugkontrollen</u> an drei Quartieren an zwei aufeinanderfolgenden Terminen.<br><u>Baumhöhlenkartierung</u> an einem Termin. |
| Kartierzeitpunkt                                                                                                                 | 04.2014 – 08.2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Bearbeitete Artengruppe</b>                                                                                                   | <b>sonstige Säugetiere: Haselmaus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Methodik                                                                                                                         | <u>Nachweis durch Niströhren (Nesttubes):</u><br>Je 10 Nesttubes an 4 Standorten<br>5 Kontrollen: 22. Mai bis 12. September 2014<br>Kontrolle beim Abbau am 25. Oktober 2014<br><u>Suche nach Freinestern und charakteristisch angenagten Haselnüssen</u> am 25. Okt. 2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Kartierzeitpunkt                                                                                                                 | 05.2014 – 10.2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Bearbeitete Artengruppe</b>                                                                                                   | <b>Avifauna</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Methodik                                                                                                                         | Suche nach Baumhöhlen und Horste an einem Termin.<br>6 flächendeckende Begehungen<br>2 Begehungen zur Erfassung Spechte mit Klangattrappe<br>2 Begehungen zur Erfassung Eulen mit Klangattrappe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Kartierzeitpunkt                                                                                                                 | 02.2014 Eulen,<br>03.2014 – 07.2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Bearbeitete Artengruppe</b>                                                                                                   | <b>Reptilien</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Methodik                                                                                                                         | Übersichtbegehung und Festlegung der Probeflächen<br>Auslegen künstlicher Verstecke (je zwei Schlangenbleche und zwei Gummimatten)<br>10 Überprüfungen von 4 Probeflächen<br>Suche in der Umgebung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Kartierzeitpunkt                                                                                                                 | 04.2014 – 10.2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Bearbeitete Artengruppe</b>                                                                                                   | <b>Tagfalter</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Methodik                                                                                                                         | Übersichtskartierung zur Festlegung der Probeflächen<br>Drei Probeflächen, je 3 Begehungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Kartierzeitpunkt                                                                                                                 | 05.2014 – 08.2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |



| Kriterium                                                                                                                                                           | Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bearbeitete Artengruppe</b>                                                                                                                                      | <b>Heuschrecken</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Methodik                                                                                                                                                            | Übersichtskartierung zur Festlegung der Probeflächen<br>Drei Probeflächen, je 2 Begehungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Kartierzeitpunkt                                                                                                                                                    | (05.2014: keine adulten Heuschrecken) 08.2014 + 09.2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>natis-Daten, VSW</b>                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>2: HLNUG - HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2017): Auszug aus der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessen. Vom Juni 2017.</b>      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Bearbeitete Artengruppen                                                                                                                                            | <p>Es wurden insbesondere alle Nachweise von FFH-Anhang IV-Arten selektiert: Fledermäusen, Amphibien, Schmetterlingen, Libellen (keine Vorkommen von Pflanzen, Käfer, Reptilien und Säugetieren (außer Fledermäuse) im Planungsgebiet dokumentiert).</p> <p>Es handelte sich bei den nachgewiesenen Libellen und Schmetterlingen nicht um europäisch geschützte Arten. Das Vorkommen der Gelbbauchunke in den heutigen Schilfflächen südöstlich von Hahn konnte seit 1995 nicht mehr bestätigt werden. Es kann auch im Hinblick auf die Habitatansprüche der Art und den aktuell dichten Vegetationsbestand als erloschen eingestuft werden. In den Jahren 2010 und 2011 wurden im Rahmen der GDE für das FFH-Gebiet 6218-302 Breitflügelfledermäuse, Zwergfledermäuse, Bechsteinfledermäuse und Arten der Myotis-Gruppe (nicht näher bestimmt) erfasst. Die Nachweise bestätigen das im Rahmen der Faunakartierung (Quelle 1) erfasste Artenspektrum.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Datum                                                                                                                                                               | Es handelt sich bei den bereitgestellten Daten um alle inhaltlich geprüften und ungeprüften Artendaten bis einschließlich 2016.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>3: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2017): Auszug aus der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessen, Stand Juni 2017.</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Bearbeitete Artengruppen                                                                                                                                            | <p><b>Avifauna</b></p> <p>Neben den im Rahmen der Faunaerfassung (MALTEN 2015) festgestellten Arten sind auch Vorkommen der folgenden Arten (z. T. mit großer Unschärfe) in den natis-Daten dokumentiert. Alle Nachweise sind außerhalb des Untersuchungsgebietes verortet.</p> <p>Nachweise 2000 bis 2009 mit Unschärfe 3.000 m bis 4.000 m:</p> <p>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Haustaube (<i>Columba livia</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>).</p> <p>Aufgrund des Alters der Nachweise und der sehr großen Unschärfe der Verortung können aus diesen Daten keine Aussagen für den Untersuchungsraum abgeleitet werden.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Steinbruch südöstlich von Hahn der Uhu (<i>Bubo bubo</i>) aktuell nachgewiesen. Ein Nachweis des Wendehalses (<i>Jynx torquilla</i>), im Wald südöstlich von Hahn stammt aus dem Jahr 2003.</p> |
| Datum                                                                                                                                                               | Es handelt sich bei den bereitgestellten Daten um alle inhaltlich geprüften Artendaten aus der zentralen natis-Artendatenbank bis einschließlich Juni 2017.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

### 5.2.2 Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik

Die Artdaten der natis-Datenbank sind hinsichtlich der Aktualität sehr inhomogen. Alle Datensätze, außer zum Uhu, wurden vor 2012 erfasst. Sie sind daher als veraltet zu bewerten und werden als Hinweis auf frühere Vorkommen berücksichtigt. Die Daten wurden überwiegend durch das Regierungspräsidium Darmstadt bzw. die Staatliche Vogelschutzwarte geprüft. Da die zugrundeliegenden Erfassungen bzw. Gutachten nicht notwendigerweise das gesamte Planungsgebiet des vorliegenden ASB abdecken, werden die natis-Daten nur als Hinweise auf bekannte Vorkommen gewertet. Fehlende Nachweise in besonderen Bereichen werden nicht als Hinweis auf Bestandslücken gewertet werden, sondern können auch darin begründet sein, dass keine Untersuchungen für diesen Bereich vorliegen. Für die Jahre 2000 bis 2009 liegen viele Nachweise vor, die auf dem Messtischblattquadranten verortet wurden. Diese Nachweise haben deswegen eine räumliche Unschärfe von 3.000 m bis 4.000 m. Daher können aus diesen Daten keine Aussagen für den Untersuchungsraum abgeleitet werden. Ein Teil der Daten wurde im Rahmen der Eulenkartierung erfasst. Dazu wurde 2017 der Nabu befragt.

Die Untersuchungen durch MALTEN (2015, vgl. Quelle 1 in Tab. 2) liegt für das Planungsgebiet flächendeckend vor, ist aktuell und entspricht methodisch dem „Leitfaden der Erfassungsmethoden und -zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen“ (Hessen Mobil 2013).



### 5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Auswertung der vorstehend genannten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen gibt Tab. 3 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Folgende Arten/Artengruppen wurden nicht näher betrachtet:

- Pflanzen

Die natis-Daten enthalten keine Hinweise auf Vorkommen europäisch geschützter Pflanzenarten im Wirkraum des Vorhabens. Auch konnten im Rahmen der Biotoptypenkartierung keine europäisch geschützten Pflanzenarten festgestellt werden.

Der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) kommt in abwechslungsreich strukturierten Kalkbuchenwäldern an lichten Stellen vor. Der hessische Verbreitungsschwerpunkt des Frauenschuhs liegt in Nord-, Nordost- und Osthessen. Nach HODVINA (2013) sind nur historische Vorkommen im Naturraum D 53 und im Messtischblatt 6118 bekannt (19. Jh. bzw. 30er Jahre des 20. Jh.). Wälder sind durch das Vorhaben nur in geringem Umfang und nur randlich betroffen.

Der Prächtige Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) kommt auf gleichmäßig temperierten, luftfeuchten vorwiegend sauren Gesteinen (Sandsteine, aber auch z. B. Quarzit, Schiefer), etwa in Felsspalten oder in Höhlungen in Wäldern, vor. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Standorte. Nach EICHLER (2012) sind in Hessen Vorkommen der Art in den Naturräumen D 41, D 47 und D 55 bekannt, jedoch keine im Naturraum D 53. Im Messtischblatt 6118 und in den angrenzenden Messtischblättern ist kein Vorkommen der Art bekannt. Wälder sind durch das Vorhaben nur in geringem Umfang und nur randlich betroffen.

Die Sandsilberscharte (*Jurinea cyanooides*) kommt auf offenen, trockenen, sehr mageren und meist sandigen Standorten vor. Im Wirkungsbereich des Vorhabens kommen keine geeigneten Standorte vor. Nach HODVINA (2013) befinden sich zwar alle in Hessen bekannten Vorkommen im Naturraum D 53, aber es sind keine Vorkommen im Messtischblatt 6118 bekannt.

- Säugetiere außer Fledermäuse

Biber: Der Biber hat sich seit seiner Wiederansiedlung 1987/88 in Hessen stetig ausgebreitet. Nach dem Artgutachten von 2010 (DENK 2011) waren drei Vorkommen entlang der Gersprenz bekannt. Der Biber-Jahresbericht 2015 (REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT 2015) dokumentiert die Meldung von sieben Biberrevieren an der Gersprenz und einem Biberrevier an der Lache im Gersprenz-Einzugsgebiet. Weitere Reviere an Gewässern im Gersprenz-Einzugsgebiet, insb. am Wembach sind nicht dokumentiert. Hinweise, dass die Art am Wembach vorkommt, liegen derzeit auch nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde nicht vor (UNB 2015).

Feldhamster: Die nächsten Vorkommen des Feldhamsters sind nach GALL 2014 und DRL 2014 aus der hessischen Rheinebene bekannt (Pfungstadt, Trebur, Bürstadt). Im Messtischblatt 6118 sind aktuell keine Vorkommen bekannt. Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.

Der Fischotter galt seit Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts in Hessen als „ausgestorben oder verschollen“. Nachdem im Jahr 2013 erste Nachweise der Art im Spessart und an der Eder erfolgten



wurde in den Jahren 2013 und 2014 eine systematische Suche in Ost- und Nordhessen sowie im Vogelsberg durchgeführt (KRANZ & POLEDNÍK 2015, SCHWAIGER & WÖFL 2014). Dabei konnten Vorkommen im Bereich Vogelsberg (Schwalm und Ohm), mittlerer Eder und Spessart (Sinn und Lohr) bestätigt werden. Fischotternachweise südlich des Mains insbesondere im Gewässersystem der Gersprenz sind aktuell nicht bekannt.

Haselmaus: Die Art besiedelt Baumkronen aller Waldgesellschaften und kann in benachbarte Streuobstgebiete vordringen. Sie fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften sowie in Niederungen und Flussauen mit hohem Grundwasserstand. Wandernde Tiere der Art bewegen sich dabei im Offenland überwiegend entlang von Hecken. Lücken von über 6 m bilden dabei ein deutliches Wanderhindernis. Dabei werden 130 m (Herbstwurf) bis 360 m (Frühjahrswurf) überwunden (SCHLUND 2005, S. 216). In den vergangenen Jahren wurden mehrere bislang unbekannte Vorkommen nachgewiesen. Daher wurde eine Kartierung der Art als notwendig erachtet, obwohl nach BÜCHNER & Lang (2012) keine Hinweise auf ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet vorliegen und nach ENCARNÇÃO et al. (2012) keine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen der Art vorliegt.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (MALTEN et al. 2015) wurden im Mai 2014 an vier Standorten jeweils zehn Nesttubes in Bäumen und Gebüsch angebracht und mehrfach kontrolliert. Darüber hinaus wurde nach Freinestern und charakteristisch angenagten Haselnüssen gesucht. Es konnten jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus gefunden werden. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird daher ausgeschlossen.

Luchs, Wildkatze: Die Arten benötigen als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete. Im Wirkungsbereich des Vorhabens kommen keine geeigneten Habitate vor. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb der bekannten Verbreitungsareale oder Wanderkorridore der Wildkatze (*Felis silvestris*) (s. ITN 2010 und HMWVL & HMUELV 2013). Nach AK Hessenluchs 2010 bis 2014 liegen keine bestätigten Meldungen oder Nachweise des Luchses im Untersuchungsraum oder im Umfeld vor. Im Zeitraum seit 2010 gab es südlich des Mains in Hessen nur vereinzelte und unbestätigte Meldungen (C3-Meldungen) ohne Hinweise auf Jungtiere und ohne dass eine Beobachtung über mehrere Jahre wiederholt werden konnte. So liegen aus den Beobachtungszeiträumen 2011/12 sowie 2014/15 jeweils eine Meldung aus dem Messtischblatt 6118 vor (Quadrant nördlich des Planungsgebietes). Es kann sich um Fehlmeldungen oder um einzelne durchwandernde Tiere handeln.

- Amphibien

Eine Untersuchung der Amphibien im Raum erfolgte zuletzt im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zur UVS (MALTEN & Grenz 2009). Weiterhin wurde der „Bewirtschaftungsplan für das FFH- Gebiet Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes-Teilbereich Nord“ (REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT 2016) ausgewertet und die schriftliche Mitteilung eines Vertreters des örtlich aktiven Vereins Naturpfad e.V. (FISCHER 2017) berücksichtigt. Aufgrund der Ergebnisse von 2009 (es wurden ausschließlich südlich der bestehenden B 426, vor allem im Bereich der Tongrube Mölters Amphibien festgestellt), der Aussagen der beiden weiteren oben genannten Quellen und der Ausstattung des Planungsgebietes des LBP kann jedoch ein Vorkommen europäisch geschützter Amphibienarten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden. Daher wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (MALTEN et al. 2015) keine Untersuchung der Amphibien vorgenommen.



- Käfer

In Hessen gibt es lediglich drei europäisch geschützte Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, den Eremit (*Osmoderma eremita*), den Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und den Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*). Hinweise auf ein Vorkommen der Käferarten innerhalb des Wirkraumes liegen nicht vor. Aufgrund des Fehlens alter sonnenbeschienener Eichen (Heldbock) bzw. alter Bäume mit starken Stämmen in denen sich ein mächtiger Mulmmeiler gebildet hat (Eremit), ist auch nicht mit einem Vorkommen zu rechnen. Das Planungsgebiet liegt nicht in den Verbreitungsgebieten des Heldbocks und des Scharlachkäfers. Das Hauptverbreitungsgebiet des Heldbocks in Hessen liegt im Rhein-Main-Tiefland südlich von Frankfurt während der Scharlachkäfer nur aus der Rheinebene bei Ginsheim-Gustavsburg sowie bei Geinsheim („Ginsheimer Aue & „Nonnenaue“ sowie „NSG Großer Goldgrund“) bekannt ist. Vorkommen des Eremiten sind weder aus dem Planungsgebiet noch aus dem Messtischblatt 6118 bekannt. Daher wird diese Artengruppe bei der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

- Libellen

Zur hessischen Fauna gehören nach PATRZICH et al. (1996) 62 Libellenarten. Es kommen hessenweit jedoch nur vier europäisch geschützte Arten vor, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind (Asiatische Keiljungfer - *Gomphus flavipes*, Zierliche Moosjungfer - *Leucorrhinia caudalis*, Große Moosjungfer - *Leucorrhinia pectoralis* sowie Grüne Keiljungfer - *Ophiogomphus cecilia*). Die Vorkommen dieser Arten sind in Hessen sehr lokal (teilweise mit Tendenz zur Ausbreitung) zu finden und es gibt keine Hinweise auf Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens. Die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) kommt in Hessen ausschließlich am Rhein vor. Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) kommt an Moorgewässern vor, in Südhessen aktuell nur noch im Rhein-Main-Tiefland im NSG Gravenbruch, im NSG Mönchbruch und im östlich angrenzenden Mark- und Gundwald. Auch das Verbreitungsgebiet der Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) beschränkt sich in Hessen auf die Rhein-Main-Niederung (insb. Langener Waldsee, Lindensee bei Rüsselsheim, Angelteich Stockstadt). Die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) kommt am Rhein, in der Rheinebene und im NSG „Mönchbruch“ vor. Damit fehlen geeignete Habitate und es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Arten im Wirkraum des Vorhabens. Diese Gruppe wird daher in der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

- Schmetterlinge

Insgesamt kommen in Hessen sieben europäisch geschützte Schmetterlingsarten vor. Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*) liegen Nachweise aus benachbarten Messtischblattquadranten vor. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist jedoch auch aufgrund der Habitatausstattung (fehlende Feuchtwiesen, fehlende Brachen/Ruderalbereiche) nicht zu erwarten.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (MALTEN et al. 2015) wurden keine Hinweise auf Vorkommen dieser Arten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt. Die Artengruppe wird daher in der Konfliktanalyse nicht näher betrachtet.

- Weichtiere

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie ist eine Weichtierart aufgelistet die in Hessen vorkommt, die Gemeine Flussmuschel oder Bachmuschel (*Unio crassus*). Die Gemeine Flussmuschel kommt nach DÜMPELMANN (2003) weder im Naturraum D 53 (Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-

Tiefland) noch im Naturraum D 55 (Odenwald, Spessart und Südrhön) vor. Das Untersuchungsgebiet liegt somit nicht im rezenten Verbreitungsgebiet. Zudem ist aufgrund der Habitatausstattung (Fehlen naturnaher Gewässer) ein Vorkommen nicht zu erwarten.

- Zug und- Rastvögel

Im Untersuchungsgebiet sind keine Zug- und Rastvögel nachgewiesen. Auch sind keine Rastvogelgebiete bekannt (vgl. SVW 2017b)

An das in Tab. 3 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausscheidungskriterien angelegt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1):

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tab. 3 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt.

Die nachgewiesene Vogelarten **Schwarzspecht** wird in der Konfliktanalyse nicht betrachtet, da ihr Nachweis weit von der Trasse entfernt ist (>500 m / max. Effektdistanz aller Vögel nach GARNIEL et. al. 2010) und diese Art auch bei der Nahrungssuche nicht durch das Vorhaben betroffen ist (nur sehr geringe, randliche Betroffenheit von Waldflächen). Das Eintreten der Zugriffsverbote kann so von vorne herein ausgeschlossen werden.

Da das Vorhaben keine Gebäude betrifft, besteht keine Empfindlichkeit des **Mauerseglers** gegenüber den zu erwartende Projektwirkungen.

Die übrigen in Tab. 3 aufgeführten Arten sind als prüfungsrelevante Arten im Wirkraum des Vorhabens anzusehen.



**Tab. 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum**

**EHZ HE:** Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

**Status:** Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: **B** = Brut, **BV** = Brutverdacht, **BZ** = Brutzeitbeobachtung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler; bei übrigen Arten: **NV** = nachgewiesenes Vorkommen, **AV** = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

**Krit.** (Kriterium): **knV** = kein natürliches Verbreitungsgebiet, **kEm** = keine Empfindlichkeit, **kWi** = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

**Relev.** (Relevanz): **ja** = Art wird geprüft, **nein** = Prüfung ist nicht erforderlich

**Prüf.:** **PB** = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1),  
**Tab** = Prüfung erfolgt in der Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

**Quelle:** Nummern der in Tab. 2 aufgeführten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen mit prüfungsrelevantem Nachweis der jeweiligen Art

| Deutscher Artname     | Wiss. Artname                    | EHZ HE       | Status | Krit. | Relev. | Prüf. | Quelle |
|-----------------------|----------------------------------|--------------|--------|-------|--------|-------|--------|
| <b>Fledermäuse</b>    |                                  |              |        |       |        |       |        |
| Bechsteinfledermaus   | <i>Myotis bechsteinii</i>        | günstig      | NV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Braunes Langohr       | <i>Plecotus auritus</i>          | günstig      | NV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | günstig      | NV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Fransenfledermaus     | <i>Myotis nattereri</i>          | günstig      | NV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Großer Abendsegler    | <i>Nyctalus noctula</i>          | unzureichend | NV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Großes Mausohr        | <i>Myotis myotis</i>             | günstig      | NV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Kleiner Abendsegler   | <i>Nyctalus leisleri</i>         | unzureichend | NV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Rauhhaufledermaus     | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | XX           | NV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Wasserfledermaus      | <i>Myotis daubentonii</i>        | günstig      | NV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | günstig      | NV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| <b>Vögel</b>          |                                  |              |        |       |        |       |        |
| Amsel                 | <i>Turdus merula</i>             | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Bachstelze            | <i>Motacilla alba</i>            | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Blaumeise             | <i>Parus caeruleus</i>           | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Buchfink              | <i>Fringilla coelebs</i>         | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Buntspecht            | <i>Dendrocopos major</i>         | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Dohle                 | <i>Corvus monedula</i>           | unzureichend | NG     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Domgrasmücke          | <i>Sylvia communis</i>           | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Eichelhäher           | <i>Garrulus glandarius</i>       | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Elster                | <i>Pica pica</i>                 | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Feldlerche            | <i>Alauda arvensis</i>           | unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Gartenbaumläufer      | <i>Certhia brachydactyla</i>     | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Gartengrasmücke       | <i>Sylvia borin</i>              | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Gimpel                | <i>Pyrrhula pyrrhula</i>         | günstig      | NG     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Girlitz               | <i>Serinus serinus</i>           | unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    | 1      |

| Deutscher Artname | Wiss. Artname                  | EHZ HE       | Status | Krit. | Relev. | Prüf. | Quelle |
|-------------------|--------------------------------|--------------|--------|-------|--------|-------|--------|
| Goldammer         | <i>Emberiza citrinella</i>     | unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Graureiher        | <i>Ardea cinerea</i>           | unzureichend | NG     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Grauspecht        | <i>Picus canus</i>             | schlecht     | BV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Grünfink          | <i>Carduelis chloris</i>       | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Grünspecht        | <i>Picus viridis</i>           | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Hausrotschwanz    | <i>Phoenicurus ochrurus</i>    | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Hausperling       | <i>Passer domesticus</i>       | unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Heckenbraunelle   | <i>Prunella modularis</i>      | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Hohltaube         | <i>Columba oenas</i>           | unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Klappergrasmücke  | <i>Sylvia curruca</i>          | unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Kleiber           | <i>Sitta europaea</i>          | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Kohlmeise         | <i>Parus major</i>             | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Kolkrabe          | <i>Corvus corax</i>            | günstig      | NG     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Kuckuck           | <i>Cuculus canorus</i>         | schlecht     | BV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Mauersegler       | <i>Apus apus</i>               | unzureichend | BV     | kEm   | nein   | -     | 1      |
| Mäusebussard      | <i>Buteo buteo</i>             | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Misteldrossel     | <i>Turdus viscivorus</i>       | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Mittelspecht      | <i>Dendrocopos medius</i>      | unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Mönchsgrasmücke   | <i>Sylvia atricapilla</i>      | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Neuntöter         | <i>Lanius collurio</i>         | unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Rabenkrähe        | <i>Corvus corone</i>           | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Rauchschwalbe     | <i>Hirundo rustica</i>         | unzureichend | NG     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Ringeltaube       | <i>Columba palumbus</i>        | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Rohrammer         | <i>Emberiza schoeniclus</i>    | unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Rotdrossel        | <i>Turdus iliacus</i>          | *            | NG     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Rotkehlchen       | <i>Erithacus rubecula</i>      | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Rotmilan          | <i>Milvus milvus</i>           | unzureichend | NG     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Schwarzmilan      | <i>Milvus migrans</i>          | unzureichend | DZ     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Schwarzspecht     | <i>Dryocopus martius</i>       | unzureichend | NG     | kWi   | nein   | -     | 1      |
| Singdrossel       | <i>Turdus philomelos</i>       | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Star              | <i>Sturnus vulgaris</i>        | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Stieglitz         | <i>Carduelis carduelis</i>     | unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Stockente         | <i>Anas platyrhynchos</i>      | unzureichend | BV     | -     | ja     | PB    | 1      |
| Sumpfrohrsänger   | <i>Acrocephalus palustris</i>  | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Turmfalke         | <i>Falco tinnunculus</i>       | günstig      | NG     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| Zaunkönig         | <i>Troglodytes troglodytes</i> | günstig      | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |



| Deutscher Artname | Wiss. Artname                 | EHZ HE  | Status | Krit. | Relev. | Prüf. | Quelle |
|-------------------|-------------------------------|---------|--------|-------|--------|-------|--------|
| Zilpzalp          | <i>Phylloscopus collybita</i> | günstig | BV     | -     | ja     | Tab   | 1      |
| <b>Reptilien</b>  |                               |         |        |       |        |       |        |
| Zauneidechse      | <i>Lacerta agilis</i>         | günstig | NV     | -     | ja     | PB    | 1      |

Die Vorkommen der prüfungsrelevanten Arten sind in den Karten „Vögel/Reptilien“ sowie „Fledermäuse“ dieses ASB dargestellt.

In den Abbildungen des faunistischen Gutachtens und in den Bestandskarten des LBP sind alle erfassten Arten dargestellt. Die häufigen Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand werden kartographisch nicht dargestellt (ausgenommen streng geschützte Arten).

## 6 Konfliktanalyse

### 6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tab. 3 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Anhang 1).

Für alle in Tab. 3 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Hinweis: Für die Einstufung des Erhaltungszustandes (EHZ) der Vögel auf Bundesebene liegen keine Daten vor. Daher wird bei dieser Artengruppe hilfsweise die Einstufung des EHZ durch eine einfache Transformation aus der Roten Liste Deutschlands ermittelt. Dabei wird dem folgenden Schema gefolgt:

- Ungefährdet oder Vorwarnliste => Grün
- Gefährdet => Gelb
- Stark gefährdet, vom Erlöschen bedroht, erloschen/verschollen oder Arten mit geographischer Restriktion => Rot

### 6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 4 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.



**Tab. 4: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG**

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- = keine Verbotsauslösung,

+ = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).

Vermeidung:

- = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich,

B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Bauzeitfreimachung),

+ = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich,

++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

CEF:

+/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS:

+/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

| Deutscher Artname     | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | Vermeidung | CEF | FCS |
|-----------------------|-------|-------|-------|------------|-----|-----|
| <b>Fledermäuse</b>    |       |       |       |            |     |     |
| Bechsteinfledermaus   | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Braunes Langohr       | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Breitflügelfledermaus | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Fransenfledermaus     | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Großer Abendsegler    | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Großes Mausohr        | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Kleiner Abendsegler   | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Rauhhaufledermaus     | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Wasserfledermaus      | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Zwergfledermaus       | -     | -     | -     | +          | -   | -   |
| <b>Vögel</b>          |       |       |       |            |     |     |
| Amsel                 | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Bachstelze            | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Blaumeise             | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Buchfink              | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Buntspecht            | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Dohle                 | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Dorngrasmücke         | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Eichelhäher           | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Elster                | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Feldlerche            | -     | -     | -     | B, +       | +   | -   |
| Gartenbaumläufer      | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Gartengrasmücke       | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Gimpel                | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Girlitz               | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Goldammer             | -     | -     | -     | B, +       | -   | -   |

| Deutscher Artname | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | Vermeidung | CEF | FCS |
|-------------------|-------|-------|-------|------------|-----|-----|
| Graureiher        | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Grauspecht        | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Grünfink          | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Grünspecht        | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Hausrotschwanz    | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Hausperling       | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Heckenbraunelle   | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Hohltaube         | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Klappergrasmücke  | -     | -     | -     | B, +       | -   | -   |
| Kleiber           | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Kohlmeise         | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Kolkrabe          | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Kuckuck           | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Mauersegler       | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Mäusebussard      | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Misteldrossel     | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Mittelspecht      | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Mönchsgrasmücke   | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Neuntöter         | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Rabenkrähe        | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Rauchschwalbe     | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Ringeltaube       | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Rohrhammer        | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Rotdrossel        | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Rotkehlchen       | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Rotmilan          | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Schwarzmilan      | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Schwarzspecht     | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Singdrossel       | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Star              | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Stieglitz         | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Stockente         | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Sumpfrohrsänger   | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Turmfalke         | -     | -     | -     | -          | -   | -   |
| Zaunkönig         | -     | -     | -     | B          | -   | -   |
| Zilpzalp          | -     | -     | -     | B          | -   | -   |



| Deutscher Artname | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | Vermeidung | CEF | FCS |
|-------------------|-------|-------|-------|------------|-----|-----|
| Reptilien         |       |       |       |            |     |     |
| Zauneidechse      | -     | -     | -     | +          | +   | -   |

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

**a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere**

Die Kollisionsgefährdung von Zwergfledermäusen wird mit Sperrpflanzungen, die die Fledermäuse zwingen die Straße in ausreichender Höhe zu überwinden (Hop Over), verhindert (Maßnahme V 1).

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Maßnahmen V 2 und V 3) wird bei vielen Vogelarten bewirkt, dass keine Individuen in aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verletzt oder getötet werden. Durch das Freihalten des Baufeldes von Bewuchs wird sichergestellt, dass keine Nester während der Bauzeit neu angelegt werden.

Durch das Abfangen von Zauneidechsen und durch die Vermeidung des Wiedereinwanderns der Art in das Baufeld durch einen mobilen Reptilienschutzzaun (Maßnahme V 4) wird die Tötung von Individuen in einem das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden Maß vermieden.

**b) Störung**

Anlage von Strukturen mit besonderer Eignung für die Zauneidechse im Zuge der LBP-Maßnahmen A 3<sub>CEF</sub>, A 9<sub>CEF</sub> (Sonnplätze, Eiablageplätze, Überwinterungsplätze) dient auch als populationsstützende Maßnahme. Damit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population durch die Zerschneidung der Austauschbeziehungen zwischen den Vorkommen im Raum (die Probefläche R 2 im Bereich der Grünabladefläche wird von den übrigen Vorkommen getrennt) vermieden werden.

**c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**

Die Reduzierung des Baufeldes (Maßnahme V 5) und die Errichtung von Bauzäunen vermindert das Risiko, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Frei- oder Höhlenbrütern in Gebüsch oder Bäumen betroffen sind.

Bei der Feldlerche, der Goldammer, der Klappergrasmücke, dem Stieglitz und vielen allgemein häufigen Vogelarten, die ihre Nester nicht regelmäßig wieder nutzen, wird durch die Bauzeitenregelung und durch das Freihalten des Baufeldes von Bewuchs der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermieden (Maßnahmen V 2 und V 3).

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.



## 7 Maßnahmenplanung

### 7.1 Vermeidungsmaßnahmen

In Tab. 4 wurde für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, welche nachfolgend in Tab. 5 konkretisiert werden. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in den Prüfbögen abgeleitet worden. Die vollständige Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen ist den Maßnahmenblättern des LBP zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Schutz- und Leiteinrichtungen, Querungshilfen sowie Vergrämung und Umsiedlung, die auf den Schutz vor Verletzung und Tötung abzielen (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos),
- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen und zwingend erforderlich sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern,
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population abzielen.

**Tab. 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen**

| Nummer der Maßnahme | Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme                                                                                                                                                                                   | Betroffene Arten                                                      |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| V 1                 | Anlage von trassennahen Leit- und Sperrpflanzungen                                                                                                                                                                    | Zwergfledermaus                                                       |
| V 2                 | Beschränkung der Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung) auf den Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 28. Februar.                                                                                                 | Goldammer, Klappergrasmücke, Stieglitz, allgem. häufige Vogelarten    |
| V 3                 | Beschränkung der Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag im Bereich von Acker- und Wiesenflächen) auf den Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 28. Februar. Freihalten des Baufeldes von Bewuchs während der Bauzeit. | Feldlerche                                                            |
| V 4                 | Umsiedlung von Zauneidechsen und Begrenzung des Baufeldes durch einen reptiliensicheren Schutzzaun.                                                                                                                   | Zauneidechse                                                          |
| V 5                 | Erhalt von Vegetationsbeständen, Einzelbäumen und Gehölzgruppen durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18.950 und RAS-LP 4.                                                                                                  | Goldammer, Klappergrasmücke, allgem. häufige Vogelarten, Zauneidechse |

## 7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

In Tab. 4 wurde für zwei Arten die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt, welche nachfolgend in Tab. 6 konkretisiert werden. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in den Prüfbögen abgeleitet worden. Die vollständige Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist den Maßnahmenblättern des LBP zu entnehmen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, d. h. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the "continued ecological functionality"), zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

**Tab. 6: Übersicht der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

| Nummer der Maßnahme                     | Bezeichnung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen                             | Betroffene Arten |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| A 3 <sub>CEF</sub> / A 9 <sub>CEF</sub> | Anlage eines geeigneten Ersatzlebensraumes für wärmeliebende Reptilienarten. | Zauneidechse     |
| A 10 <sub>CEF</sub>                     | Anlage von Blühstreifen                                                      | Feldlerche       |

## 8 Klärung der Ausnahmenvoraussetzungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

## 9 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Aufgestellt:

HERRCHEN & SCHMITT  
Wiesbaden, den 31.08.2018



Dieter Herrchen



## 10 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): **Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag**. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015): **European Red List of Birds**. Download Juli 2016.  
URL: <http://www.birdlife.org/datazone/info/euroredlistsci>
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Ed.) (2009): **Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau**. Gutachten von Smeets + Damaschek Planungsgesellschaft mbH, Bosch & Partner GmbH, FÖA Landschaftsplanung GmbH, Dr. jur. Erich Gassner im Rahmen des F+E Projektes Nr.02.0233/2003/LR. Bonn.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): **Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)**. Ausgabe 2011. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): **Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr**. Bearbeitet von der ARGE FÖA, BG Natur, Prof. Dr. Kerth, Dr. Siemers, Dr. Hellenbroich. Entwurf 2011. Bonn, 101 S.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2012): **Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau**. Ausgabe 2012 (RE 2012). Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- BMVI - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2014): **Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)**. Ausgabe Dezember 2014. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.
- BÜCHNER, S. & LANG, J. (2012): **Artgutachten 2012. Bundes- und Landesmonitoring zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie)**. Im Auftrag von Hessen-Forst FENA.
- DIETZ, M.; FISELIUS, B.; BÖGELSACK, K.; HÖHNE, E.; KRANNICH, A. & HILLEN, J. (2012): **Lebensraumentwicklung von Streuobstwiesen mit der Zielartengruppe Fledermäuse**. Ein Projekt zum Schutz der Biodiversität im Streuobstkorridor Rhein-Main-Kinzig. September 2012. Projektträger: MainÄppelHaus Lohrberg Streuobstzentrum e.V. in Kooperation mit Institut für Tierökologie und Naturbildung, Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858, Institut für experimentelle Ökologie der Tiere - Universität Ulm, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006a): **Artensteckbrief Braunes Langohr *Plecotus auritus* in Hessen**. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.



- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006b): **Artensteckbrief Fransenfledermaus *Myotis nattereri* in Hessen.** Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006c): **Artensteckbrief Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* in Hessen.** Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006d): **Artensteckbrief Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*).** Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006e): **Artensteckbrief Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*).** Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006f): **Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).** Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006g): **Artensteckbrief Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*).** Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006h): **Artensteckbrief Großes Mausohr (*Myotis myotis*).** Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006i): **Artensteckbrief Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*).** Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006j): **Artensteckbrief Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* in Hessen.** Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006k): **Artensteckbrief Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*).** Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006m): **Artensteckbrief Wasserfledermaus (*Pipistrellus daubentonii*) in Hessen.** Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DRL - Deutscher Rat für Landespflege (Ed.)(2014): **Bericht zum Status des Feldhamsters (*Crictus cricetus*).** Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. BfN-Skripten 385.
- DÜMPELMANN, C. (2003): **Verbreitung und Zustand der Populationen der Bachmuschel *Unio crassus* PHILIPSSON 1788 in Hessen** – Landesweites Artengutachten für FFH-Anhang II-



- Arten. I. A. des HESSISCHEN DIENSTLEISTUNGSZENTRUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU UND NATURSCHUTZ.
- EICHLER, M. & KEMPF, M. (2012): Artgutachten 2011. **Nachuntersuchungen zur Verbreitung des Prächtigen Dünnfarns (*Trichomanes speciosum*) in Hessen (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie)** im Jahr 2011. Endbericht 2012. Im Auftrag von Hessen-Forst FENA
- EIONET - EUROPEAN ENVIRONMENT INFORMATION AND OBSERVATION NETWORK (2016): **Population status and trends at the EU and Member State levels. PERIOD 2008-2012** URL: <http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary>. Download vom Juli 2016).
- ENCARNAÇÃO, J.; NÖDING, J.; REINERS, T.; BECKER, N. (2012): **Ehrenamtlich erhobene Daten verbessern hessenweite Verbreitungsmodelle der FFH-relevanten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**. In: BfN (Ed.): Natur und Landschaft, Heft 5 Mai 2012, 87. Jahrgang. S. 208-214.
- ESRI (2017): **World Imagery** - Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community
- FISCHER, B. (2017): Schriftliche Mitteilung. E-Mail vom 28.11.2017.
- GALL M. (2014): Artgutachten 2013. **Erfolgskontrolle der Feldhamster-Schutzmaßnahmen in Hessen 2013 (Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie)**. Überarbeitete Fassung, Stand April 2014. Im Auftrag von Hessen-Forst FENA.
- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): **Vögel und Verkehrslärm**. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. F&E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel: 273 Seiten.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): **Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr**. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
- HESSEN-FORST FENA (2009): Artgutachten 2009. **Bundes- und Landesmonitoring des Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) in Hessen (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) sowie Beurteilung der Umsetzung des landesweiten Artenhilfskonzeptes**.
- HESSEN-FORST FENA (2014): **Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 13. März 2014)**. 5 Seiten.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (2009): **Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen**. Unveröffentlichte Materialien des HLSV.
- HESSEN MOBIL (2013) **Leitfaden der Erfassungsmethoden und -zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen**. 42 Seiten
- HESSEN MOBIL (2017): **Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen**, Wiesbaden: 197 Seiten.
- HLNUG - HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2017): **Artendaten aus der zentralen natis-Artendatenbank**. Vom Juni 2017. Inhaltlich geprüfte und ungeprüfte Artendaten bis einschließlich 2016.
- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): **Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen**.



- Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. (3. Fassung Dez. 2015).
- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): **Natureg - Hessisches Naturschutzinformationssystem**. URL: <http://natureg.hessen.de/>. Download vom 02.06.2017.
- HMWVL & HMUELV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG & HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2013): **Landesweiter Biotopverbund für Hessen**. Stand: März 2013
- HODVINA, S. (2013): Artgutachten 2011. **Literaturrecherche und Herbarauswertung zur historischen Verbreitung der Höheren Pflanzenarten der Anhänge der FFH-Richtlinie in Hessen**. Im Auftrag von Hessen-Forst FENA. Stand April 2013. Institut für angewandte Vegetationskunde und Landschaftsökologie.
- ITN - INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2010): **Biotopverbund-Konzept für die Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) in Hessen**. Im Auftrag des HMWVL (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung). Stand: Dezember 2010
- ITN - INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2014): **Konkretisierung der hessischen Schutzanforderungen für die Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* bei Windenergie-Planungen unter besonderer Berücksichtigung der hessischen Vorkommen der Art**. Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.
- KRANZ, A. & POLEDNÍK, L. (2015): **Kartierung von Fischottervorkommen in Nord- und Osthessen**. Untersuchungen 2015 an Werra, Weser, Ulster, Fulda, Eder, Ohm, Nidda, Kinzig, Lohr und Sinn und deren Zuflüssen. Artgutachten 2014. Im Auftrag von HESSEN-FORST FENA.
- MALTEN, A.; GRENZ, M. (2009): **Faunistisches Gutachten im Rahmen der UVS zur geplanten Ortsumfahrung Ober-Ramstadt Hahn B 426**.
- MALTEN, A. & GRENZ, M. (2015): **Faunistische Untersuchungen zur OU Hahn im Zuge der B 426**. Fachbüro Faunistik und Ökologie. Stand Juli 2015.
- PATRZICH, R.; A. MALTEN & J. NITSCH (1996): **Rote Liste der Libellen (Odonata) Hessens**. – 1. Fassung, Stand: September 1995, Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden, 14 S.
- PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH (2017): **B 426, Entlastungsstraße Ober-Ramstadt Stadtteil Hahn, Landschaftspflegerischer Begleitplan**. Im Auftrag des Magistrats der Stadt Ober-Ramstadt.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2015): **Biber in Hessen**. Kartierung der Biber in Hessen im Jahr 2015. Jahresbericht 2015.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2016): **6218-302 Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes-Teilbereich Nord**. Gültigkeit: vorläufiger Bewirtschaftungsplan. Stand: 15.02.2016.
- SCHAFFRATH, U. (2014): Artgutachten 2012. **Gutachten zur gesamthessischen Situation des Scharlachkäfers (*Cucujus cinnaberinus*)**. Im Auftrag des Landes Hessen, Landesbetrieb Hessen-Forst Forsteinrichtung und Naturschutz FENA Gießen in Hessen 2012 (Stand: März 2014).



- SCHLUND, W. (2005): **Haselmaus Muscardinus avellanarius (Linnaeus, 1758)** in: Braun, M. & Dieterlen, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). 704 S.
- SCHWAIGER, M. & WÖFL, S. (2014): Gezielte Nachsuche auf Hinweise zu Fischottervorkommen (*Lutra lutra*) (Art des Anhangs II und IV der FHH-Richtlinie) in Hessen in den Regionen Vogelsberg und Hersfeld-Rotenburg im Jahr 2014. Im Auftrag von HESSEN-FORST FENA. Oktober 2014.
- SSWAV – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (Ed.) (2012): **Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse**. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen.
- SVW & PNL - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (2010): **Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen**. Projektleitung Dr. K. Richarz. Bearbeitung F. Bernshausen, Dr. J. Kreuziger. Im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden. (Unveröffentlicht)
- SVW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): **Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung; März 2014)**. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.
- SVW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2017a): **Ornithologische Artendaten aus der zentralen natis-Artendatenbank**. Vom Juni 2017. Geprüfte und qualitätsgesicherte Daten seit 2002 bis 2017.
- SVW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2017b): **Schriftliche Mitteilung**. eMail vom 08. September 2017.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): **Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands**. Stand: 2007. In Bundesamt für Naturschutz (Ed.), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg.
- T+T VERKEHRSMANAGEMENT GmbH (2017): **Verkehrsuntersuchung zu B 426 OU Ober-Ramstadt Hahn, B 426 Reinheim, L 3065 OU Otzberg-Lengfeld**. Im Auftrag von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement sowie der Stadt Ober-Ramstadt. Stand Februar 2017.
- TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.; HERMANN, G. (2006): **Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie — fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen**. In: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2006) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net), S. 1-20.
- UNB – UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE DES LANDKREISES DARMSTADT-DIEBURG (2015): **Schriftliche Mitteilung**: eMail vom 14.09.2015.

## **Unterlage 19.2**

### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

#### **Anhang 1**

### **Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse**



## Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

|                                                            |                |
|------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>Fledermäuse</b>                                         | <b>3</b>       |
| Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> ) .....    | 3              |
| Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ) .....          | 8              |
| Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) ..... | 12             |
| Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ) .....        | 17             |
| Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) .....       | 21             |
| Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ) .....              | 26             |
| Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ) .....     | 31             |
| Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ) .....   | 35             |
| Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ) .....       | 39             |
| Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) ..... | 43             |
| <br><b>Vögel</b>                                           | <br><b>48</b>  |
| Dohle ( <i>Coloeus monedula</i> ) .....                    | 48             |
| Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) .....                | 52             |
| Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) .....                   | 60             |
| Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) .....             | 64             |
| Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> ) .....                  | 70             |
| Grauspecht ( <i>Picus canus</i> ) .....                    | 74             |
| Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) .....            | 80             |
| Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> ) .....                   | 84             |
| Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ) .....           | 89             |
| Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ) .....                   | 95             |
| Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> ) .....           | 99             |
| Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ) .....                 | 104            |
| Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) .....             | 108            |
| Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> ) .....            | 112            |
| Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) .....                    | 116            |
| Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ) .....               | 120            |
| Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) .....             | 124            |
| Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> ) .....              | 130            |
| <br><b>Reptilien</b>                                       | <br><b>134</b> |
| Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) .....               | 134            |

## Fledermäuse

### Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

| Allgemeine Angaben zur Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                                     |                                     |                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                          |                                     |                                     |                               |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | FFH-RL- Anh. IV - Art    | 2                                   | RL Deutschland                      |                               |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Europäische Vogelart     | 2                                   | RL Hessen<br>ggf. RL regional       |                               |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                          |                                     |                                     |                               |
| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                          |                                     |                                     |                               |
| <p>„Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sowohl ihre Wochenstuben als auch die Jagdgebiete befinden sich innerhalb geschlossener Waldgebiete, die überwiegend kaum verlassen werden. Als Quartier werden meist Baumhöhlen genutzt, auch in Fledermauskästen wird die Art regelmäßig angetroffen. Ein permanenter Wechsel zwischen verschiedenen Quartieren, auch zur Wochenstubenzeit, ist typisch für sie, andererseits aber auch eine hohe Treue zu einer bestimmten Region“ (DIETZ &amp; SIMON 2006i, S. 3). Dabei werden alte, naturnahe und artenreiche Wälder bevorzugt (DIETZ &amp; SIMON 2006i, S. 3).</p> <p>Die meisten Jagdgebiete der Bechsteinfledermaus liegen in der näheren Umgebung der Quartierstandorte (&lt;2 km). Dennoch fliegen die Tiere auch bis in umliegende, weiter entfernte Jagdgebiete, wobei sie das Offenland queren, oder nutzen angrenzende Gehölzstrukturen des Offenlandes als Nahrungsgebiet (z. B. Streuobstgebiete). So lagen die von DIETZ &amp; SIMON (2006i) ermittelten Hauptjagdgebiete der Bechsteinfledermaus in einer Entfernung zu den Wochenstuben zwischen 0,34 km bis 5,76 km. Nach Dietz et al. (2012, S. 54f) nimmt die Nutzung von Streuobstwiesen mit der Entfernung zum Wald ab. Die meisten Rufkontakte/Stunde wurden demnach in walddahen Streuobstwiesen festgestellt (&lt; 1 km Entfernung zum Wald). Beim Flug orientiert sich die Art oft an Gehölzstrukturen (Flughöhe 1 m – 5 m bei der Jagd und bis zu 15 m im Transferflug). Da sie Straßen nicht nur im Kronenbereich sondern auch bodennah queren zeigen sie eine sehr hohe Kollisionsgefährdung.</p> |                          |                                     |                                     |                               |



Bevorzugte Waldnahrungsräume konnten nach DIETZ & SIMON (2006i) überwiegend in > 80-jährigen Beständen mit einem Kronenschluss > 75 % und einer zweiten Baumschicht oder schütterer Belaubung bis an die Stammfüße nachgewiesen werden. Die Kraut- und Strauchvegetation war dabei nur gering ausgebildet.

Im Winter suchen die Tiere unterirdische und frostsichere Quartiere auf, vermutlich ist auch eine Baumhöhlenüberwinterung in milden Wintern nicht ausgeschlossen. Die Art ist nach BMVBS (2011) schwach lichtmeidend. Da bei der Jagd neben der aktiv akustischen auch die passiv akustische Beutedetektion eingesetzt wird, ist die Art gegenüber Lärmbelastung sehr empfindlich.

## 4.2 Verbreitung

Gemäß ihrem europäischen Verbreitungsgebiet hat die Bechsteinfledermaus ihren Verbreitungsschwerpunkt in Süddeutschland. In den nördlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie in Südostdeutschland (Sachsen, Bayern) befinden sich Verbreitungslücken. In Hessen ist sie fast flächendeckend verbreitet, mit Schwerpunkt in den laubwaldreichen Mittelgebirgslagen. 85 Wochenstubenkolonien und 67 weitere Reproduktionsfundpunkte waren 2006 in Hessen bekannt. Von den 698 Fundpunkten in Hessen 2006 befanden sich 103 im Naturraum D 53 „Oberrheinisches Tiefland“ und 61 im Naturraum D 55 „Odenwald, Spessart u. Südrhön“ (vgl. DIETZ & SIMON 2006i, S. 6).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Bechsteinfledermaus wurde im Wald nördlich von Hahn festgestellt. Am 19.6.2014 wurde ein Männchen im Netz gefangen. Mittels Telemetrie konnte anschließend sein Quartierbaum ermittelt werden. Weiterhin konnten sechs Detektorkontakte der Art zugeordnet werden, so dass hier ein Jagdgebiet dieser sehr leise rufenden Art anzunehmen ist. Eine Nutzung der Streuobstwiese nahe dem Kompostwerk als Jagdgebiet ist möglich (Entfernung entlang geeigneter Leitstrukturen: rd. 900 m, direkte Entfernung zum Wald: rd. 700 m). Da jedoch zwischen Waldrand und Streuobstwiese geeignete Leitstrukturen nur lückig vorhanden sind und weil die Art weder im Detektor noch mittels Netzfang (Netzfangstandort 4) im Offenland nachgewiesen werden konnte, sind regelmäßig genutzte Flugrouten oder ein Jagdgebiet außerhalb des Waldes nicht wahrscheinlich.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art wurde nur im Wald nördlich von Hahn und damit außerhalb des Trassenbereiches festgestellt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldart. Im Planungsgebiet erfolgten keine Nachweise außerhalb des Waldes. Es sind keine regelmäßig genutzten Wechselbeziehungen im Trassenbereich bekannt. Eine Kollisionsgefährdung der Art kann daher ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Aufgrund der Entfernung von rd. 200 m zum nachgewiesenen Quartierstandort bzw. 140 m und mehr zum Waldrand, ist eine Störung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen auszuschließen.

Es gibt keine Hinweise auf ausgeprägte Wanderbeziehungen (Sommerlebensraum – Winterlebensraum), die durch die Trasse gestört werden könnten. Auch eine Zerschneidungswirkung der Trasse im Hinblick auf Wechselbeziehungen zwischen Jagdgebiet und Quartier ist nicht zu erwarten, da keine Jagdgebiete außerhalb des Waldes zu erwarten sind.

Daher ist eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken kann, auszuschließen.



b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen  
vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |   |                               |
|-------------------------------------|-----------------------|---|-------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland                |
| <input type="checkbox"/>            | Europäische Vogelart  | 2 | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                             | unbekannt                | <b>günstig</b><br>GRÜN              | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )                   |                          | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> ) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Hessen</b><br>(HIMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                       | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Insgesamt gilt das Braune Langohr als die etwas weniger wärmeliebende der beiden hessischen Langohr-Arten. Es besiedelt bevorzugt Baumhöhlen aber auch Gebäude, letztere v. a. in Dachböden (Firstziegel, Balkenkehlen und Zapfenlöcher). Oftmals findet man es innerhalb des Waldes auch in Nistkästen. Langohren sind besondere Flugkünstler, die bevorzugt sehr nahe an der Vegetation (Hecken oder Baumkronen) jagen. Dabei sammeln sie Beute (Raupen, Falter, Spinnen) von der Vegetation (z. B. Baumkronen) ab. Es gehören aber auch Mücken, Schnaken und Köcherfliegen zu ihrem Speiseplan. Als Jagdgebiete dienen dem braunen Langohr Wälder, Obstwiesen, Gebüsche und Hecken sowie insektenreiche Wiesen.

Der Transferflug erfolgt sehr strukturgebunden in 3 m – 6 m (-15 m) Höhe (in offenem Gelände niedrig). Die Jagdgebiete der Braunen Langohren liegen normalerweise in einem Umkreis von 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur 500 m (DIETZ & SIMON 2006a, S. 3). Regelmäßig aufgesuchte Fraßplätze, an denen große Beutetiere verzehrt werden, können an den Anhäufungen von nicht gefressenen Schmetterlingsflügeln erkannt werden (DIETZ & SIMON 2006, S. 3).

Ihre feucht-kühlen Winterquartiere suchen die Tiere in einem Radius von selten über 40 km um ihre Sommerquartiere auf. Im Winterquartier wurde das Braune Langohr fast ausschließlich in Bergwerksstollen und Kellern gefunden. Die Art ist nach BMVBS (2011) schwach lichtmeidend. Da bei der Jagd neben der aktiv akustischen auch die passiv akustische Beutedetektion

eingesetzt wird, ist die Art gegenüber Lärmbelastung sehr empfindlich. Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung ist sehr hoch.

## 4.2 Verbreitung

In Deutschland kommt die Art flächendeckend vor. In Hessen ist die Art vergleichsweise häufig und weit verbreitet, wobei sie walddreiche Gebiete bevorzugt. Das Braune Langohr ist weitgehend in jedem Naturraum anzutreffen. Eindeutige Verbreitungsschwerpunkte fehlen. Im Jahr 2006 waren 288 Fundpunkte in Hessen bekannt, davon befanden sich 68 im Naturraum D 53 „Oberrheinisches Tiefland“ und 22 im Naturraum D 55 „Odenwald, Spessart u. Südrhön“. (DIETZ & SIMON 2006, S. 4f).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Zehn Detektorkontakte im Waldbereich bzw. am Waldrand nördlich der Ortschaft konnten der Art zugeordnet werden. Darüber hinaus wurde am 25.6.2014 ein Männchen im Netz gefangen (Waldstandort). Damit ist hier von einem Jagdgebiet für diese Art auszugehen. Als Flugroute wird der Waldrandbereich genutzt.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine Hinweise auf Quartiere entlang der Trasse vor. Alle Nachweise erfolgten im Wald bzw. am Waldrand.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden keine regelmäßig genutzten Austausch- oder Wechselbeziehungen außerhalb des Waldes festgestellt. Eine Kollisionsgefährdung der Art durch die Trasse kann daher ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Aufgrund der Entfernung von rd. 140 m und mehr zum Waldrand und teilweise Lage der Trasse im Einschnitt, ist eine Störung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen auszuschließen.

Es gibt keine Hinweise auf ausgeprägte Wanderbeziehungen (Sommerlebensraum – Winterlebensraum), die durch die Trasse gestört werden könnten. Auch eine Zerschneidungswirkung der Trasse im Hinblick auf Wechselbeziehungen zwischen Jagdgebiet und Quartier ist nicht zu erwarten.

Daher ist eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken kann, auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.



### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                                           |   |                               |
|-----------------------------------------------------------|---|-------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art | G | RL Deutschland                |
| <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart             | 2 | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                             | unbekannt                | <b>günstig</b><br>GRÜN              | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| EU<br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )                          |                          | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> ) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Hessen</b><br>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                        | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Art ist ein typischer Spalten- und Gebäudebewohner. Ihre Tagesschlafplätze finden sich hinter den verschiedensten Hausverkleidungen, in Mauerspaltten, im First von gemörtelten Ziegeldächern, in Zwischenwänden und Unterdächern. Eine Breitflügelfledermauskolonie nutzt mehrere Quartiere, zwischen denen die Weibchen mit ihren Jungen wechseln, in einem Quartierverbund.

Die Tiere jagen entlang von Alleen und beleuchteten Wegen. Typisch ist die Jagd in der offenen, strukturreichen Kulturlandschaft, an gehölzreichen Siedlungsrändern, oftmals über Viehweiden (absammeln von Dungkäfern), aber auch entlang Waldschneisen. Die Beute wird zum Teil direkt vom Boden bzw. von der Vegetation abgesammelt und teilweise im freien Luftraum gefangen.

Die Orte der Überwinterung sind für die Art kaum bekannt, manche nutzen auch ihre Sommerquartiere.

Im Transferflug fliegt die Art hoch (5-10 m) und schnell. Dabei fliegt sie teilweise bedingt strukturgebunden (orientierend) entlang von Waldrändern oder Gehölzen, aber auch ganz im freien Luftraum. Sie zeigt daher eine geringe Kollisionsgefährdung (BMVBS 2011).

Die Art ist nach BMVBS (2011) lichtsuchend bis schwach lichtmeidend. Zudem ist die Art gegenüber Lärmbelastung indifferent.

## 4.2 Verbreitung

Die Breitflügelfledermaus kommt in ganz Deutschland vor, wobei der Verbreitungsschwerpunkt eher im Norddeutschen Tiefland liegt. In Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen stellt sie vermutlich die häufigste Hausfledermaus dar. In Hessen sind durch intensive Kartierungen v. a. Wochenstuben aus den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Darmstadt-Dieburg und Hochtaunuskreis bekannt. Der Bestand ist jedoch nur lückenhaft bekannt. Im Jahr 2006 waren 209 Fundpunkte in Hessen bekannt, davon 27 Wochenstuben- oder Reproduktionsnachweise. (DIETZ & SIMON 2006c, S. 5)

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Breitflügelfledermaus wurde sehr häufig vor allem im ortsnahen Bereich festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich im Ortsbereich von Hahn mindestens ein Quartier befindet, dessen Standort jedoch nicht bekannt ist. Im Ortsbereich wurden die meisten jagenden Tiere beobachtet und akustisch nachgewiesen. Es ist als ein Jagdgebiet anzusehen, das bis in die angrenzenden Gehölz- und Streuobstbereiche ausgedehnt wird. Die Art nutzt die Gehölzbereiche in der Ortsrandlage als Flugrouten vom Ort in die offene Landschaft und in den Wald. Ausgeprägte Jagdgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen, allerdings konnte die Art mehrfach im Offenland im Transferflug zu den Jagdgebieten im Wald detektiert werden. Auch im Wald und am Waldrand wurde die Art festgestellt.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da es sich bei der Breitflügelfledermaus um eine hausbewohnende Art handelt, sind ihre Quartiere nicht von dem Vorhaben betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein



## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Breitflügelfledermaus wurde vor allem in der Siedlung und am Siedlungsrand, aber auch im Wald und an Gehölzstrukturen im Offenland festgestellt. Dabei liegen die Jagdgebiete in der Siedlung und am Siedlungsrand sowie im Wald. Daher ist die Art bei der Jagd nicht betroffen. Da die Breitflügelfledermaus im Transferflug hoch und schnell fliegt, weist sie im Offenland eine geringe Kollisionsgefährdung auf. Daher nimmt die Kollisionsgefährdung gegenüber dem Status quo (Verlauf der B 426 durch die Siedlung = Jagdgebiet) nicht zu.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die Breitflügelfledermaus ist die dritthäufigste Art des Planungsgebietes. Als überwiegend im Siedlungsbereich lebende Art, ist sie bereits heute im Vorlastbereich der bestehenden B 426 anzutreffen. Die Jagdgebiete hier werden durch die Verlegung der B 426 überwiegend entlastet. Die Jagdgebiete im Wald sind 140 m und mehr von der Trasse entfernt. Eine erhebliche Störung durch Lärm ist daher auszuschließen, zumal die Tiere zur Jagd tiefer in den Wald ausweichen können.

Es gibt keine Hinweise auf ausgeprägte Wanderbeziehungen (Sommerlebensraum – Winterlebensraum), die durch die Trasse gestört werden könnten. Auch eine Zerschneidungswirkung der Trasse im Hinblick auf Wechselbeziehungen zwischen Jagdgebiet und Quartier ist nicht zu erwarten.

Daher ist eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken kann, auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein  
c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

| Allgemeine Angaben zur Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          |                                     |                                            |                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                          |                                     |                                            |                                       |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                          |                                     | RL Deutschland                             |                                       |
| <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                          | 2                                   | RL Hessen                                  |                                       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                          |                                     | ggf. RL regional                           |                                       |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                          |                                     |                                            |                                       |
| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | unbekannt                | <b>günstig</b><br>GRÜN              | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Hessen</b><br>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                                     |                                            |                                       |
| <p>Die Art lebt im Sommer sowohl in Baumhöhlen und Baumspalten als auch in Gebäuden. Die Kolonien leben versteckt in Spalten und Zapfenlöchern alter Dachstühle, vereinzelt befinden sich Kolonien hinter Hausverkleidungen und in Hohlblocksteinen. Ein ganz besonderes Charakteristikum der Art ist die Nutzung von Kuhställen. Hier suchen sie Mauerspalten in der Decke oder hinter Fenster- und Türstürzen auf. Entscheidend sind darüber hinaus ausgedehnte Laubmischwälder und Streuobstwiesen, die Quartiere bieten und die intensiv bejagt werden. Es werden auch Fledermauskästen angenommen. Im Winter sucht die Fransenfledermaus, wie viele andere Fledermausarten, frostfreie unterirdische Quartiere mit hoher Luftfeuchte auf.</p> <p>Die Weibchen sammeln sich in großen Gruppen in einem Quartier, um sich kurz nach der Geburt der Jungtiere in mehrere kleine Wochenstuben aufzuteilen.</p> <p>Im Frühjahr nutzt die Fransenfledermaus gerne das (Halb)Offenland für die Jagd (Wiesen und Felder, Streuobstbestände, Hecken und Gewässer), während sie im Sommer Wälder (auch reine Nadelbestände) bevorzugt (bis 3 km vom Quartier). Dabei werden die Beutetiere von Blättern und vom Boden abgesammelt (Dietz &amp; Simon 2006b).</p> |                          |                                     |                                            |                                       |

Als „Gleaner“<sup>1</sup> fliegt die Art bevorzugt nahe an der Vegetation. Sie überquert offene Flächen in geringer Höhe und fliegt insgesamt strukturgebunden. Daher weist sie ein hohes Kollisionsrisiko auf. Sie ist gegenüber Licht- und Schallimmissionen gering empfindlich (BMVBS 2011).

## 4.2 Verbreitung

Die Fransenfledermaus ist paläarktisch verbreitet. Sie kommt in Süd-, Mittel- und Osteuropa flächendeckend vor und ist in Asien bis Japan nachgewiesen. In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten.

In Hessen waren 2006 779 Fundorte bekannt, darunter 39 Wochenstubenkolonien und 45 Reproduktionsnachweise. Wochenstuben sind in fast allen Naturräumen nachgewiesen, mit einer Konzentration auf Bereiche in Nordost- und Westhessen sowie dem Rhein-Main-Tiefland (Dietz & Simon 2006b).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Fransenfledermaus wurde vereinzelt (7 Kontakte) vor allem im Wald und am Waldrand nachgewiesen. Der einzige Nachweis außerhalb des Waldes erfolgte am Grünablageplatz östlich von Hahn.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Konkrete Quartierhinweise liegen nicht vor. Aufgrund der Verteilung der Nachweise sind die Quartiere jedoch im Wald nördlich von Hahn zu erwarten.

Da Quartiere der Art generell im Wald und in Gebäuden zu finden sind (keine Betroffenheit), ist nicht mit einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

<sup>1</sup> Art, die im Flug die Beute von der Vegetation oder dem Boden absammelt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten keine regelmäßig genutzten Austauschbeziehungen oder Jagdgebiete im Bereich der Trasse festgestellt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann damit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die Quartiere und Jagdgebiete im Wald sind 140 m und mehr von der Trasse entfernt. Eine erhebliche Störung durch Lärm ist daher auszuschließen, zumal die Tiere zur Jagd tiefer in den Wald ausweichen können.

Es gibt keine Hinweise auf ausgeprägte Wanderbeziehungen (Sommerlebensraum – Winterlebensraum), die durch die Trasse gestört werden könnten. Auch eine Zerschneidungswirkung der Trasse im Hinblick auf Wechselbeziehungen zwischen Jagdgebiet und Quartier ist nicht zu erwarten.

Daher ist eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken kann, auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.



### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |   |                               |
|-------------------------------------|-----------------------|---|-------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland                |
| <input type="checkbox"/>            | Europäische Vogelart  | 3 | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                             | unbekannt                | günstig<br>GRÜN          | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )                   |                          | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> ) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMuKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Wochenstuben des Großen Abendseglers befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Sommerquartiere mit unbekanntem Status existieren auch an Gebäuden (z. B. Verblendungen). Die Sommerlebensräume der Großen Abendsegler zeichnen sich durch ihren Wald- und Gewässerreichtum aus und liegen häufig auch in der Nähe von Siedlungen. Typische Jagdgebiete sind offene Flussauen, Waldwiesentäler, Gewässer, aber auch beleuchtete Plätze im Siedlungsraum. Mehrere Höhlen in direkter Nachbarschaft sind für das Sozialverhalten vor allem zur Paarungszeit für die Art wichtig. Winterschlafgesellschaften des Großen Abendseglers werden häufig beim winterlichen Holzeinschlag in Baumhöhlen gefunden. Darüber hinaus sind Winterquartiere der Art auch von Gebäuden, Widerlagern von Eisenbahnbrücken sowie Felsspalten bekannt. Für den Ganzjahres-Lebensraum braucht die sehr wanderfreudige Art ein dichtes Netz von baumhöhlenreichen Wäldern.

Die Art fliegt schnell und hoch (bis über 15 m) (BMVBS 2011). Transferflüge finden in großer Höhe statt. Der Jagdflug erfolgt im Wald über dem Kronendach (SSWAV 2012). Aufgrund der Flughöhe ist die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung sehr gering. Auch die Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist gering (teilweise nutzt die Art Licht bei der Jagd) (BMVBS 2011).

## 4.2 Verbreitung

Der Große Abendsegler ist in der gesamten Bundesrepublik verbreitet, allerdings mit jahreszeitlichen Verschiebungen. Die Zahl der nachgewiesenen Wochenstuben nimmt von Norden nach Süden ab. Reproduktionsschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand die nördlichen Bundesländer (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg). Im Jahresverlauf unterliegt der Bestand in Deutschland einer großen Dynamik. Nach der Wochenstubenauflösung im Spätsommer wandern beispielsweise die Tiere aus Mecklenburg und Brandenburg in südwestliche Richtung, wobei nachweislich Winterquartiere in Südfrankreich, der Schweiz, Bayern und Hessen liegen. In dieser Zeit nimmt offensichtlich auch die Zahl der Beobachtungen in den südlichen Bundesländern zu und umgekehrt nach dem Winterschlaf entsprechend der Abwanderung wieder ab. Sommerquartiere werden in diesen Bundesländern überwiegend von Männchengruppen gebildet. Im Übergangsbereich zwischen den Regionen mit eindeutigen Wanderbewegungen liegen in der Mitte Deutschlands Gebiete, wo er ganzjährig anzutreffen ist (z. B. in Hessen).

Im Jahr 2006 waren 641 Fundpunkte des Großen Abendseglers in Hessen bekannt, davon 220 im Naturraum D 53 „Oberrheinisches Tiefland“ und 62 im Naturraum D 55 „Odenwald, Spessart u. Südrhön“. (DIETZ & SIMON 2006g)

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Große Abendsegler ist mit 110 Registrierungen die zweithäufigste Fledermausart im Planungsgebiet. Sie konnte von nahezu allen Standorten mit akustischer Detektion festgestellt werden. Dabei betreffen viele der Feststellungen hoch überfliegende Individuen. Auf Grund ihrer relativ lauten Rufe kann der große Abendsegler über weitere Entfernungen detektiert werden.

Eine Bevorzugung bestimmter Bereiche des Planungsgebietes als Flugrouten oder Jagdgebiete wurde vor allem auf Grund der häufig großen Flughöhe nicht festgestellt.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Hinweise auf Quartiere der Art liegen nicht vor. Der Aktionsradius der Art ist sehr groß, so dass auch die hohe Anzahl an Kontakten nicht unbedingt auf eine Quartiernähe hinweist.

Sollten im Untersuchungsgebiet Quartiere vorhanden sein, so befinden sich diese in Baumhöhlen im Wald oder in Spaltenquartieren in der Siedlung. In beiden Fällen kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da derartige Strukturen im Trassenverlauf nicht vorhanden sind.



b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ ja ☐ nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der üblicherweise großen Flughöhe weist die Art ein geringes Kollisionsrisiko auf, so dass nicht mit einer erhöhten Mortalitätsrate der Art zu rechnen ist.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Es sind keine Quartiere in unmittelbarer Nachbarschaft zur Trasse bekannt oder zu erwarten. Aufgrund der großen Flughöhe und der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber Lärm oder Licht, führt das Vorhaben auch nicht zu einer Störung bestehender Austauschbeziehungen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

#### **6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

#### **7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |   |                               |
|-------------------------------------|-----------------------|---|-------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland                |
| <input type="checkbox"/>            | Europäische Vogelart  | 2 | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                             | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )                   |                          | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> ) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                        | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Art ist die größte einheimische Fledermausart und am häufigsten auf Dachböden von Kirchen und Schlössern anzutreffen. Die Weibchen bilden im Sommer Wochenstubenkolonien, die einige hundert bis mehrere tausend Tiere umfassen können. Die Tiere hängen frei an Dachlatten, an Ziegelkanten, Schalungsbrettern oder an rauen Balken. Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden o. ä. werden von den Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier und von den Männchen regelmäßig genutzt. Innerhalb einer Region gibt es über eine kleine Anzahl von Quartieren einen Quartierverbund (DIETZ & SIMON 2006h, S. 3).

Mausohren jagen überwiegend in (Laub-)Wäldern mit geschlossenem Kronendach und geringer Bodenvegetation und ausreichenden Baumabständen (>5 m), aber auch über frisch gemähten Wiesen oder abgeernteten Feldern, in geringer Höhe (ca. 1 m bis 3 m). Hierbei werden insbesondere Laufkäfer während einer kurzen Landung direkt vom Boden abgesammelt (DIETZ & SIMON 2006h, S. 3). Die Detektion der Beutetiere kann sowohl aktiv (Ultraschall-Echoortung) als auch passiv (anhand von Raschelgeräuschen der Beutetiere) erfolgen (SSWAV 2012, S. 23). Die Jagdgebiete befinden sich in einer Entfernung von bis zu 25 km von den Quartieren.

Im Transferflug bewegt sich die Art teilweise in geringer Höhe strukturgebunden, teilweise auch in größerer Höhe an Strukturen orientiert. Freiflächen werden im Direktflug teils bodennah, teils in großer Höhe überquert (BMVBS 2011, S. 45).

Die Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Bergwerksstollen und Kellern, wo sie ebenfalls frei hängend angetroffen werden (bis 200 km Entfernung von den Sommerquartieren).

Aufgrund ihrer im Jagdflug und teilweise auch im Transferflug niedriger Flughöhe weist die Art eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung des Lebensraumes und der Transfer Routen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmstörreizen ist ebenfalls hoch (Maskierung von Beutegeräuschen möglich).

## 4.2 Verbreitung

In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern anzutreffen. Sie hat ihre nördliche Arealgrenze in Schleswig-Holstein und kommt im Süden und in den Mittelgebirgen häufiger vor als in Norddeutschland. In Hessen sind aus fast allen Naturräumen Wochenstuben bekannt (DIETZ & SIMON 2006h, S. 5). Verbreitungsschwerpunkt der Wochenstuben ist das Ostthessische Bergland (Naturraum D 47).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das Große Mausohr wurde insgesamt zehnmal registriert. Die Nachweise erfolgten vor allem in und am Wald, aber auch bei Überflügen in großer Höhe in der Ackerflur und in der Siedlung. Das Planungsgebiet befindet sich im Umkreis der bekannten Kolonie in der evangelischen Kirche Modau, die etwa 5 km entfernt liegt. Die Tiere jagen offenbar in den Wäldern um Hahn. Konkrete, regelmäßig genutzte Flugrouten dieser oft auch hoch fliegenden Art konnten nicht festgestellt werden.

Die Art konnte im Planungsgebiet nicht bei der Jagd oder bei Transferflügen in geringer Höhe festgestellt werden.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Es konnten kein Quartier im Planungsgebiet festgestellt werden und es sind keine geeigneten Strukturen vom Vorhaben betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,  
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten keine ausgeprägten Jagdgebiete im Offenland um Hahn festgestellt werden. Die Jagdgebiete befinden sich in den Wäldern um Hahn. Da die im Untersuchungsraum festgestellten Transferflüge in großer Höhe erfolgten, ist nicht mit einer signifikanten Zunahme der Zerschneidungswirkung zu rechnen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die B 426 bereits im Status quo von Fledermäusen dieser Art regelmäßig überflogen wird, wenn die Tiere der Kolonie in der evangelischen Kirche Modau zu den Jagdgebieten im Untersuchungsraum bzw. nördlich davon fliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungs-  
maßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-  
oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,  
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-  
zeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Es gibt keine Hinweise auf ausgeprägte Wanderbeziehungen, die durch die Trasse in größerem Maße gestört werden könnten, als im Status quo. Die Nachweise der Art im Offenland erfolgten beim Überflug in großer Höhe.

Die Jagdgebiete im Wald sind 140 m und mehr von der Trasse entfernt. Eine erhebliche Störung durch Lärm ist daher auszuschließen, zumal die Tiere zur Jagd tiefer in den Wald ausweichen können.

Daher ist eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken kann, auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen  
vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein



#### **6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1**

**Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

#### **7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

### Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

#### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

|                                     |                       |   |                               |
|-------------------------------------|-----------------------|---|-------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | D | RL Deutschland                |
| <input type="checkbox"/>            | Europäische Vogelart  | 2 | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

#### 3. Erhaltungszustand

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                             | unbekannt                | <b>günstig</b><br>GRÜN   | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )                   |                          | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> ) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Hessen</b><br>(HIMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Kleine Abendsegler sind typischerweise in wald- und gewässerreichen Landschaften zu finden. Bejagt werden ähnliche Lebensräume wie die des Großen Abendseglers, wobei Kleine Abendsegler noch häufiger im Inneren der Wälder zu beobachten sind. Die Art besiedelt ganzjährig Baumhöhlen, seltener Gebäude. Die Saisondynamik ist ähnlich stark ausgeprägt wie beim Großen Abendsegler. Ein dichtes Netz von Höhlen in direkter Nachbarschaft ist für das Sozialverhalten der Art wichtig, vor allem zur Paarungszeit. Die Einzeltiere, aber auch Wochenstuben, wechseln in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier innerhalb des Quartierverbundes.

Kleine Abendsegler sind Fernwanderer. Winternachweise sind aus Hessen nicht bekannt (DIETZ & SIMON 2006e, S. 4).

Die Art fliegt schnell und wendig. Transferflüge finden in großer Höhe statt, der Jagdflug erfolgt vor allem in Höhe der Baumkronen und Baumwipfel. Daher ist die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung, Lärm- und Lichtemissionen gering bis sehr gering (BMVBS 2011).

##### 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Kleinen Abendseglers findet seine Nordgrenze im Bereich von Norddeutschland. Aus Schleswig-Holstein ist derzeit keine Wochenstube bekannt, in Niedersachsen gibt es einige Sommerquartiere mit unbekanntem Status und in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern befinden sich einige kleinere Fortpflanzungskolonien in Fledermauskästen. In den anderen Bundesländern wurden in den letzten Jahren



Wochenstuben gefunden, allerdings, mit Ausnahme des Saarlandes, bisher in geringer Anzahl. In Hessen sind Fortpflanzungskolonien u. a. aus Gießen, Marburg, Rauschenberg, der Saalburg und dem Oberurseler Stadtwald bekannt. Im Jahr 2006 waren 22 Wochenstuben- und Reproduktionsstandorte in Hessen bekannt mit einem Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rheinmain-Tiefland, Lahntal). Insgesamt waren 292 Fundpunkte bekannt (DIETZ & SIMON 2006e, S. 4).

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der weit überwiegende Teil der Kontakte dieser Art erfolgten am Waldrand, im Wald oder in unmittelbarer Nähe zum Wald nördlich von Hahn, was auf die relativ enge Bindung an Waldstandorte zurückzuführen ist. Der Waldbereich nördlich von Hahn ist ein regelmäßig genutztes Jagdgebiet des Kleinen Abendseglers. Konkrete, regelmäßig genutzte Flugrouten wurden nicht festgestellt.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnte kein Quartier im Planungsgebiet festgestellt werden und es sind keine geeigneten Strukturen vom Vorhaben betroffen.

Da der kleine Abendsegler als Fernwanderer im Winter fort zieht, kann der Verlust von Überwinterungshöhlen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der üblicherweise großen Flughöhe ist nicht mit einer erhöhten Mortalitätsrate der Art durch das Vorhaben zu rechnen. Der Wald als regelmäßig genutztes Jagdgebiet ist nicht betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Eine erhebliche Zunahme der Störungen dieser Art durch das Projekt ist, im Hinblick auf die geringe Zunahme der Verkehrsbelastung und unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber diesen Störwirkungen, auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



## Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

#### Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

|                                     |                       |   |                               |
|-------------------------------------|-----------------------|---|-------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art |   | RL Deutschland                |
| <input type="checkbox"/>            | Europäische Vogelart  | 2 | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

#### 3. Erhaltungszustand

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                             | unbekannt                           | günstig<br>GRÜN          | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )                   |                                     | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> ) | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhang 4)                                                               | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Rauhautfledermaus ist vorwiegend im Wald verbreitet. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und -spalten (hinter abstehender Rinde alter Eichen, Stammspalten). Die Art kann aber auch in Gebäuden manchmal recht große Wochenstubenkolonien bilden. Hinter aufgeklappten Holzläden oder hinter Hausverkleidungen gibt es immer wieder Nachweise. Vergesellschaftungen mit Zwerg- und Bartfledermäusen in Wochenstuben sind bisher vor allem aus dem norddeutschen Tiefland bekannt. Gewässer- und walddreiche Landschaften scheinen ideale Lebensräume für diese Art zu sein.

Jagdgebiete befinden sich nach DIETZ & SIMON (2006k, S. 3) „in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich.“

Die Rauhautfledermaus tritt vorzugsweise während der Frühjahrs- und Herbstmigration regelmäßig in Hessen auf. Einzelquartiere (Sommernachweise) finden sich in Hessen zumeist in Kästen. Winterquartiere wurden bislang nur sehr vereinzelt im Süden des Landes ermittelt (Holzstapel, Baumhöhlen). Wochenstuben sind aus Hessen nicht bekannt.

Jagd- und Transferflüge erfolgen oft entlang linearer Elemente. Beim Transferflug wird auch offenes Gelände nicht gemieden. Die Jagd findet im freien Luftraum in der Nähe der Vegetation in ca 3 – 5 m Höhe (- 20 m) statt. Damit weist sie eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf. Gegenüber Licht- und Lärmemissionen weist sie ebenfalls nur eine geringe Empfindlichkeit auf (BMVBS 2011).

## 4.2 Verbreitung

Die Rauhautfledermaus wurde in allen Bundesländern nachgewiesen, allerdings sind Wochenstuben nur aus dem Norddeutschen Tiefland, d. h. aus den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und vor allem Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (hier vermutlich die häufigste Waldfledermaus) bekannt. In Hessen sind alle Naturräume besiedelt. Es handelt sich vor allem um Tiere, die hier Zwischenquartier beziehen und sich paaren.

Schwerpunktorkommen der Art in Hessen liegen in den Tief- und Flusstal-Lagen, insbesondere des Rhein-Main-Tieflandes. So befanden sich von den 135 Fundpunkten in Hessen (1995 – 2006) 66 in der Naturräumlichen Haupteinheit D 53 *Ober rheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland* während nur 3 Fundpunkte in der Naturräumlichen Haupteinheit D 41 *Taunus* lagen (vgl. DIETZ & SIMON 2006k, S. 4f).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Von der Rauhautfledermaus wurden insgesamt 21 Kontakte registriert, die sich alle auf den Wald bzw. den Waldrand nördlich von Hahn beziehen. Es ist von einem Quartier und einem Jagdgebiet in diesem Bereich auszugehen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Konkrete Quartiere konnten nicht festgestellt werden. Mögliche Sommerquartiere im Wald nördlich von Hahn sind nicht betroffen. Wochenstubenquartiere sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art weist eine geringe Kollisionsgefährdung auf, da sie im freien Luftraum jagt und die Transferflüge in großer Höhe erfolgen. Zudem wurde die Art ausschließlich im Wald nördlich von Hahn festgestellt, so dass keine Betroffenheit zu erwarten ist.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Quartiere oder Jagdgebiete im Wald sind vom Vorhaben nicht betroffen. Zudem sind Wochenstuben aus Hessen nicht bekannt und Winterquartiere wurden bislang nur sehr vereinzelt im Süden Hessens ermittelt. Eine Störung während der Fortpflanzung/Aufzucht bzw. während des Winterschlafs ist bereits daher sehr unwahrscheinlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.



### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

| Allgemeine Angaben zur Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |                                     |                                            |                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                          |                                     |                                            |                                       |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | FFH-RL- Anh. IV - Art    |                                     | RL Deutschland                             |                                       |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Europäische Vogelart     | 3                                   | RL Hessen                                  | ggf. RL regional                      |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                          |                                     |                                            |                                       |
| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | unbekannt                | <b>günstig</b><br>GRÜN              | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Hessen</b><br>(HIMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhang 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                          |                                     |                                            |                                       |
| <p>Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen als Wochenstubenquartiere nutzt (vereinzelt auch Gebäude: Mauerspalt, Brücken, Dachböden). Die Koloniegrößen liegen meistens zwischen 20 und 40 Tieren, können aber auch größer sein. Ein laufender Wechsel der Baumquartiere ist obligatorisch. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise in Baumhöhlen werden Wochenstuben selten nachgewiesen. Entfernungen von sieben bis acht Kilometern zwischen Quartier und Jagdrevier werden zwar problemlos überbrückt (meist entlang von festen Flugtrassen), doch sind solche Baumhöhlen (z. B. Specht- oder Aufrisshöhlen, viele in vitalen Bäumen) günstiger, die in Waldrandnähe und nicht weiter als 1,5 km vom nächsten Gewässer entfernt sind. Außer in stillgewässerreichen Landschaften findet man Wasserfledermäuse häufig entlang der Flusstäler und in Parklandschaften von Städten, wo sie meist sehr nährstoffreiche Teiche als Jagdgewässer nutzen. Vereinzelt jagen Wasserfledermäuse auch abseits der Gewässer im Wald oder über Wiesen. Der Jagdflug ist schnell und erfolgt dicht über der Wasseroberfläche. Mit der Schwanzflughaut können Beutetiere direkt von der Wasseroberfläche „abgekächert“ werden. Ihre Beute sind weichhäutige Fluginsekten (überwiegend Zuckmücken, Köcherfliegen).</p> <p>Die Art fliegt im Transferflug strukturgebunden in 1 m - 6 m Höhe, im Jagdflug dicht über der Wasseroberfläche. Sie weist damit eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch Licht ist mittel, gegenüber Lärmmissionen ist die Empfindlichkeit gering (BMVBS 2011).</p> |                          |                                     |                                            |                                       |

Im Winter suchen sie unterirdische Quartiere auf (ehem. Bergwerksstollen, Bunker, Keller; bis zu 100 km Entfernung vom Sommerquartier), wobei sie sich meistens in Spalten verstecken (oft in Vergesellschaftung mit der Fransenfledermaus).

## 4.2 Verbreitung

In Deutschland ist die Wasserfledermaus flächendeckend verbreitet. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in Gebieten, die zugleich walddreich und gewässerreich sind, vor allem im *norddeutschen Tiefland*, in *Mittelfranken* und in der *Lausitz* (DIETZ & SIMON 2006m). In Hessen ist die Wasserfledermaus ebenfalls flächendeckend verbreitet, Schwerpunktorkommen sind nicht erkennbar. Von den 512 Nachweisen im Zeitraum 1995 bis 2006 erfolgten 97 im Naturraum D 53 „Oberrheinisches Tiefland“ und 27 im Naturraum D 55 „Odenwald, Spessart u. Südrhön“ (DIETZ & SIMON 2006m).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Drei einzelne Tiere wurden mit den Detektoren festgestellt. Die Art konnte im Rahmen der Untersuchung 2009 noch nicht belegt werden, es gab aber Hinweise auf ein Jagdgebiet am Teich westlich von Hahn am Hahnerbach außerhalb des Planungsgebietes. Alle Nachweise 2014 gelangen am Waldrand nordwestlich von Hahn. Die einzelnen Feststellungen der Art lassen nicht auf regelmäßig genutzte Flugrouten oder Jagdgebiete im Planungsgebiet schließen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Quartiere konnten im Planungsgebiet nicht festgestellt werden und die geringe Anzahl Kontakte weist auch nicht auf ein Quartier im Planungsgebiet hin. Für Quartiere geeignete Strukturen sind nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein



## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten keine regelmäßig genutzten Jagdgebiete oder Transfer Routen festgestellt werden. Die Verbindung zwischen den Nachweisorten und dem vermuteten Jagdgebiet am Teich südwestlich von Hahn erfordert bereits im Status quo die Querung der B 426. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Wochenstuben der typischen Waldart sind in Baumhöhlen der angrenzenden Laubwälder oder auch im Siedlungsbereich zu erwarten (vgl. 6.1). Eine Störung durch Licht (mittlere Empfindlichkeit) ist daher nicht anzunehmen (die Empfindlichkeit der Art gegenüber Lärm ist gering). Die Verbindung zwischen den Nachweisorten und dem vermuteten Jagdgebiet am Teich südwestlich von Hahn erfordert bereits im Status quo die Querung der B 426. Eine Störung durch Zerschneidung von Wechselbeziehungen ist daher auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

| Allgemeine Angaben zur Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          |                                     |                                    |                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                          |                                     |                                    |                               |
| <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                          |                                     |                                    |                               |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                          |                                     |                                    |                               |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | FFH-RL- Anh. IV - Art    |                                     | RL Deutschland                     |                               |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Europäische Vogelart     | 3                                   | RL Hessen                          | ggf. RL regional              |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                          |                                     |                                    |                               |
| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input type="checkbox"/>      |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                          |                                     |                                    |                               |
| <b>4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |                                     |                                    |                               |
| <p>Typischerweise werden zur Aufzucht der Jungtiere Spalten an und in Gebäuden bezogen, wie z. B. Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Die Wochenstubenquartiere der Art sind unterschiedlich stark besetzt (wenige bis mehrere hundert Tiere) und sehr variabel. Die Lebensräume der Zwergfledermaus sind vielfältig. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind reich strukturierte Siedlungsbereiche mit Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Im Winter suchen die Tiere Quartiertypen wie Spalten in Kellern historischer Gebäude, Brücken und Holzstöbe auf, oder sie verstecken sich z. B. hinter Bildern in kühlen Kirchen. Auffällig sind die spätsommerlichen-frühherbstlichen Invasionen, wobei gelegentlich Tiere durch offen stehende Fenster in Wohnungen einfliegen.</p> <p>Die Art fliegt strukturgebunden in 2 m - 6 m Höhe, der Transferflug erfolgt teilweise noch höher. Sie weist damit eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist gering (BMVBS 2011).</p> |                          |                                     |                                    |                               |
| <b>4.2 Verbreitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                                     |                                    |                               |
| <p>Die Art ist in allen Bundesländern und auch in ganz Hessen mit teilweise sehr vielen bekannten Wochenstuben vertreten und ist bei uns die häufigste Fledermausart. Im Jahr 2006 waren in Hessen 3.494 Fundpunkte bekannt (DIETZ &amp; SIMON 2006f, S. 5).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                          |                                     |                                    |                               |



**Vorhabensbezogene Angaben**

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermaus des Planungsgebietes. Insgesamt wurde sie an allen Standorten zusammen 825-mal mit den Detektoren registriert. Hinzu kommen die sechs gefangenen Tiere aus den Netzfängen, von denen zwei besendert wurden. Durch die Telemetrie konnten zwei Fledermausquartiere im Ortsbereich von Hahn identifiziert werden. Jagdgebiete dieser Art befinden sich vor allem im Wald(rand)bereich nördlich von Hahn sowie dem Gehölzbereich an der Grünschnittdeponie am Ortsrand. Darüber hinaus nutzt die Zwergfledermaus regelmäßig die vom Ortsbereich nach Norden in Richtung Wald und nach Osten in Richtung Kompostierungsanlage führenden Gehölzstrukturen als Flugrouten. Diese Flugrouten werden von der geplanten Umgehung durchschnitten.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere entlang der Trasse vor. Für Quartiere geeignete Strukturen (Höhlenbäume, Gebäude) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Faunistischen Untersuchungen (MALTEN et al. 2015) wurde festgestellt, dass die Zwergfledermaus regelmäßig strukturgebunden in geringer Höhe von den Quartieren in der Siedlung zu den Jagdgebieten im Wald nördlich von Hahn sowie zur Streuobstwiese und zur Kompostierungsanlage östlich von Hahn fliegt. Dabei wird die neue Trasse an mehreren Stellen gequert, so dass Hecken, Gehölze und Säume, die im

Faunagutachten (MALTEN et al. 2015) als Leitstrukturen festgestellt wurden, betroffen sind. Aufgrund der geringen Flughöhe der Art besteht dabei ein hohes Kollisionsrisiko.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Eine Kollision wird mit Sperrpflanzungen, die die Fledermäuse zwingen die Straße in ausreichender Höhe zu überwinden (Hop Over) verhindert (vgl. LBP-Maßnahme V 1). Im Osten von Hahn wirkt zudem der Lärmschutzwall als Hop Over. Leitpflanzungen führen die Fledermäuse zu Straßenabschnitten, bei denen eine gefahrlose Querung möglich ist, da sich die Straße hier in einem Einschnitt befindet (vgl. BMVBS 2011, S. 58 ff.). Die Querungsmöglichkeit in Einschnittslagen wird bei Bau-km 0+707 durch eine Wirtschaftswegeüberführung unterstützt<sup>2</sup>. Ergänzt wird dies durch eine Leitpflanzung, die eine Verbindung zwischen Siedlung und Waldrand herstellt (vgl. LBP-Maßnahme A 4).

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko verringert, so dass das verbleibende Risiko nicht mehr über das im Status quo bestehende Tötungsrisiko hinausgeht, insbesondere unter Berücksichtigung der Entlastung der bestehenden B 426, vor allem in der Siedlung.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

☐ ja ☒ nein

Die Art lebt überwiegend im Siedlungsbereich und ist bereits heute im Vorlastbereich der bestehenden B 426 anzutreffen. Erhebliche Störungen dieser Art durch das Projekt sind, auch im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit gegen Lärm- und Lichtemissionen, auszuschließen.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

<sup>2</sup> Nach BMVBS 2011, S. 65 ist aufgrund der ökologischen Artmerkmale eine mögliche Wirksamkeit der Nutzung einer unbegrünten Wirtschaftswegeüberführung als Fledermausquerungshilfe für die Zwergfledermaus gegeben, wenngleich keine eindeutigen wissenschaftlichen Nachweise vorliegen. Daher kann hier aufgrund der besonderen örtlichen Situation (Einschnittslage) und im Zusammenwirken mit den Leit- und Sperrpflanzungen von einer Wirksamkeit ausgegangen werden (vgl. BMVBS 2011, S. 58f).

#### **6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

#### **7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Vögel

Dohle (*Coloeus monedula*, auch *Corvus monedula*)

| Allgemeine Angaben zur Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                          |                                     |                                     |                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |                                     |                                     |                               |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | FFH-RL- Anh. IV - Art    |                                     | RL Deutschland                      |                               |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Europäische Vogelart     |                                     | RL Hessen                           |                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          |                                     | ggf. RL regional                    |                               |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                                     |                                     |                               |
| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                          |                                     |                                     |                               |
| <p>Die Art brütet bei uns hauptsächlich an Gebäuden (Kirchen, Burgen, Schlösser, Schornsteine), Brücken oder technischen Einrichtungen (z. B. Umspannwerken), seltener in Altbaumbeständen in Parks und Wäldern, wobei sie meist eine hohe Nistplatztreue zeigt (BMVBS 2009). Nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) handelt es sich um eine Art mit einer geringen Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz von 100 m („Lärm am Brutplatz unbedeutend“).</p> <p>Die Nahrungssuche erfolgt in der Regel in der offenen Landschaft auf Äckern und Wiesen. Im Winter und zur Zugzeit häufig in großen Schwärmen zusammen mit Raben- und Saatkrähen. Die Dohle ist teilweise Zugvogel, wobei Vögel, die im Winter nach Süden ziehen oft von Wintergästen aus Nord- und Osteuropa ersetzt werden.</p> |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4.2 Verbreitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                                     |                                     |                               |
| <p>Das Vorkommen erstreckt sich vom Nordwesten Afrikas über beinahe ganz Europa bis Indien und Sibirien. Die Population der EU27 umfasst 5.280.000-9.330.000 Brutpaare und ist stabil (Birdlife International 2015). Die bundesweite Population umfasst 100.000 bis 110.000 Brutpaare (Stand 2005, SÜDBECK et al. 2009).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                          |                                     |                                     |                               |

In Hessen landesweit, aber sehr lückenhaft verbreitet. Der Bestand in Hessen wird auf 2.500-3.000 Brutpaare geschätzt. Bundesweit im Tiefland und in den Mittelgebirgslagen verbreitet, fehlt in den Alpen (HMuKLV 2015).

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Dohle wurde lediglich an der Kompostierungsanlage in unmittelbarer Nähe zum Ausbauende beobachtet. Brutplätze sind nicht bekannt.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Brutplätze sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Geeignete Brutplätze wie Gebäude und Höhlenbäume sind nicht betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ ja ☐ nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Vorkommen der Dohle an der Kompostierungsanlage befindet sich bereits im Vorlastbereich der B 426. Eine signifikante Änderung der Gefährdungssituation ist auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)



Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Dohlen sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Vögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Ihre Effektdistanz beträgt 100 m. Brutplätze sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Der Nachweisort befindet sich im Bestand ebenso wie in der Planung innerhalb der 100 m Effektdistanz. Erhebliche zusätzliche Störungen durch Lärm sind daher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |   |                               |
|-------------------------------------|-----------------------|---|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | 3 | RL Deutschland                |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | V | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                             | unbekannt                | günstig<br>GRÜN          | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> ) |                          | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Die Feldlerche besiedelt überwiegend weithin offene landwirtschaftlich genutzte Bereiche, wie Ackerflächen, Wiesen und Weiden und legt ihr Nest in niedriger Kraut- und Grasvegetation (Bodenbedeckung bis 50 %) in einer Mulde an. Sie ernährt sich von Insekten und anderen Wirbellosen (Spinnen, Schnecken, Regenwürmer) sowie von Samen, Keimlingen und kleinen Blättern.

Die Art zeigt eine hohe Brutortstreue (BMVBS 2009). Die Rückkehrrate der Adultvögel zum vorjährigen Brutort beträgt über 90 %. Die Feldlerche ist nach GARNIEL & MIERWALD (2010) schwach lärmempfindlich. Sie hat jedoch eine große Effektdistanz von 500 m. Dieses Verhalten ist vermutlich durch eine besonders große Empfindlichkeit gegenüber visuellen Störwirkungen begründet, die „auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden“ (GARNIEL & MIERWALD 2010, S. 24). Aufgrund dieser ungewöhnlichen Verhaltensweisen werden für die Feldlerche zur Beurteilung der Abnahme der Habitategnung drei Zonen unterschiedlicher Effektdistanzen abgeleitet: bis 100 m, bis 300 m bis 500 m (ebd.).

**4.2 Verbreitung**

Die Feldlerche besiedelt ganz Europa und weite Teile Asiens mit Ausnahme großflächig bewaldeter oder dicht besiedelter Gebiete, so auch in Deutschland und Hessen.

Die Feldlerche ist in Europa weit verbreitet. Mit einem Bestand von 24.100.000 bis 36.800.000 Brutpaaren in der EU27 ist die Feldlerche ein sehr häufiger Brutvogel. Die Bestände in



Mitteleuropa verzeichnen einen negativen Trend. Für ganz Europa wird eine leichte Abnahme festgestellt (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).

Der Brutbestand in Deutschland umfasst 2.100.000 - 3.200.000 Brutpaare, wobei ebenfalls eine Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist (SÜDBECK et al. 2009).

Der aktuelle hessische Brutbestand der Feldlerche umfasst 150.000 - 200.000 Reviere (HMuKLV 2015).

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

In den Ackerbereichen des Planungsgebietes ist die Feldlerche ein verbreiteter Brutvogel. Es wurden insgesamt 16 Reviere kartiert, das entspricht einer Siedlungsdichte von rd. 1,6 Reviere/10 ha. Die Reviermittelpunkte befinden sich teilweise im Vorhabenbereich. Weitere Reviermittelpunkte sind bis zu 320 m vom Fahrbahnrand entfernt (vgl. Abb. 1).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Vier Reviermittelpunkte befinden sich im Vorhabenbereich bzw. in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher anzunehmen.

Drei weitere Reviermittelpunkte befinden sich in der Nähe von Leitpflanzungen bzw. von Sperrpflanzungen zugunsten von Fledermausarten entlang der Straße. Da die Art vertikale Strukturen meidet und ein Ausweichen aufgrund der Nähe des Waldrandes bzw. des Siedlungsrandes nicht möglich ist, muss von einem Verlust dieser Reviere ausgegangen werden.

Ein weiteres Revier befindet sich etwa bei Bau-km 1+150 zwischen Trasse und Siedlungsrand. Da sich hier zwischen der geplanten Trasse und dem Reviermittelpunkt bereits im Bestand eine Gehölzstruktur befindet, wird davon ausgegangen, dass sich die Störwirkung nicht wesentlich ändert und das Revier nicht aufgegeben wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 15. August bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit, vgl. Maßnahme V 3 im LBP) wird der unmittelbare Verlust von Niststätten im Rahmen der Baufeldfreimachung vermieden, da die Art in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht. Durch das Freihalten des Baufeldes von Bewuchs wird sichergestellt, dass die Feldlerche während der Bauzeit keine Nester im Bereich des Baufeldes anlegt.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

**(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**

☐ ja ☒ nein

Als Art mit hoher Ortstreue (Reviertreue) ist ein Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch dann gegeben, wenn alle geeigneten Nistplätze im Revier verloren gehen. Durch das Vorhaben gehen große Teile der vier Reviere unmittelbar verloren. Die übrigen Flächen erfahren eine starke visuelle Störwirkung. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sieben Reviere aufgegeben werden.

Da ein Ausweichen im Hinblick auf die durch vertikale Strukturen gestörten Reviere und aufgrund der Nähe des Waldrandes bzw. des Siedlungsrandes nicht möglich ist, muss von einem Verlust dieser Reviere ausgegangen werden.

Die Lage der Offenlandbereiche im Planungsgebiet als Streifen zwischen Wald und Siedlung ermöglicht keine optimale Besiedlung durch die Feldlerche. Durch die Trasse, die diesen Raum zentral durchschneidet und auf die vorhandenen Reviere eine Störwirkung entfaltet, sinkt die Habitategnung weiter. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der verloren gehenden Reviere im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen erfüllt wird, wenngleich Bereiche südlich der vorhandenen B 426 entlastet werden. Um eine zusätzliche Betroffenheit der verbleibenden Feldlerchen-Reviere zu vermeiden wird im LBP darauf verzichtet im Offenland zwischen Trasse und Waldrand neben den o. g. Leit- und Sperrpflanzungen weitere Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die Gehölzpflanzungen beinhalten (z. B. die Anlage einer Streuobstwiese).

**d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

☒ ja ☐ nein

Durch die Aufwertung des Raumes durch geeignete Strukturen, kann die Habitategnung verbessert und damit die Besiedlungsdichte erhöht werden. Dadurch kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Vorgesehen wird die Anlage von Blühstreifen (mind. 8 m breit + 2 m Schwarzbrache = 10 m Gesamtbreite) bzw. Blühflächen (Breite  $\geq$  50 m, auf allen Seiten angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von 2 m, während der Brutperiode Ausbildung einer heterogenen Struktur mit mehreren weitgehend offenen Bereichen innerhalb der Fläche sowie Verhinderung einer Vergrasung und somit während der Brutperiode keine homogene hochwüchsige Blühfläche ohne besondere Strukturen), vgl. Maßnahme A<sub>CEF</sub> 10 im LBP.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

☐ ja ☒ nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art kommen.

Die Art ist nicht in besonderem Maße kollisionsgefährdet, da sie Straßen üblicherweise nicht in geringer Höhe überfliegt. Zudem wird die Trasse über weite Strecken im Einschnitt geführt, sodass hier ein Überflug in niedriger Höhe auszuschließen ist. Daher wird betriebsbedingt kein höheres Kollisionsrisiko als im Status quo bestehen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 15. August bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit, vgl. Maßnahme V 3) wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere während der Baufeldfreimachung vermieden. Durch das Freihalten des Baufeldes von Bewuchs wird sichergestellt, dass die Feldlerche während der Bauzeit keine Nester im Bereich des Baufeldes anlegt.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Für sieben Reviere ist aufgrund ihrer Lage im Vorhabensbereich bzw. im Wirkungsbereich vertikaler Strukturen von einem Verlust auszugehen.

Fünf weitere Reviere erfahren eine Reduktion der Habitategnung um 10 % und ein Revier erfährt eine Reduktion der Habitategnung um 30 % (vgl. Abb. 1 und Tab. 1; nach GARNIEL et al. 2010).

Gemäß VSW (2010) befindet sich das Planungsgebiet im Übergangsbereich zwischen den lokalen Populationen 16 „Untermainebene (inkl. angrenzendes Hügelland)“ und 17 „Odenwald“. Die lokale Population 17 umfasst rd. 6.500 – 10.000 Reviere (VSW 2010, S. 20).

Qualitativ-funktional handelt es sich bei dem Vorkommen um einen relativ dünn besiedelten Übergangsbereich mit einer geringeren Bedeutung für die lokale Population zwischen



benachbarten Schwerpunkträumen die eine höhere Bedeutung für die lokale Population aufweisen (vgl. VSW 2010, S. 18).

Der relative Anteil der betroffenen Reviere an der lokalen Population beträgt mit <0,1% deutlich unter 1 % (Kriterium in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Daher ist nicht mit einer Beeinträchtigung der lokalen Population zu rechnen und die Störung ist nicht erheblich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

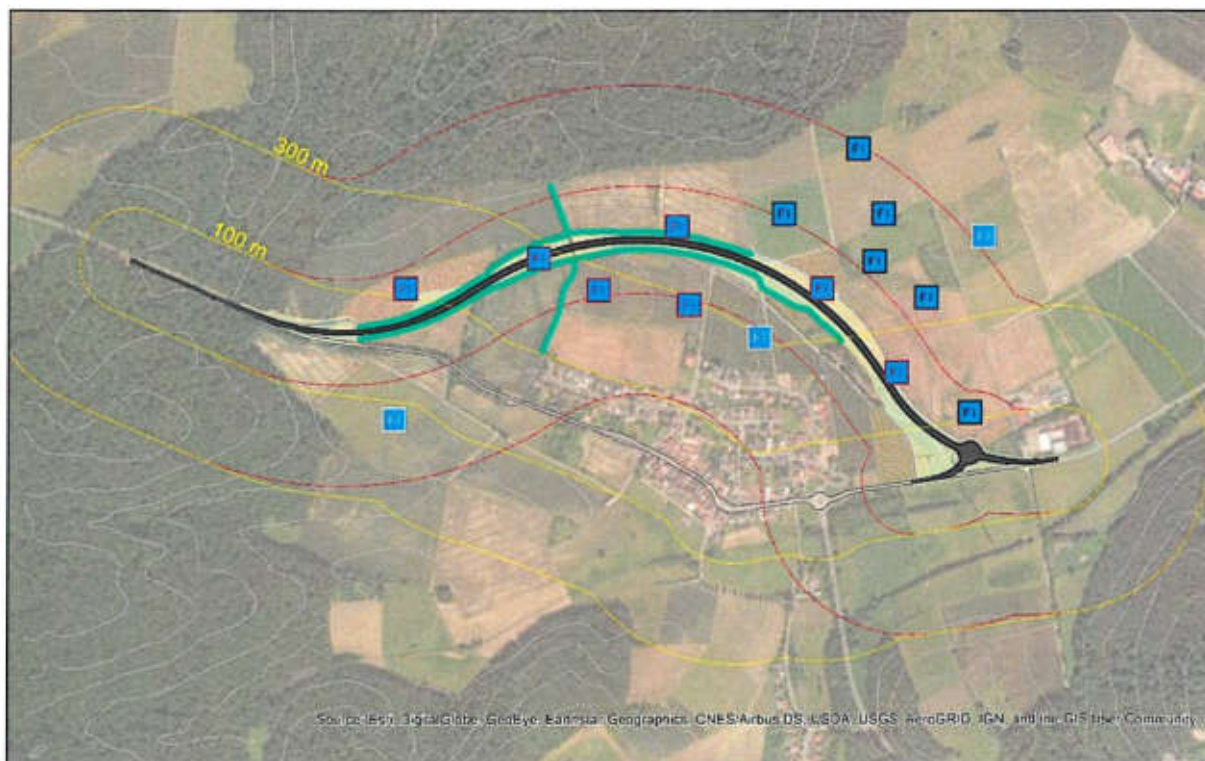
## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Abb. 1: Relevante Wirkzonen: Feldlerche**

(nach GARNIEL et al. 2010)

(weis umrandet): keine Änderung der Habitategnung;

(rot umrandet): Reviermittelpunkt im Bereich des Vorhabens bzw. unmittelbar angrenzend oder Aufgabe des Reviers zu erwarten, da vertikale Strukturen in der Nähe neu angelegt werden und ein Ausweichen nicht möglich ist;

(schwarz umrandet): Revier erfährt eine Reduzierung der Habitategnung durch Störwirkungen

(türkisfarbene Linien): geplante Sperrpflanzung zugunsten der Zwergfledermaus mit Störwirkung auf die Feldlerche)

**Tab. 1: Analyse: Abnahme der Habitategnung für Feldlerchenreviere**

(nach GARNIEL et al. 2010, S. 24)

| Anzahl betroffener Reviere | Wirkzone Bestand              | Wirkzone Planfall                                                        | Reduzierte Habitategnung im Bestand | Abnahme der Habitategnung im Planfall | Summarische Änderung der Habitategnung |
|----------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|
| 3                          | außerhalb *<br>100 m -> 300 m | außerhalb *<br>100 m -> 300 m                                            |                                     |                                       | keine Änderung                         |
| 5                          | außerhalb *                   | 100 m -> 300 m                                                           | Habitategnung nicht reduziert       | - 10 %                                | - 10 %                                 |
| 1                          | 100 m -> 300 m                | 100 m Zone                                                               | - 10 %                              | - 40 %                                | - 30 %                                 |
| 4                          |                               | Vorhabenfläche oder unmittelbar angrenzend                               |                                     |                                       | Verlust                                |
| 3                          |                               | Visuelle Wirkung durch vertikale Strukturen (Leit- und Sperrpflanzungen) |                                     |                                       | Verlust                                |

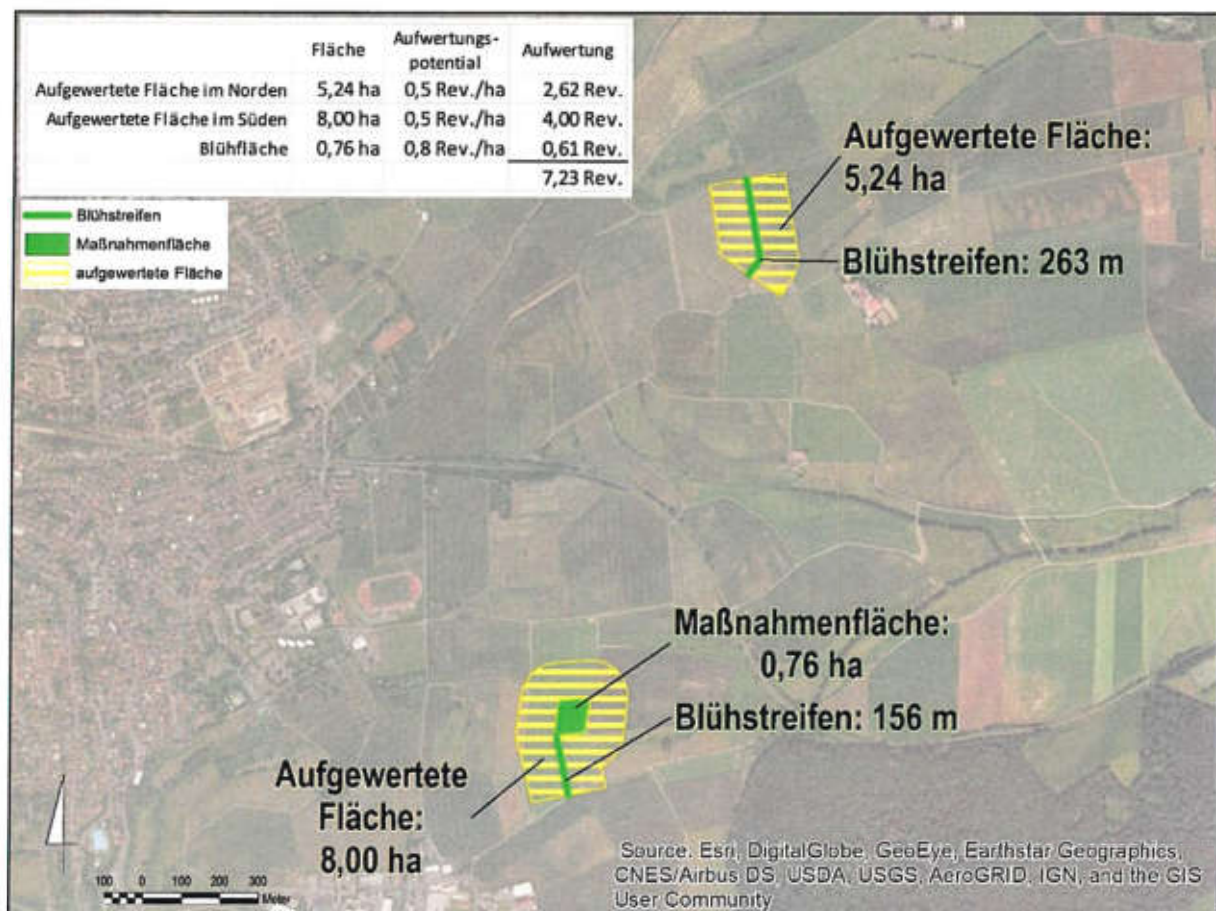
\* Bei einer Verkehrsmenge von weniger als 20.000 DTV ist für die Zone 300 m bis 500 m keine Abnahme der Habitategnung zu erwarten. Die Tabelle fasst daher die Feldlerchen in dieser Zone mit denen außerhalb der 500 m Wirkzone zusammen.



Der erforderliche Umfang für die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen als CEF-Maßnahme berechnet sich nach RICHARZ et al. (2010, S. 9). Danach ist für die Fläche 100 m rechts und links eines Blühstreifens bei der gegebenen Siedlungsdichte von knapp 2 Revieren/10 ha eine Aufwertung von im Mittel 5 Rev./10 ha möglich. Ebenso wird rund um die Blühfläche eine Aufwertung von 5 Rev./10 ha erzielt.

Bei einer Überschneidung der aufgewerteten Flächen wird keine Doppelwertung vorgenommen. Für die Blühfläche wird nach RICHARZ et al. (2010, S. 10) eine Aufwertung von 8 Rev./10 ha angerechnet.

Dazu ist im Landschaftsraum zwischen Ober-Ramstadt und Reinheim die Aufwertung von zwei Blühstreifen und einer Blühfläche vorgesehen (vgl. Maßnahme A 10<sub>CEF</sub>). Damit kann der Landschaftsraum so aufgewertet werden, dass 7 Reviere neu entstehen können (vgl. folgende Abb. 2).



**Abb. 2: CEF-Maßnahmen für die Feldlerche mit Darstellung der aufgewerteten Fläche**

Girlitz (*Serinus serinus*)

| Allgemeine Angaben zur Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                          |                                     |                                     |                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                          |                                     |                                     |                               |
| Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                          |                                     |                                     |                               |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | FFH-RL- Anh. IV - Art    |                                     | RL Deutschland                      |                               |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Europäische Vogelart     |                                     | RL Hessen                           |                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                                     | ggf. RL regional                    |                               |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                          |                                     |                                     |                               |
| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HIMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                          |                                     |                                     |                               |
| <p>Der Girlitz bewohnt halboffene, reich gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand und Gebüsch. Er sucht seine Nahrung auf Freiflächen mit niedriger oder stark lückiger Vegetation und samen tragenden Hochstauden. Als Kulturfolger kommt er häufig in Siedlungen mit Gärten, Parks und Friedhöfen und im Industriegelände vor. Sein Nest baut er als Freibrüter gern in Nadelbäumen (insb. Thuja) oder dichten Bäumen und Büschen mit guter Deckung. Dabei baut er zu jeder Brutsaison (ab April) ein neues Nest bei durchschnittlicher bis hoher Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17).</p> <p>Nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) ist die Art nur schwach lärmempfindlich (Effektdistanz: 200 m).</p> <p>Er ist ein Kurzstrecken- und Teilzieher.</p> |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4.2 Verbreitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                          |                                     |                                     |                               |
| <p>Der Girlitz ist in Nordafrika und Kontinentaleuropa sowie in Kleinasien verbreitet.</p> <p>Er gehört zu den in Europa weit verbreiten und sehr häufigen Brutvögeln. Mehr als 75 % des weltweiten Verbreitungsgebietes der Art liegen in Europa. Der Bestand in Europa ist leicht fallend. In der EU27 wird der Brutbestand auf 20.000.000 bis 28.500.000 Brutpaare geschätzt (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                          |                                     |                                     |                               |



Der bundesweite Bestand des Girlitzes beläuft sich laut Roter Liste BRD (2009)(SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 210.000-350.000 Brutpaare (Angabe für 2005), was als häufig bewertet wird. Langfristig hat der Bestand zugenommen, kurzfristig ist der Bestand stabil:

Der aktuelle hessische Bestand der Art umfasst 15.000-30.000 Reviere (HMUKLV 2015).

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Girlitz brütet in den Gärten im Ortsbereich von Hahn, es wurde mindestens ein Revier im Abstand von rd. 180 m zur Fahrbahn der Trasse festgestellt. Er bleibt auch zur Nahrungssuche überwiegend im Siedlungsbereich.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Brutreviere befinden sich im Ortsbereich von Hahn und sind daher nicht betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine ausgeprägten Austauschbeziehungen oder Lebensräume der Art zerschnitten. Durch die Entlastung der Ortslage vermindert sich das Kollisionsrisiko.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein



**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungs-  
maßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-  
oder Tötungsrisiko?**

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,  
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-  
zeiten erheblich gestört werden?**

☐ ja ☒ nein

Für das nachgewiesene Revier am westlichen Ortsrand bleibt nach GARNIEL et al. (2010) die Habitateignung gleich (Status quo: Wirkzone Fahrbahnrand bis 100 m, Planfall: Wirkzone Fahrbahnrand bis 100 m). Durch die weitgehende Entlastung der Ortslage vermindern sich die Störwirkungen auf mögliche weitere Reviere in den Gärten.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen  
vollständig vermieden?**

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung  
oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

| Allgemeine Angaben zur Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                          |                                     |                                     |                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                                     |                                     |                               |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | FFH-RL- Anh. IV - Art    |                                     | RL Deutschland                      |                               |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Europäische Vogelart     | V                                   | RL Hessen                           | ggf. RL regional              |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          |                                     |                                     |                               |
| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                          | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMuKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                                     |                                     |                               |
| <p>Die Goldammer ist eine Art offener und halboffener Landschaften. Sie lebt überwiegend am Rande von Hecken, Gebüsch und anderen gliedernden Elementen der Agrarlandschaft (Baumreihen, Streuobst, Dämme und Böschungen) oder am Rande von Ortschaften.</p> <p>Dabei baut er als Boden- oder Freibrüter zu jeder Brutsaison (ab April) ein neues Nest bei hoher Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17).</p> <p>Nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) ist die Art nur schwach lärmempfindlich (Effektdistanz: 100 m).</p> <p>Sie ist ein Standvogel.</p> |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4.2 Verbreitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                          |                                     |                                     |                               |
| <p>Das Verbreitungsgebiet der Goldammer erstreckt sich von Mittelskandinavien bis in den Mittelmeerraum (Nordspanien, Italien Griechenland) und von Irland bis nach Asien (Sibirien) hinein.</p> <p>Sie gehört zu den in Europa weit verbreiten und sehr häufigen Brutvögeln. Der Bestand in Europa ist leicht fallend. In der EU27 wird der Brutbestand auf 12.800.000 bis 19.900.000 Brutpaare geschätzt mit leicht abnehmender Tendenz (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p>                                                                 |                          |                                     |                                     |                               |



Der bundesweite Bestand der Goldammer beläuft sich laut Roter Liste BRD (2009) (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 1.200.000-2.000.000 Brutpaare (Angabe für 2005), was als häufig bewertet wird. Langfristig hat der Bestand stark abgenommen, kurzfristig ist der Bestand stabil.

Der aktuelle hessische Bestand der Art umfasst 194.000-230.000 Reviere (HMUKLV 2015).

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Von der Goldammer wurden insgesamt fünf Reviere in den landwirtschaftlichen Bereich um Hahn kartiert. Zwei befinden sich im Bereich der Sukzessionsfläche am östlichen Rand des Planungsgebietes (rd. 200 m bis 280 m Entfernung zum Fahrbahnrand der Trasse). Drei weitere befinden sich am Rande von Gehölzstrukturen in der Ackerflur nördlich und östlich von Hahn (Vorhabenfläche).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Drei Reviere befinden sich im Bereich der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung im Bereich von Gehölzen auf den Zeitraum vom 01. November bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit, vgl. Maßnahme V 2 im LBP) wird der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Baufeldfreimachung vermieden, da die Art in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht. Durch das Freihalten des Baufeldes von Gehölzaufwuchs wird sichergestellt, dass die Goldammer während der Bauzeit keine Nester im Bereich des Baufeldes anlegt. Durch den Erhalt vorhandener Gehölze (vgl. Maßnahme V 5 im LBP) sowie die Entlastung von Gehölzen südlich der vorhandenen B 426 ist sichergestellt, dass nicht alle geeigneten Brutplätze durch das Vorhaben verloren gehen (Berücksichtigung der hohen Ortstreue der Art).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird vollständig vermieden.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art kommen.

Da die Trasse über weite Strecken im Einschnitt geführt wird, ist ein Überflug in niedriger Höhe unwahrscheinlich, so dass betriebsbedingt kein höheres Kollisionsrisiko als im Status quo bestehen wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. November bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit, vgl. Maßnahme V 2) wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere während der Baufeldfreimachung vermieden. Durch das Freihalten des Baufeldes von Gehölzaufwuchs wird sichergestellt, dass die Goldammer während der Bauzeit keine Nester im Bereich des Baufeldes anlegt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Drei Reviermittelpunkte befinden sich im Vorhabenbereich.

Die Gehölzstrukturen der beiden Reviere bei Bau-km 0+500 sowie bei 1+300 bleiben weitgehend erhalten, befinden sich jedoch zukünftig innerhalb der 100 m Zone um die Trasse (Effektdistanz: Reduktion der Habitateignung um 40 %).

Südlich der bestehenden B 426 befinden sich für die Art geeignete Strukturen. Da diese Strukturen durch das Vorhaben entlastet werden (im Bestand innerhalb der 100 m Zone, zukünftig außerhalb der Effektdistanz) erfolgt eine Zunahme der Habitateignung um 40 %.



Soweit die Flächen bereits besiedelt sind, kann bedingt durch die bessere Habitataignung die Siedlungsdichte zunehmen und die betroffenen Brutpaare können hier hin ausweichen. Daher ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen. Die Störung ist nicht erheblich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



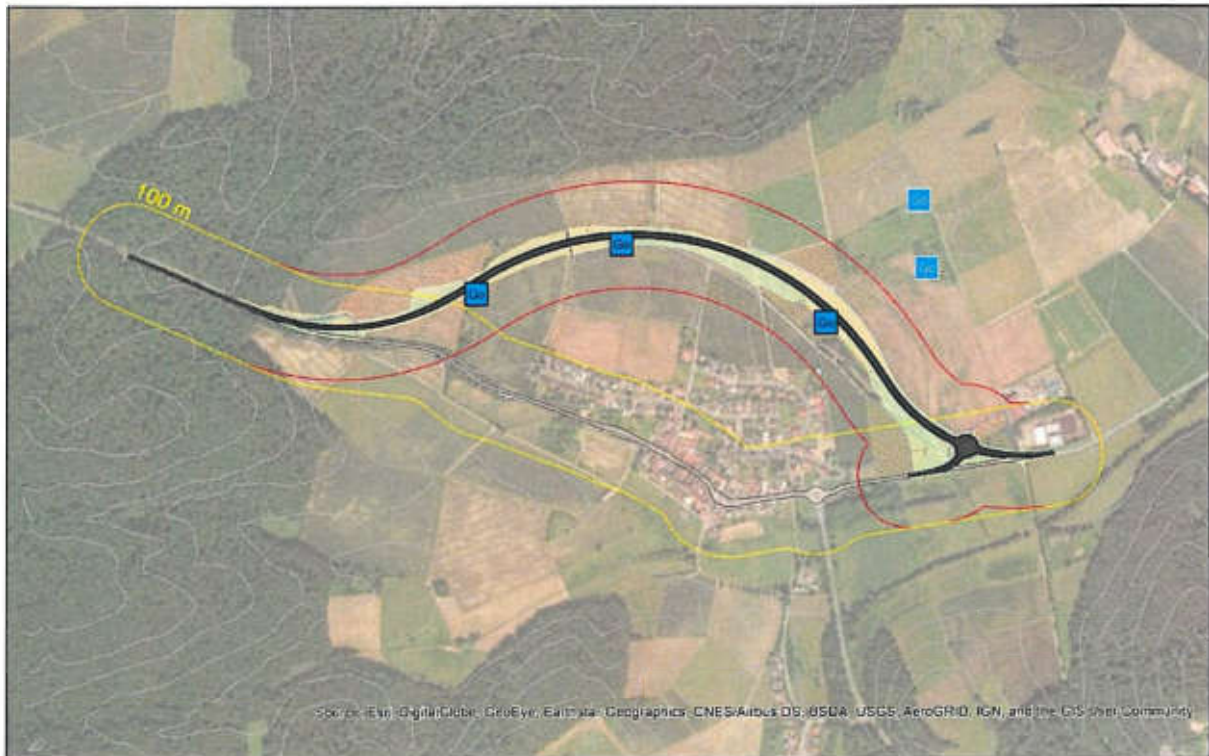
## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Abb. 3: Relevante Wirkzonen: Goldammer**  
(Nach GARNIEL et al. 2010)  
(weis umrandet: keine Änderung der Habitateignung)

**Tab. 2: Analyse: Abnahme der Habitateignung für Goldammerreviere**  
(nach GARNIEL et al. 2010, S. 17)

| Anzahl betroffener Reviere | Wirkzone Bestand | Wirkzone Planfall      | Reduzierte Habitateignung im Bestand | Abnahme der Habitateignung im Planfall | Summarische Änderung der Habitateignung |
|----------------------------|------------------|------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------|
| 3                          | außerhalb        | Fahrbahnrand bis 100 m | Habitateignung nicht reduziert       | -40 %                                  | -40 %                                   |
| 2                          | außerhalb        | außerhalb              |                                      |                                        | keine Änderung                          |

**Graureiher (*Ardea cinerea*)**

| Allgemeine Angaben zur Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                          |                                     |                                     |                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                          |                                     |                                     |                               |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | FFH-RL- Anh. IV - Art    |                                     | RL Deutschland                      |                               |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Europäische Vogelart     |                                     | RL Hessen                           |                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                          |                                     | ggf. RL regional                    |                               |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                          |                                     |                                     |                               |
| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                          |                                     |                                     |                               |
| <p>Der Graureiher ist ein ausgesprochener Koloniebrüter, bevorzugt in Gewässernähe. Der Graureiher brütet auf hohen Bäumen (bis 50 m), teilweise auch in Büschen oder als Bodenbrüter im Schilf und weist dabei eine hohe Ortstreue, teilweise auch eine hohe Nistplatztreue bzw. Nesttreue auf (BMVBS 2009: MB 17). Die Verpaarung erfolgt an Versammlungsplätzen. Die Nistplatznutzung erfolgt ab Januar, die Hauptbrutzeit liegt im April und Mai. Nicht brütende Tiere sind ganzjährig an Gewässern aller Art, in Wiesen und auf Ackerflächen anzutreffen (BMVBS 2011).</p> <p>Der Graureiher ernährt sich vor allem von Fisch, aber auch Kleinsäuger (insb. Mäuse), Reptilien, Amphibien, Weichtiere und Jungvögel und Insekten werden erjagt.</p> <p>Nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) ist die Art nicht lärmempfindlich (Störradius der Kolonie: 200 m, wobei Lärm am Brutplatz unbedeutend ist).</p> <p>Die Art ist in Hessen meist Standvogel. Nur einige Vögel ziehen im Winter nach Süden. Harte Winter können daher starke Bestandseinbußen zur Folge haben.</p> |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4.2 Verbreitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                          |                                     |                                     |                               |
| <p>Der Graureiher kommt in fast ganz Europa und Asien (bis Indien und Japan) und in weiten Teilen Afrikas vor (außerhalb von Wüsten, Steppen, Tundren und Hochgebirgen). In Hessen kommt er nahezu flächendeckend vor.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                          |                                     |                                     |                               |



Er gehört zu den in Europa weit verbreiten und sehr häufigen Brutvögeln. Der Bestand in Europa ist leicht rückläufig. In der EU27 wird der Brutbestand auf 140.000 bis 265.000 Brutpaare geschätzt (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).

Der bundesweite Bestand des Graureihers beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 27.000-28.000 Brutpaare (Angabe für 2005), was als mäßig häufig bewertet wird. Langfristig ist der Bestand stabil (nach starken Bestandseinbußen in den 60er Jahren und einer Bestandserholung in den 70er Jahren nachdem die Jagd verboten wurde), kurzfristig ist der Bestand leicht zunehmend.

Der aktuelle hessische Bestand der Art umfasst 800-1.200 Reviere (HMUKLV 2015). Nach einem Bestandshoch 1999 sind insb. in den großen Brutkolonien starke Rückgänge festzustellen.

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art ist Gastvogel und wurde zur Nahrungssuche auf den Wiesen südlich der Reinheimer Straße nahe der Kompostierungsanlage beobachtet (rd. 70 m Entfernung zum Fahrbahnrand der Trasse).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art ist Gastvogel im Planungsgebiet. Es sind auch keine Versammlungsplätze (Verpaarung) im Untersuchungsgebiet bekannt. Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Wiesen südlich der Reinheimer Straße sind vom Vorhaben nur unwesentlich betroffen (<300 m<sup>2</sup> angrenzend an die bestehende B 426 zur Realisierung der Anbindung der Dunklen Platte). Der Nachweisort befindet sich bereits im Status quo im Nahbereich der Bundesstraße, so dass bei niedrigem An- oder Abflug ein Kollisionsrisiko bereits besteht. Eine Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos durch das Vorhaben ist auszuschließen, da die Straße durch das Vorhaben vom Nachweisort abrückt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein  
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die Art ist nicht lärmempfindlich. Die einzige Beobachtung im Planungsgebiet erfolgte in rd. 60 m zur B 426. Auch nach Realisierung des Vorhabens befindet sich der Nachweisort weiterhin innerhalb der 100 m-Wirkzone, so dass die Störwirkungen annähernd gleich bleiben.

Eine Brutkolonie ist im Planungsgebiet und der näheren Umgebung nicht bekannt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein  
c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Grauspecht (*Picus canus*)**

| Allgemeine Angaben zur Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                     |                          |                                    |                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                     |                          |                                    |                                     |
| <b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                     |                          |                                    |                                     |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                     |                          |                                    |                                     |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | FFH-RL- Anh. IV - Art               | 2                        | RL Deutschland                     |                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Europäische Vogelart                | 2                        | RL Hessen<br>ggf. RL regional      |                                     |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                     |                          |                                    |                                     |
| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | unbekannt                           | günstig<br>GRÜN          | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT       |
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>Hessen</b><br>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                     |                          |                                    |                                     |
| <b>4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                     |                          |                                    |                                     |
| <p>Der Grauspecht ist ein Stand- und Strichvogel. Die Brutvorkommen des Grauspechts liegen hauptsächlich in älteren, reich strukturierten Laub- und Mischwäldern mit hohem Anteil von Totholz. Dabei bevorzugt der Grauspecht größere, geschlossene Waldgebiete und bewohnt im Gegensatz zum Grünspecht auch die höheren Lagen der Mittelgebirge. Seltener werden auch ältere Streuobstbestände, ausgedehnte Parks und Gärten mit altem Baumbestand besiedelt. Ähnlich wie der Grünspecht ernährt sich die Art vorwiegend von Ameisen am Boden und benötigt deshalb Freiflächen innerhalb des Waldes zur Nahrungssuche.</p> <p>Der Grauspecht ist ein Höhlenbrüter mit hoher Ortstreue und teilweise hoher Nesttreue. Nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) weist die Art eine Mittlere Lärmempfindlichkeit auf. Für die Beurteilung der Störwirkung ist daher neben der Effektdistanz von 400 m die 58 dB(A)Tag-Isophone relevant.</p> |                                     |                          |                                    |                                     |
| <b>4.2 Verbreitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                     |                          |                                    |                                     |
| <p>In Europa reicht seine Verbreitung im Norden bis nach Südschweden und Südnorwegen, seine südliche Verbreitungsgrenze verläuft durch die Schweiz, durch Österreich und Frankreich, in den Mittelmeerländern Italien und Spanien ist er nicht vertreten. In Deutschland ist er nur in Mittel- und Süddeutschland verbreitet, in Norddeutschland fehlt er. In Hessen ist der Grauspecht flächendeckend vertreten. Als ausgeprägter Standvogel überwintert er in seinem Brutgebiet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                     |                          |                                    |                                     |

Der Brutbestand in der EU wird auf 83.600 - 212.000 Paare geschätzt (Trend: stabil). Nach der RL Deutschlands liegt der deutsche Brutvogelbestand bei 13.000 – 17.000 Paaren (langfristig: stark abnehmend, kurzfristig: zunehmend). In Hessen umfasst der Bestand 3.000 - 3.500 Brutpaare (abnehmend).

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Zwei Brutreviere wurden im Waldbereich nördlich bzw. nordwestlich von Hahn festgestellt (rd. 260 m bzw. 180 m zum Fahrbahnrand der Trasse).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Waldflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Vorhabensbereich sind keine Bruthöhlen des Grauspechts vorhanden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art bevorzugt bei der Jagd größere, geschlossene Waldgebiete. Waldflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Seltener werden auch Streuobstbestände genutzt. Die Art wurde nicht im Offenland nachgewiesen. Eine regelmäßige Nutzung geeigneter Offenlandhabitate, ist daher ausgeschlossen. Es ist nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko im Offenland zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Das Revier im Nordwesten von Hahn befindet sich im Bestand wie im Planfall gleichermaßen in der Zone zwischen der 58dB(A)-Isophone (Kritischer Schallpegel) und der 400-m-Effektdistanz. Daher ist keine Zunahme der Störwirkungen gegenüber dem Status quo zu erwarten.

Das Revier im Norden von Hahn ist im Bestand von der B 426 nicht gestört. Im Planfall befindet sich das Revier mit einem Abstand von rd. 270 m innerhalb der 400-m-Zone, jedoch außerhalb der 58dB(A)-Isophone. Damit ergibt sich nach GARNIEL et al. (2010) eine Reduzierung der Habitatsignung um 20 %. Relevant ist dabei jedoch in erster Linie nicht der Lärm (das Revier befindet sich auch zukünftig außerhalb des kritischen Schallpegels). Aufgrund der abschirmenden Wirkung des Waldes (keine flächenmäßige Betroffenheit des Waldes durch das Vorhaben und damit Erhalt eines geschlossenen Waldrandes) sowie aufgrund der Topographie (das Gelände steigt von der Trasse zum Waldrand an und fällt im Wald zum Nachweisort des Grauspechts hin wieder leicht ab), ist keine Zunahme sonstiger Störwirkungen für das Revier zu erwarten und es besteht daher keine Betroffenheit.

Darüber hinaus befindet sich das Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“. Gemäß dem Bewirtschaftungsplan steigt die Gesamtfläche der Buchenwaldlebensraumtypen laut Prognose für den Teilbereich Nord um über 8 % und der Anteil mit einem guten Erhaltungszustand steigt um ca. 10 % (vgl. RP Darmstadt 2016, S. 21), sodass sich die Habitatbedingungen für die Population verbessern.

Daher ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population auszuschließen.

Die Art bevorzugt bei der Jagd größere, geschlossene Waldgebiete. Waldflächen sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Seltener werden auch Streuobstbestände genutzt. Die Art wurde nicht im Offenland nachgewiesen. Eine regelmäßige Nutzung geeigneter Offenlandhabitate, ist daher ausgeschlossen. Es ist kein Verlust bzw. keine Störung essentieller Jagdhabitate zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein



Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

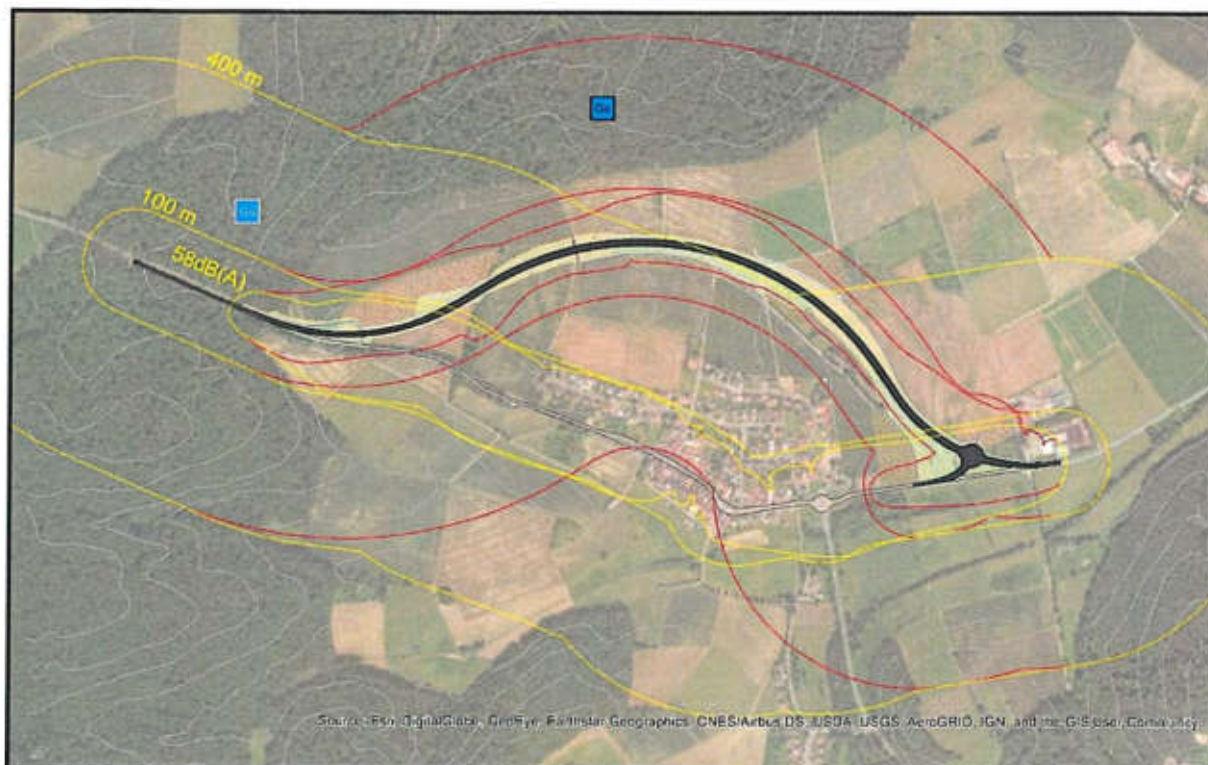
## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Abb. 4: Relevante Wirkzonen: Grauspecht**  
(Nach GARNIEL et al. 2010)  
(weis umrandet: keine Änderung der Habitateignung;  
schwarz umrandet: Revier erfährt eine Reduzierung der Habitateignung durch Störwirkungen))

**Tab. 3: Analyse: Abnahme der Habitateignung für Grauspechtreviere**  
(nach GARNIEL et al. 2010, S. 17)

| Anzahl betroffener Reviere | Wirkzone Bestand            | Wirkzone Planfall           | Reduzierte Habitateignung im Bestand | Abnahme der Habitateignung im Planfall | Summarische Änderung der Habitateignung |
|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------|
| 1                          | 58 dB(A)-Isophone bis 400 m | 58 dB(A)-Isophone bis 400 m | -20 %                                | -20 %                                  | keine Änderung                          |
| 1                          | außerhalb                   | 58 dB(A)-Isophone bis 400 m | Habitateignung nicht reduziert       | - 20 %                                 | - 20 %                                  |



**Haussperling (*Passer domesticus*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Haussperling (*Passer domesticus*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |   |                               |
|-------------------------------------|-----------------------|---|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland                |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | V | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                             | unbekannt                | <b>günstig</b><br>GRÜN              | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> ) |                          | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                     | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Hessen</b><br>(HMuKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Als Kulturfolger ist der Haussperling im Siedlungsbereich bis in die Stadtzentren verbreitet und brütet häufig in Kolonien. Der Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter nutzt auch Gebäude und weist dabei eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009: MB 17). Der Haussperling ist ein fakultativer Folgenutzer vorhandener Nester mit relativ geringer Bedeutung der Folgenutzung (TRAUTNER et. al. 2006, S. 18).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist die Art nicht lärmempfindlich und weist eine Effektdistanz von 100 m auf.

Er ist ein Standvogel.

**4.2 Verbreitung**

In Europa zählt der Haussperling zu den sehr häufigen Brutvögeln. Die Art ist in ganz Europa weit verbreitet, wobei der Bestand leicht abnehmend ist. In der EU27 wird der Bestand mit 109.000.000 - 148.000.000 Brutpaaren angegeben (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).

Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK 2009) auf ca. 500.000 - 700.000 Brutpaare (Stand 2005), was als häufig bewertet wird.

Der aktuelle hessische Bestand des Haussperlings umfasst 165.000 - 293.000 Reviere (HMuKLV 2015).

**Vorhabensbezogene Angaben**

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Haussperling ist Brutvogel in Gebäuden der Kompostierungsanlage (unmittelbare Nähe zum Ausbauende) sowie mit mehr als 10 Paaren im Ortsbereich von Hahn (über 100 m Entfernung zum Fahrbahnrand der Trasse).

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Niststätten des Haussperlings sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es sind keine besonderen Lebensräume oder ausgeprägten Flugrouten des Haussperlings betroffen. Die Art ist bereits durch die bestehende B 426 gefährdet. Durch die Reduzierung der Verkehrsmenge in der Siedlung wird ein wesentlicher Teil des Lebensraumes der Art entlastet. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem Status quo ist daher auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Brutstätten im Siedlungsbereich liegen außerhalb der Effektdistanz von 100 m. Reviere im Bereich der Kompostierungsanlage sind bereits im Status quo überwiegend innerhalb der 100 m-Zone. Durch das Vorhaben ist keine Änderung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Hohltaube (*Columba oenas*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Hohltaube (*Columba oenas*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

- |                                     |                       |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | RL Deutschland   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | RL Hessen        |
|                                     |                       | ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                             | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> ) |                          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                     | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Hohltauben sind grundsätzlich Zugvögel und überwintern im Mittelmeerraum. Nur einige mitteleuropäische Populationen, die in milden Gegenden leben, sind Standvögel. Hohltauben leben in Laub-, Misch- und Kiefernwäldern mit altem Baumbestand, wo sie gerne in verlassenen Schwarzspechthöhlen brüten. Sie kommen bei uns hauptsächlich in Buchenaltholzbeständen, seltener auch in waldnahen Streuobstgebieten vor und sind zur Nahrungssuche auf artenreiche Wildkrautfluren angewiesen. Sie weisen eine hohe Nistplatztreue auf (BMVBS 2009: MB 17). Die Hohltaube ist obligat oder zum deutlich überwiegenden Teil auf Folgenutzung vorhandener (Schwarzspecht)Höhlen angewiesen (TRAUTNER et. al. 2006b, S. 18). In Stadtgebieten sind sie selten zu beobachten. Die Art weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf, so dass neben der Effektdistanz von 500 m auch ein kritischer Schallpegel zur Bewertung der Störwirkungen relevant ist (vgl. GARNIEL et al. 2010).

**4.2 Verbreitung**

Von Februar bis November ist die Hohltaube nahezu über ganz Europa verbreitet. Einzige Ausnahmen bilden Island und Nordskandinavien.

Die Tauben besiedeln eine Vielzahl von Habitaten. Sie sind an Küsten, in bewaldeten Ebenen und in Mittelgebirgen anzutreffen. Offene und halboffene Landschaften mit altem Baumbestand und Waldränder werden jedoch bevorzugt.

Der Brutbestand wird in der EU27 mit 524.000 – 959.000 Paaren angegeben (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015). In Mitteleuropa und Deutschland tritt die Art regelmäßig bis in Höhen von 1.600 m auf.

Der Brutbestand in Deutschland liegt zwischen 55.000 und 69.000 Paaren (SÜBECK et al. 2009, Stand 2005).

Der aktuelle hessische Bestand der Hohltaube umfasst 9.000-10.000 Reviere (HMUKLV 2015).

#### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Mindestens drei Reviere wurden im Waldbereich nördlich von Hahn festgestellt (250 m, 310 m und 460 m Abstand zum Fahrbahnrand der Trasse).

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Waldflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Vorhabensbereich sind keine Bruthöhlen der Hohltaube vorhanden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Waldflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Als typischer Waldvogel ist nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko im Offenland zu rechnen.



b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die drei Vorkommen der Hohltaube liegen im Planfall innerhalb der 500 m Effektdistanz und außerhalb des kritischen Schallpegels (58 dB(A)-Isophone), so dass rein schematisch jeweils eine Abnahme der Habitateignung nach GARNIEL et al. (2010) um 20 % zu erwarten ist. Aufgrund der abschirmenden Wirkung des Waldes (keine flächenmäßige Betroffenheit des Waldes durch das Vorhaben und damit Erhalt eines geschlossenen Waldrandes) und der Topographie (zwei der Nachweisorte der Hohltaube sind reliefbedingt zur Trasse abgeschirmt), besteht keine Betroffenheit. Daher ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population auszuschließen.

Da durch den Schwarzspecht (Vorkommen im selben Waldbereich knapp außerhalb des Planungsgebietes und der 500 m Effektdistanz) regelmäßig neue Höhlen angelegt werden, ist darüber hinaus ein Ausweichen der Tiere möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,**

**ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

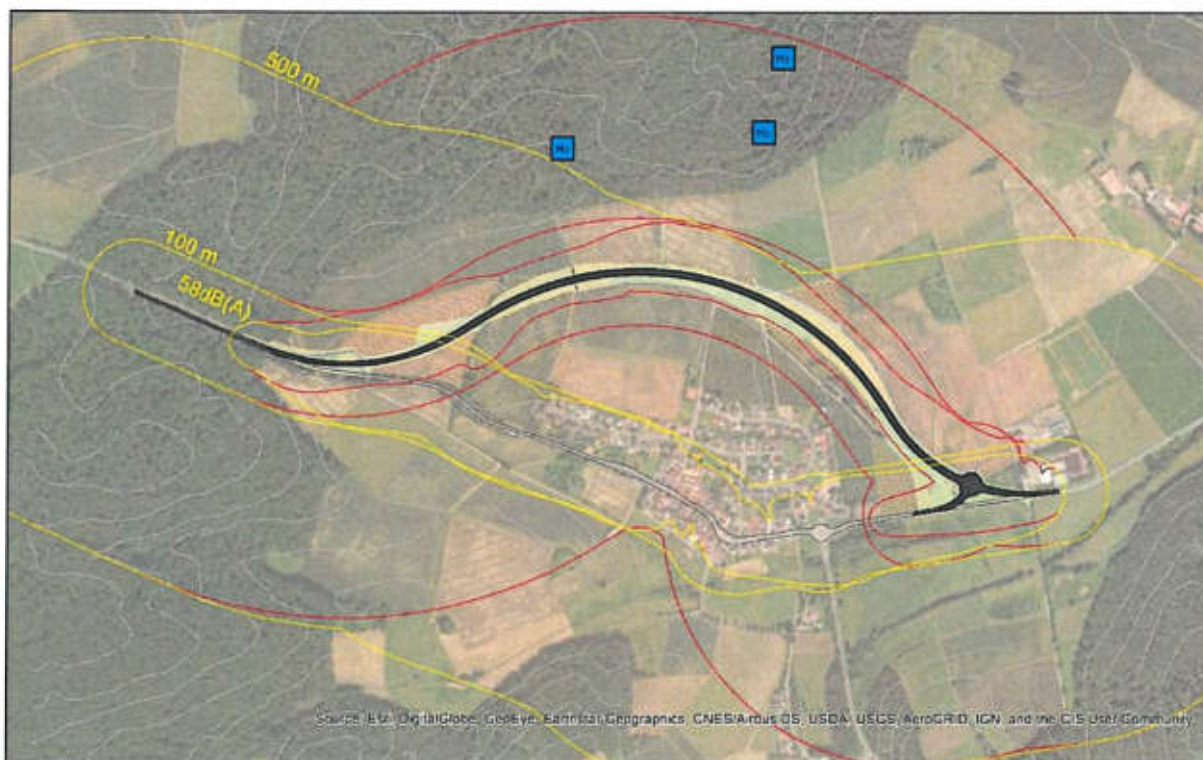
## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Abb. 5: Relevante Wirkzonen: Hohltaube**  
(nach GARNIEL et al. 2010)  
(schwarz umrandet: Reduzierung der Habitateignung)

**Tab. 4: Analyse: Abnahme der Habitateignung für Hohltaubenreviere**  
(nach GARNIEL et al. 2010, S. 17)

| Anzahl betroffener Reviere | Wirkzone Bestand | Wirkzone Planfall           | Reduzierte Habitateignung im Bestand | Abnahme der Habitateignung im Planfall | Summarische Änderung der Habitateignung |
|----------------------------|------------------|-----------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------|
| 3                          | außerhalb        | 58 dB(A)-Isophone bis 500 m | Habitateignung nicht reduziert       | - 20 %                                 | - 20 %                                  |



**Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |   |                               |
|-------------------------------------|-----------------------|---|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art |   | RL Deutschland                |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | V | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                             | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> ) |                          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                     | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMuKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Die Art brütet als Freibrüter in weitgehend offenem Gelände in Hecken und Gehölzen, in jungen Forsten sowie in Parks und Gärten im Siedlungsbereich. Dabei weist die Art eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009: MB 17). Die Brutzeit beginnt ab April.

Sie ist ein Langstreckenzieher und überwintert in Afrika.

Nach GARNIEL et al. (2010) weist die Art eine schwache Lärmempfindlichkeit auf (Effektdistanz 100 m).

**4.2 Verbreitung**

In Mitteleuropa ist die Klappergrasmücke vom Tiefland bis in die Alpen ein verbreiteter und nicht seltener Brutvogel.

In der EU27 brüten stabil 2.350.000 – 4.280.000 Brutpaare (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).

Der bundesweite Bestand der Klappergrasmücke beläuft sich laut Roter Liste BRD 2009 auf ca. 300.000 - 450.000 Brutpaare (Stand 2005), was als häufig bewertet wird. Langfristig hat der Bestand stark abgenommen, kurzfristig ist er stabil (SÜDBECK et al. 2009).

Der aktuelle hessische Bestand der Klappergrasmücke umfasst 6.000 - 14.000 Reviere (HMuKLV 2015).

**Vorhabensbezogene Angaben**

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Revier der Klappergrasmücke wurde am Grünablageplatz nordöstlich von Hahn in den Heckenbereichen erfasst. Das zweite Revier befand sich nordöstlich davon in den Gehölzen der Sukzessionsfläche an der Untersuchungsgebietsgrenze. Ein drittes Revier befand sich südlich der B 426 in den Gehölzen und Gartenflächen nahe dem östlichen Ortsrand (18 m, 230 m und 180 m Abstand vom Fahrbahnrand der geplanten B 426).

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Reviermittelpunkt befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben, ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese verbreitet vorkommende Art ist nicht ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch den Verzicht auf ein Baufeld sowie die Errichtung eines Bauzauns im Bereich der Gehölze am Grünablageplatz (vgl. Maßnahme V 5 im LBP) wird der Verlust von Gehölzen, die für den Nestbau geeignet sind, vermieden.

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung) auf den Zeitraum vom 01. November bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit, vgl. Maßnahme V 2 im LBP) wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Baufeldfreimachung vollständig vermieden, da die Art in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht. Durch das Freihalten des Baufeldes von Gehölzaufwuchs wird sichergestellt, dass die Klappergrasmücke während der Bauzeit keine Nester im Bereich des Baufeldes anlegt.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zusammenhang mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist eine Tötung von fluchtunfähigen Klappergrasmücken (v. a. Jungtiere) nicht auszuschließen.

Durch die sich nahe dem Grünablageplatz in Einschnittslage befindliche Trassenführung ist das Kollisionsrisiko bereits stark vermindert. Das Revier südlich der B 426 befindet sich im Status quo bereits im Vorlastbereich der B 426. Durch das Vorhaben wird der Verkehr am östlichen Ortsrand von Hahn stark verringert, so dass hier die Kollisionsgefährdung abnimmt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch den Verzicht auf ein Baufeld im Bereich der Gehölze am Grünablageplatz (vgl. Maßnahme V 5 im LBP) und durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. November bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit, vgl. Maßnahme V 2 im LBP) wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere während der Baufeldfreimachung vollständig vermieden. Durch das Freihalten des Baufeldes von Gehölzaufwuchs wird sichergestellt, dass die Klappergrasmücke während der Bauzeit keine Nester im Bereich des Baufeldes anlegt.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird ein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Während das Vorkommen im Bereich der Sukzessionsfläche außerhalb der Effektdistanz (100 m) liegt und das Vorkommen südlich der B 426 im Bereich der bestehenden Vorlast leicht entlastet wird, liegen das Revier in den bisher wenig belasteten Gebüsch und Hecken am Grünablageplatz nun innerhalb der 100 m Zone. Damit ist für dieses Revier eine Abnahme der Habitateignung nach GARNIEL et al. (2010, S. 21) um 40 % zu erwarten.

Das Klappergrasmückenrevier südöstlich von Hahn befindet sich derzeit innerhalb der 100 m Wirkzone der B 426 (über 10.000 KFZ/24 Std). Im Planfall befindet es sich innerhalb der 100 m-Wirkzone der L 3477 (unter 10.000 KFZ/24 Std). Das Revier erfährt daher eine Verbesserung der Habitateignung um 20%.



Darüber hinaus sind im Lebensraum der lokalen Population weitere Hecken und Gebüsche (südlich der B 426) vorhanden, die durch das Vorhaben entlastet werden, so dass die Habitataignung hier um 40 % (in der 100 m-Wirkzone der L 3477: 20 %) zunimmt. Daher ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

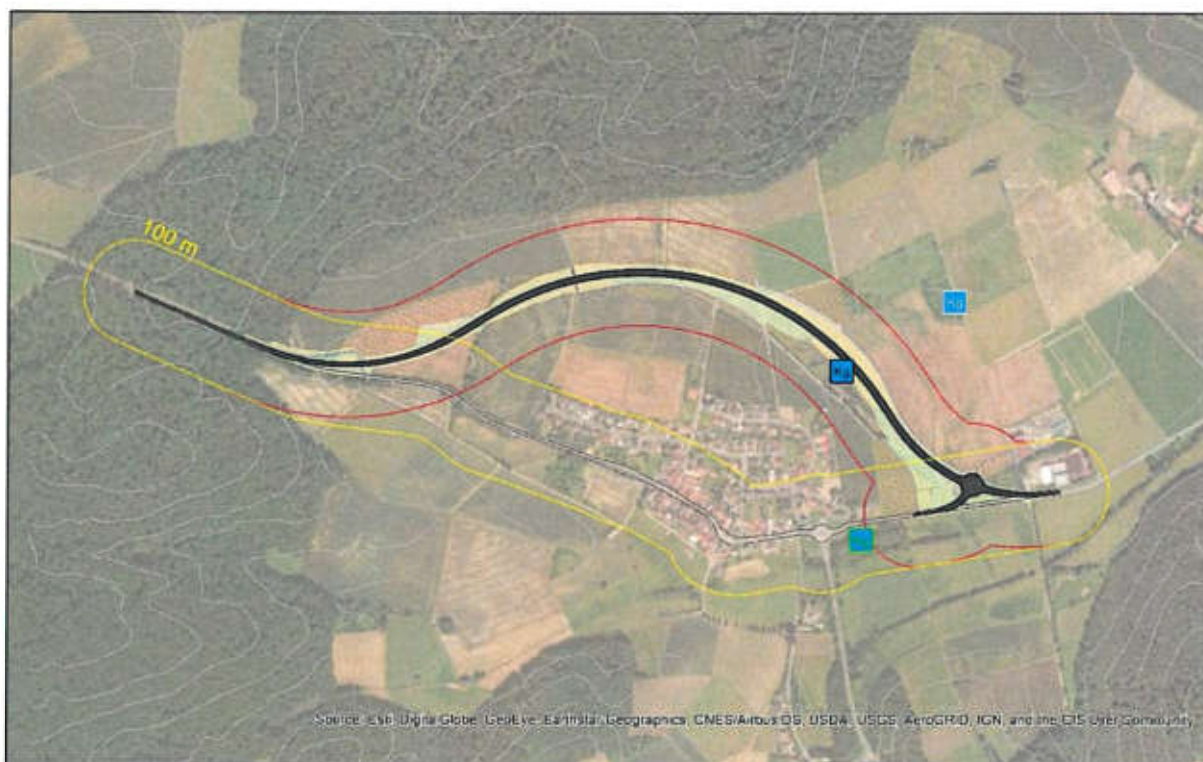
## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Abb. 6: Relevante Wirkzonen: Klappergrasmücke**  
(nach GARNIEL et al. 2010)

weis umrandet: keine Änderung der Habitategnung;  
schwarz umrandet: Reduzierung der Habitategnung;  
grün umrandet: Verbesserung der Habitategnung)

**Tab. 5: Analyse: Abnahme der Habitategnung für Klappergrasmückenreviere**  
(nach GARNIEL et al. 2010, S. 21)

| Anzahl betroffener Reviere | Wirkzone Bestand             | Wirkzone Planfall             | Reduzierte Habitategnung im Bestand | Abnahme der Habitategnung im Planfall | Summarische Änderung der Habitategnung |
|----------------------------|------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|
| 1                          | Fahrbahnrand B 426 bis 100 m | Fahrbahnrand L 3477 bis 100 m | - 40 %                              | - 20 %                                | + 20 %                                 |
| 1                          | außerhalb                    | außerhalb                     | Habitategnung nicht reduziert       | Habitategnung nicht reduziert         | keine Änderung                         |
| 1                          | außerhalb                    | Fahrbahnrand B 426 bis 100 m  | Habitategnung nicht reduziert       | - 40 %                                | - 40 %                                 |



**Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

| Allgemeine Angaben zur Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                                     |                                            |                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                          |                                     |                                            |                                       |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | FFH-RL- Anh. IV - Art    | V                                   | RL Deutschland                             |                                       |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Europäische Vogelart     | 3                                   | RL Hessen<br>ggf. RL regional              |                                       |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |                                     |                                            |                                       |
| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | unbekannt                | <b>günstig</b><br>GRÜN              | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Hessen</b><br>(HIMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>                   | <input checked="" type="checkbox"/>   |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                          |                                     |                                            |                                       |
| <p>Der Kuckuck besiedelt vorwiegend lichte Wälder und halboffene Kulturlandschaften mit größeren Beständen seiner bevorzugten Wirtsvogelarten (z. B. Rotkehlchen, Neuntöter, Grasmücken, Rohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper). Die höchsten Dichten erreicht er in Hessen in den Auwäldern entlang der größeren Flüsse. Je nach Verfügbarkeit von Wirtsnestern legt er rund 20 Eier, wobei er immer nur ein Ei pro Nest abgelegt. Die Brutzeit ist von April bis Juli.</p> <p>Seine Nahrung besteht vor allem aus verschiedenen Insekten mit einem hohen Anteil von Schmetterlingsraupen, darunter auch viele stark behaarte Formen, die von den meisten anderen Vogelarten gemieden werden.</p> <p>Als Langstreckenzieher überwintert er im tropischen Asien und Afrika.</p> <p>Die Art weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf. Als kritischer Schallpegel werden 58 dB(A) tags angenommen. Die Effektdistanz liegt bei 300 m (vgl. GARNIEL &amp; MIERWALD 2011: S. 15f).</p> |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>4.2 Verbreitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                          |                                     |                                            |                                       |
| <p>Der Kuckuck besiedelt ganz Eurasien von Westeuropa bis nach Ostasien und von der Taigazone im Norden bis zum Mittelmeerraum und den asiatischen Wüstenregionen im Süden. Der europäische Bestand (EU27) liegt stabil bei 2.300.000 – 3.830.000 Brutpaare.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                          |                                     |                                            |                                       |

Der bundesweite Bestand des Kuckucks beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 65.000 - 92.000 Brutpaare (Stand 2005), was als mäßig häufig eingestuft wird. Der Bestand weist langfristig einen starken Rückgang auf, ist kurzfristig jedoch stabil.

Hessen ist praktisch flächendeckend besiedelt, allerdings sind die Bestände lokal klein, z. B. in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Niederungen. Der Brutbestand in Hessen umfasst 2.000 - 3.000 Brutpaare (HMuKLV 2015).

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein rufender Kuckuck wurde im Bereich *Hoher Stein* südöstlich von Hahn festgestellt. Der Nachweisort befindet sich in einer Entfernung von rd. 380 m zur Trasse.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Nachweis des Kuckucks erfolgte südlich des Wembachs abseits der Trasse. Der Bereich südlich des Wembachs ist vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Nachweis des Kuckucks erfolgte südlich des Wembachs abseits der Trasse. Der Bereich südlich des Wembachs ist vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Es sind im

Raum keine ausgeprägten Austauschbeziehungen festgestellt worden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Das Revier des Kuckucks befindet sich bereits im Status quo außerhalb der Effektdistanz von 300 m. Die Trasse befindet sich zukünftig in größerer Entfernung zum Revier des Kuckucks.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“



## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**

| Allgemeine Angaben zur Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                          |                                     |                                     |                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |                                     |                                     |                               |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | FFH-RL- Anh. IV - Art    |                                     | RL Deutschland                      |                               |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Europäische Vogelart     |                                     | RL Hessen                           |                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          |                                     | ggf. RL regional                    |                               |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                                     |                                     |                               |
| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                          |                                     |                                     |                               |
| <p>Bedingt durch die Bevorzugung von Bäumen mit grob strukturierter Rinde, brütet der Mittelspecht hauptsächlich in Wäldern mit hohem Eichenanteil, vor allem in der Hartholzaue und in Eichen-Hainbuchenwäldern. Er besiedelt aber auch weichholzreiche Feuchtwälder, sehr alte Buchenwälder und alte Streuobstbestände. Größtenteils sind Mittelspechte Standvögel mit Winterrevieren. Vereinzelt können kleinere Zugbewegungen festgestellt werden, die jedoch nicht über das eigentliche Verbreitungsgebiet hinausgehen.</p> <p>Die Hauptbrutzeit liegt zwischen April und Juli. Dabei werden fast ausschließlich selbst gezimmerte Baumhöhlen in Laubbäumen mit weichem Holz (Weiden, Pappeln), weichen (morschen) Stellen oder in stehendem Totholz genutzt (auch in Ästen), die vielfach in der nächsten Brutsaison erneut verwendet werden (hohe Nesttreue).</p> <p>Nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) weist die Art eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf (kritischer Schallpegel: 58 dB(A), Effektdistanz: 400 m).</p> |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4.2 Verbreitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                                     |                                     |                               |
| <p>Der Mittelspecht ist eine der wenigen Vogelarten, dessen Verbreitungsgebiet auf Europa (und Teile der Türkei) beschränkt ist. Es erstreckt sich vom westlichen Mitteleuropa bis nach Polen und in die Ukraine. In Hessen besiedelt er in erster Linie die Niederungsgebiete. Nachweise über 400 m ü. NN sind sehr selten, werden in den letzten Jahren aber häufiger beobachtet. Die höchsten Dichten erreicht der Mittelspecht in Hessen in den Auwäldern des Rheintales, die einen bundesweiten Verbreitungsschwerpunkt für die Art bilden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                          |                                     |                                     |                               |

In der EU wird der Bestand des Mittelspechts auf 213.000 – 528.000 Brutpaare geschätzt mit zunehmendem Trend (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015b). Der bundesweite Bestand des Mittelspechts beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 25.000 - 56.000 Brutpaare (mäßig häufig) mit langfristiger und kurzfristiger Bestandszunahme.

Der Brutbestand in Hessen umfasst 5.000 – 9.000 Brutpaare.

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Vom Mittelspecht wurden mit Hilfe einer Klangattrappe mindestens drei Reviere im Waldbereich nördlich von Hahn kartiert. Eines dieser Reviere befindet sich im Nordosten von Hahn (rd. 490 m vom Fahrbahnrand) und die beiden anderen befinden sich nahe dem Waldrand (rd. 200 m vom Fahrbahnrand der Trasse).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Waldflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Vorhabensbereich sind keine Bruthöhlen des Mittelspechts vorhanden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Waldflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Art wurde nicht im Offenland nachgewiesen. Für die typische Waldvogelart ist nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko im Offenland zu rechnen.



b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Das Revier im Nordosten von Hahn befindet sich im Bestand wie im Planfall außerhalb der 400-m-Effektdistanz. Daher ist keine Störwirkung zu erwarten.

Zwei Reviere im Norden von Hahn sind im Bestand von der B 426 nicht gestört. Im Planfall befinden sich die Reviere mit einem Abstand von rd. 200 m innerhalb der 400-m-Zone, jedoch außerhalb des kritischen Schallpegels (58 dB(A)-Isophone). Damit ergibt sich nach GARNIEL et al. (2010) eine Reduzierung der Habitateignung um 20 %. Relevant ist dabei jedoch in erster Linie nicht der Lärm (das Revier befindet sich auch zukünftig außerhalb des kritischen Schallpegels). Aufgrund der abschirmenden Wirkung des Waldes (keine flächenmäßige Betroffenheit des Waldes durch das Vorhaben und damit Erhalt eines geschlossenen Waldrandes) sowie aufgrund der Topographie (zwei der Nachweisorte der Hohltaube sind reliefbedingt zur Trasse abgeschirmt), ist keine Zunahme sonstiger Störwirkungen für das Revier zu erwarten und es besteht daher keine Betroffenheit.

Darüber hinaus befindet sich das Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“. Gemäß dem Bewirtschaftungsplan steigt die Gesamtfläche der Buchenwaldlebensraumtypen laut Prognose für den Teilbereich Nord um über 8 % und der Anteil mit einem guten Erhaltungszustand steigt um ca. 10 % (vgl. RP Darmstadt 2016, S. 21), sodass sich die Habitatbedingungen für die Population verbessern.

Daher ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

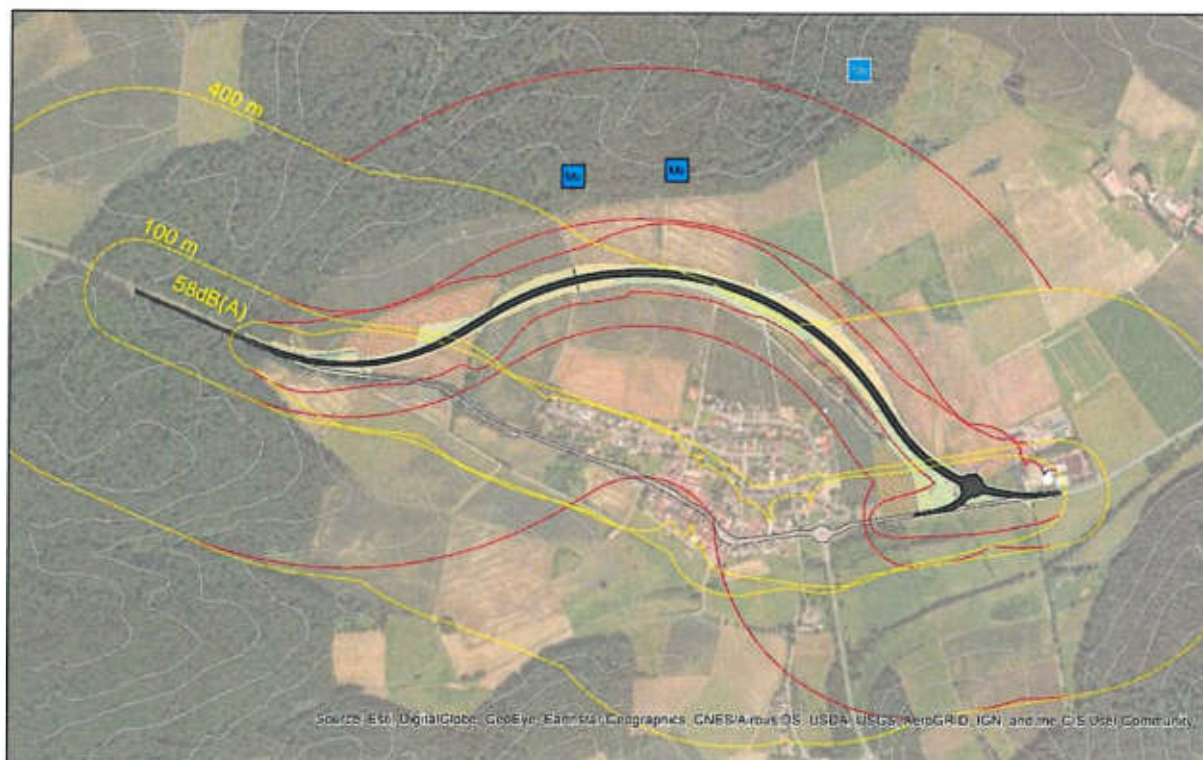
### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Abb. 7: Relevante Wirkzonen: Mittelspecht**  
 (Nach GARNIEL et al. 2010)  
 (weis umrandet: keine Änderung der Habitategnung;  
 schwarz umrandet: Reduzierung der Habitategnung)

**Tab. 6: Analyse: Abnahme der Habitategnung für Mittelspechtreviere**  
 (nach GARNIEL et al. 2010, S. 17)

| Anzahl betroffener Reviere | Wirkzone Bestand | Wirkzone Planfall           | Reduzierte Habitategnung im Bestand | Abnahme der Habitategnung im Planfall | Summarische Änderung der Habitategnung |
|----------------------------|------------------|-----------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|
| 2                          | außerhalb        | 58 dB(A)-Isophone bis 400 m | Habitategnung nicht reduziert       | - 20 %                                | - 20 %                                 |
| 1                          | außerhalb        | außerhalb                   |                                     |                                       | keine Änderung                         |



**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

- |                                     |                       |   |                               |
|-------------------------------------|-----------------------|---|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art |   | RL Deutschland                |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | V | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                             | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> ) |                          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                     | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMuKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Der Neuntöter brütet in halboffenen, extensiv genutzten Busch- und Wiesenlandschaften, auf Brachflächen, an Waldrändern und in mit Gebüsch durchsetzten Streuobstbeständen. Ersatzweise werden auch kurzzeitig Kahlschläge und jungen Forstkulturen besiedelt. Zur Nestanlage werden Dornbüsche und -hecken (vor allem Schlehe und Rosen-Arten) bevorzugt. Der Neuntöter ernährt sich vorwiegend von größeren Gliederfüßlern, Eidechsen und Kleinsäugetern, die am Boden gefangen werden. Nahrungsgebiete sind hauptsächlich extensiv genutzte Wiesen und Weiden mit offenen Bodenstellen, Sandwegen o. ä. Die Art zeigt dabei eine durchschnittliche Ortstreue (vgl. BMVBS 2009: MB 17). Die Brutzeit liegt zwischen Mai und Juli. Die Art zeigt eine schwache Lärmempfindlichkeit, die Effektdistanz liegt bei 200 m (GARNIEL et al. 2010).

Als Langstreckenzieher überwintert der Neuntöter in Ost- und Südafrika.

**4.2 Verbreitung**

Das Verbreitungsgebiet des Neuntöters erstreckt sich vom Norden der Iberischen Halbinsel bis zum westlichen Russland und von Finnland sowie dem südlichen Schweden bis Italien und Griechenland.

In der Bundesrepublik Deutschland kommt er bis in die höheren Mittelgebirgslagen als Brutvogel vor.

Der Brutbestand in der EU27 beträgt 3.500.000 – 6.790.000 Paare. Der Bestandstrend ist leicht abnehmend.(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)

In Deutschland beläuft sich der Bestand des Neuntöters laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2009) auf ca. 120.000 - 150.000 Brutpaare (Stand 2005), was als häufig bewertet wird. Langfristig hat der Bestand stark abgenommen, kurzfristig ist er stabil.

Der aktuelle hessische Bestand des Neuntöters umfasst 9.000 - 12.000 Reviere (HMuKLV 2015).

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Brutrevier befand sich in der Grünlandfläche mit Gehölzen/Sukzession am Ostrand des Planungsgebietes (rd. 230 m vom Fahrbahnrand der Trasse).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Grünlandfläche mit Gehölzen/Sukzession ist vom Vorhaben nicht betroffen, eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden keine ausgeprägten Austauschbeziehungen, die vom Vorhaben zerschnitten sein könnten, festgestellt. Die Grünland/Gehölz-Struktur, in der das Vorkommen nachgewiesen wurde, ist vom Vorhaben nicht betroffen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Das Vorkommen des Neuntöters liegt außerhalb der Effektdistanz von 200 m. Zudem weist die Art nur eine schwache Lärmempfindlichkeit auf. Daher sind erheblichen Beeinträchtigungen auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |   |                               |
|-------------------------------------|-----------------------|---|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland                |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | 3 | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                             | unbekannt                | <b>günstig</b><br>GRÜN              | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> ) |                          | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                     | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Hessen</b><br>(HIMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Als ausgesprochener Kulturfolger ist die Art weitestgehend auf menschliche Siedlungen angewiesen. Sie brütet vorwiegend in Ställen und anderen Gebäuden. Für den Nestbau (auf Vorsprüngen oder an rauem Putz) ist nasser Lehm erforderlich. Altnester aus dem Vorjahr werden wieder angenommen. Brutpaare bleiben ihrem Nistplatz meist zeitlebens treu (hohe Nistplatztreue). Die Art ist nicht lärmempfindlich (Effektdistanz: 100 m) (GARNIEL et al. 2010). Die Nahrung (fliegende Insekten) wird nahe beim Nest bevorzugt im Bereich von Grünland gejagt, bei ungünstiger Witterung auch gerne innerhalb von Ställen.

Die Rauchschwalbe ist ein Mittel- bis Langstreckenzieher, der in Afrika überwintert.

**4.2 Verbreitung**

Die Art ist in ganz Europa verbreitet und somit auch in Deutschland sowie Hessen nahezu flächendeckend verbreitet.

Die Rauchschwalbe ist ein in Europa weit verbreiteter Brutvogel. Der Brutbestand in der EU27 wird auf 22.500.000 – 33.500.000 Brutpaare geschätzt. Der Bestandstrend ist leicht abnehmend. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)

In Deutschland wird ein Bestand von 1.000.000 - 1.400.000 Brutpaaren angenommen, was als häufig eingeordnet wird (Stand 2005). Der Bestand hat langfristig einen Rückgang erfahren (Ausmaß unbekannt) und kurzfristig hat der Bestand stark abgenommen. (SÜDBECK et al. 2009)

Der aktuelle hessische Bestand der Rauchschwalbe umfasst 30.000 - 50.000  
Reviere.(HMUKLV 2015)

**Vorhabensbezogene Angaben**

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☒ **nachgewiesen**                      ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Rauchschwalbe wurde mehrfach in einzelnen Exemplaren als Nahrungsgast in der  
Offenlandschaft am Rand der Kompostierungsanlage (unmittelbare Nähe zum Ausbauende)  
beobachtet und brütet in den Ställen der Umgebung außerhalb des Untersuchungsgebietes.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-  
oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der  
Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                      ☐ ja    ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art ist Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Sie baut ihre Nester in der Siedlung an  
oder in Gebäuden. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruheplätzen ist daher  
ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?                      ☐ ja    ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang  
ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)                      ☐ ja    ☐ nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch  
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)  
gewährleistet werden?                      ☐ ja    ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,  
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.                      ☐ ja    ☒ nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?                      ☐ ja    ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Verletzung oder Tötung von Tieren ist auszuschließen, da die Tiere in der Regel mit  
Straßen in der Umgebung ihrer Brutplätze gut zurechtkommen und daher die Gefährdungen  
durch die bereits bestehende B 426 nicht verstärkt werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?                      ☐ ja    ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungs-  
maßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-  
oder Tötungsrisiko?                      ☐ ja    ☐ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)



Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Art scheut die menschliche Nähe, insb. auch viel befahrene Straßen nicht (geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und visuellen Störreizen) und wird daher durch das Vorhaben nicht erheblich gestört. Der Nachweis erfolgte im Planungsgebiet außerhalb der 100 m Effektdistanz.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)**

| Allgemeine Angaben zur Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                          |                                     |                                            |                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                          |                                     |                                            |                                       |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | FFH-RL- Anh. IV - Art    |                                     | RL Deutschland                             |                                       |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Europäische Vogelart     | 3                                   | RL Hessen                                  | ggf. RL regional                      |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                          |                                     |                                            |                                       |
| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | unbekannt                | <b>günstig</b><br>GRÜN              | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Hessen</b><br>(HMuKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |                                     |                                            |                                       |
| <p>Das namensgebende primäre Habitat der Rohrammer sind Röhrichte, landseitige, also nicht im Wasser stehende Schilfbestände, schwerpunktmäßig die Uferzonen von Still- und Fließgewässern, aber auch Nasswiesen, feuchte Hochstaudenfluren oder Rohrkolbenbestände. Bei der Nistplatzwahl zeigt sie eine hohe Ortstreue (BMVBS 2009)</p> <p>Die Art ist schwach lärmempfindlich (Effektdistanz: 100 m nach GARNIEL et al. 2010). Die Art ernährt sich gern von Grassamen. Es werden aber auch Insekten und Weichtiere vom Boden abgesammelt. Dabei sucht sie auch Agrarflächen auf.</p> <p>Die Rohrammer ist ein Teilzieher und überwintert u. a. im Süden und Westen Europas und im Mittelmeerraum.</p> |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>4.2 Verbreitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                          |                                     |                                            |                                       |
| <p>Die Art ist in ganz Europa verbreitet. Nach Osten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet bis nach Japan.</p> <p>Der Brutbestand in der EU27 wird auf 1.850.000 – 3.260.000 Brutpaare geschätzt. Der Bestandstrend ist leicht abnehmend. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)</p> <p>In Deutschland wird ein Bestand von 300.000 – 380.000 Brutpaaren angenommen (Stand 2005), was als häufig eingeordnet wird. Der Bestand hat langfristig einen starken Rückgang erfahren doch kurzfristig war der Bestand stabil. (SÜDBECK et al. 2009)</p>                                                                                                                                                                  |                          |                                     |                                            |                                       |



Der aktuelle hessische Bestand der Rohrammer umfasst 2.500 – 3.500 Reviere. (HMuKLV 2015)

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art ist Brutvogel mit zwei Revieren im Feuchtwiesen- und Schilfbereich der Wembachau süd-östlich von Hahn. (rd. 201 m zum Fahrbahnrand der geplanten B 426 bzw. rd. 100 m zum Anschluss Hahn/L 3477)

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Reviere sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Verletzung oder Tötung von Tieren ist auszuschließen, da die B 426 nach Norden verlegt wird und damit vom Nachweisort (Brutrevier und Nahrungsraum) der Art abrückt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein



### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Der Nachweis erfolgte im Planungsgebiet außerhalb der 100 m Effektdistanz. Unter Berücksichtigung der schwachen Lärmempfindlichkeit können daher erheblichen Störungen ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |   |                               |
|-------------------------------------|-----------------------|---|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art |   | RL Deutschland                |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | V | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                             | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> ) |                          | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                     | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMuKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Die Art brütet in reich gegliederter Landschaft in Altholzbeständen der (Buchen-)Wälder, gerne auf Kuppen und in Waldrandnähe, und geht zur Nahrungssuche in die Freiflächen (auch Siedlungsrand und Verkehrswege) hinaus. Sie zeigt keine Lärmempfindlichkeit, weist aber eine Fluchtdistanz von rd. 300 m auf, die sich aus visuellen Störwirkungen ergibt (GARNIEL et al. 2010). Die Art hat eine durchschnittliche Ortstreue (bis hohe Neststreue, d. h. teilweise werden Nester im Folgejahr wieder genutzt) (BMVBS 2009: MB 17). Der Rotmilan kann auch als Folgenutzer vorhandener Nester auftreten, wobei die Folgenutzung eine relativ hohe Bedeutung hat (TRAUTNER et. al. 2006, S. 19).

Die Tiere überwintern im Mittelmeergebiet.

**4.2 Verbreitung**

Deutschland ist der Verbreitungsschwerpunkt des Roten Milans weltweit, von dem Hessen einen bedeutenden Anteil hat.

Für die EU27 wird der Bestand noch auf 24.000 bis 31.900 Brutpaare geschätzt. Der Bestand hat in den vergangenen 34,5 Jahren (= drei Generationen) um annähernd 30 % abgenommen.(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)

Die Anzahl der Brutpaare in Deutschland ist mit 10.000 - 14.000 Brutpaaren (mäßig hoch) und stabil angegeben Stand 2005, SÜDBECK et al. 2009). Dabei liegt der Bestandsschwerpunkt in Ostdeutschland.

In Hessen ist der Rotmilan ein landesweit weit verbreiteter Brutvogel. Der aktuelle hessische Bestand des Rotmilans umfasst 1.000 - 1.300 Reviere (abnehmend). (HMuKLV 2015).

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Rotmilan wurde als Gastvogel südöstlich des Ortes über dem Wiesengelände beobachtet (rd. 140 m zum Fahrbahnrand der Trasse). Er brütet nicht im Planungsgebiet, sondern in den Wäldern der weiteren Umgebung.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine Horste des Rotmilans. Der Rotmilan wurde lediglich als Nahrungsgast im südöstlichen Teil des Planungsgebietes unweit der Kompostierungsanlage beobachtet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da auch Aas von der Straße zum Nahrungsspektrum der Art gehört, ist der Milan grundsätzlich durch den Straßenverkehr gefährdet. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem Status quo ist jedoch auszuschließen, da sich die B 426 bereits heute nahe dem Nachweisort befindet. Zudem ist das Jagdgebiet sehr groß (bis zu 10 km Durchmesser) so dass die Verlegung der B 426 keine signifikante Veränderung der Gefährdungssituation bewirkt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Der Rotmilan ist Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Der Nachweisort befindet sich bereits im Vorlastbereich der Straße, eine Zunahme der Störwirkungen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Zudem besteht gegenüber straßenverkehrsbedingten Störwirkungen in den Nahrungsräumen der Art keine Empfindlichkeit. Auf Grund der Größe des Nahrungsreviers ist durch den Flächenverlust keine erhebliche Störung gegeben.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
- Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**  
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
- Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**  
→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“



## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |                               |
|-------------------------------------|-----------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | RL Deutschland                |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                             | unbekannt                | <b>günstig</b><br>GRÜN              | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> ) |                          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                     | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Hessen</b><br>(HIMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Bevorzugte Brutgebiete des Schwarzmilans sind in unseren Breiten die größeren Flusstäler sowie andere gewässerreiche Landschaften, schwerpunktmäßig in tieferen Lagen. Als Horststandort dienen, je nach Abgeschiedenheit, sowohl ausgedehnte Wälder mit alten Laubholzbeständen als auch kleinere Altbaumbestände, z. B. Pappelreihen oder Weidengehölze auf Flussinseln. Er ernährt sich vor allem an größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässern von kranken oder toten Fischen. Es werden aber auch Aas, Kleinsäuger oder Hausmüllabfälle auf Müllkippen als Nahrung angenommen.

Die Art zeigt keine Lärmempfindlichkeit, weist aber eine Fluchtdistanz von rd. 300 m auf, die sich aus visuellen Störwirkungen ergibt (GARNIEL et al. 2010). Die Art hat eine durchschnittliche Ortstreue bis hohe Neststreue, d. h. es werden Nester im Folgejahr wieder genutzt (BMVBS 2009: MB 17). Der Schwarzmilan kann auch als Folgenutzer vorhandener Nester auftreten, wobei die Folgenutzung eine relativ hohe Bedeutung hat (TRAUTNER et. al. 2006, S. 19).

**4.2 Verbreitung**

Das Verbreitungsgebiet des Schwarzmilans erstreckt sich über die gemäßigten, subtropischen und tropischen Regionen Eurasiens, Afrika, Teile Südasiens, Neuguinea und Australien. In Nordwest-Europa, Großbritannien und Skandinavien kommt er nicht vor. Die deutschen Vorkommen liegen vor allem in den feuchten Niederungsgebieten und den großen Flusstälern, wobei besonders die Rheinauen zu erwähnen sind. Hessen besitzt mit dem Kühkopf ein Gebiet

mit besonders hohem Bestand. Die weiteren Vorkommen finden sich vor allem in den Tälern von Main, Lahn und Kinzig.

Der europäische Bestand (EU27) umfasst rd. 47.500 bis 52.900 Brutpaare (zunehmend)(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).

Die Anzahl der Brutpaare in Deutschland ist mit 5.000 - 7.500 Paaren anzugeben (=selten), mit einer Bestandszunahme in den letzten Jahren (Stand 2005, SÜDBECK et al. 2009).

Der aktuelle hessische Bestand des Schwarzmilans umfasst 400 - 650 Reviere. (HMuKLV 2015). Er hat langfristig und in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Auch diese Art wurde zwar mehrfach beobachtet, insbesondere im Bereich der Kompostierungsanlage (unmittelbare Nähe zum Bauende der Trasse), aber auch östlich des Ortes südlich der B 426 (rd. 200 m Entfernung zum Fahrbahnrand der Trasse). Die Brutplätze befinden sich aber, wie beim Rotmilan, außerhalb des Planungsgebietes in den Wäldern der Umgebung.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich aktuell keine Reviere der Art. Ein Verlust von Horstbäumen ist daher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein



## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da auch Aas von der Straße zum Nahrungsspektrum der Art gehört, ist der Schwarzmilan grundsätzlich durch den Straßenverkehr gefährdet. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem Status quo ist jedoch auszuschließen, da sich die B 426 bereits heute nahe dem Nachweisort befindet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Der Schwarzmilan ist Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, es befinden sich keine ausgeprägten Rastplätze der Art im Wirkungsbereich des Vorhabens. Die Nachweisorte befinden sich bereits im Vorlastbereich der Straße, eine Zunahme der Störwirkungen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Zudem besteht gegenüber straßenverkehrsbedingten Störwirkungen in den Nahrungsräumen der Art keine Empfindlichkeit. Auf Grund der Größe des Nahrungsreviers ist durch den Flächenverlust keine erhebliche Störung gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

| Allgemeine Angaben zur Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                          |                                     |                                            |                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                          |                                     |                                            |                                       |
| Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |                                     |                                            |                                       |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | FFH-RL- Anh. IV - Art    |                                     | RL Deutschland                             |                                       |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Europäische Vogelart     | V                                   | RL Hessen                                  | ggf. RL regional                      |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                          |                                     |                                            |                                       |
| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | unbekannt                | <b>günstig</b><br>GRÜN              | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Hessen</b><br>(HMuKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                          |                                     |                                            |                                       |
| <p>Der Stieglitz ist ein Brutvogel strukturreicher, offener und halboffener Landschaften. Man trifft ihn in Gärten, Alleen, auf Ruderalflächen, in Parks oder Feldgehölzen. Die Hauptbrutzeit beginnt im April. Dabei weist der Freibrüter, der seine Nester gerne in hohen Sträuchern oder in Astgabeln von Bäumen baut, eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009: MB 17). Bei der Nahrungssuche ist er häufig in samentragenden Staudengesellschaften, Brach- und Ödlandflächen etc. zu beobachten.</p> <p>Nach GARNIEL et al. (2010) weist die Art eine schwache Lärmempfindlichkeit auf (Effektdistanz 100 m).</p> |                          |                                     |                                            |                                       |
| <b>4.2 Verbreitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                          |                                     |                                            |                                       |
| <p>Der Stieglitz ist ein verbreiteter Brutvogel von der Ebene bis in montane Lagen; in Hessen fast flächendeckend.</p> <p>In der EU27 liegt der Bestand stabil zwischen 23.500.000 und 32.500.000 Brutpaaren (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p> <p>Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut Roter Liste BRD auf ca. 350.000 - 510.000 Brutpaare (Stand 2005), was als häufig bewertet wird. Der Bestand ist stabil.(SÜDBECK et al. 2009)</p> <p>In Hessen umfasst der aktuelle Bestand des Stieglitzes 30.000 - 38.000 Reviere (HMuKLV 2015).</p>                                                |                          |                                     |                                            |                                       |



**Vorhabensbezogene Angaben**

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Je ein Revier wurde im Bereich der Grünschnittsammelstelle östlich von Hahn sowie nördlich von Hahn am Waldrand festgestellt (rd. 50 m bzw. rd. 150 m vom Fahrbahnrand der Trasse).

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Weder die Gehölze am Waldrand noch die Gehölze am Grünablageplatz befinden sich im Baufeld. Die aktuellen Nester sind daher nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Jedoch gehen im näheren räumlichen Zusammenhang, innerhalb der Reviere Gehölze verloren (insb. am Weg zwischen Grünablageplatz und B 426 sowie an der Streuobstwiese westlich der Kompostierungsanlage). Da die Art jedes Jahr ihr Nest neu baut und dabei keine hohe Nistplatztreue aufweist, ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Art nicht ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V 2) wird im Hinblick darauf, dass die Art keine hohe Nistplatztreue aufweist, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vollständig vermieden. Durch das Freihalten des Baufeldes von Gehölzaufwuchs wird sichergestellt, dass der Stieglitz während der Bauzeit keine Nester im Bereich des Baufeldes anlegt.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn während der Brutzeit Gehölze mit Niststätten gerodet werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zu Verlusten von fluchtunfähigen Vögeln dieser Art (v. a. Jungtieren) kommen.

Es werden keine ausgeprägten Austauschbeziehungen der Art zerschnitten. Durch die sich nahe dem Grünablageplatz in Einschnittslage befindliche Trassenführung ist das Kollisionsrisiko bereits stark vermindert. Das Revier am Waldrand nördlich von Hahn befindet sich außerhalb der Effektdistanz.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V 2) wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Tötung fluchtunfähiger Vögel der Art während der Baufeldfreimachung vollständig vermieden. Durch das Freihalten des Baufeldes von Gehölzaufwuchs wird sichergestellt, dass der Stieglitz während der Bauzeit keine Nester im Bereich des Baufeldes anlegt.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird ein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Es sind bau- oder betriebsbedingte Störungen des Reviers am Grünablageplatz möglich (innerhalb der 100 m = Effektdistanz) so dass eine Abnahme der Habitateignung nach GARNIEL et al. (2010, S. 21) um 40 % zu erwarten ist.

Demgegenüber sind im Lebensraum der lokalen Population weitere Hecken und Gebüsche (südlich der B 426) vorhanden, die durch das Vorhaben entlastet werden, so dass die Habitateignung hier um 40 % (in der 100 m-Wirkzone der L 3477: 20 %) zunimmt. Daher ist unter Berücksichtigung der geringen Nistplatztreue (diese weist auf eine hohe räumliche Flexibilität) eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein  
c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein



Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,**

**ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



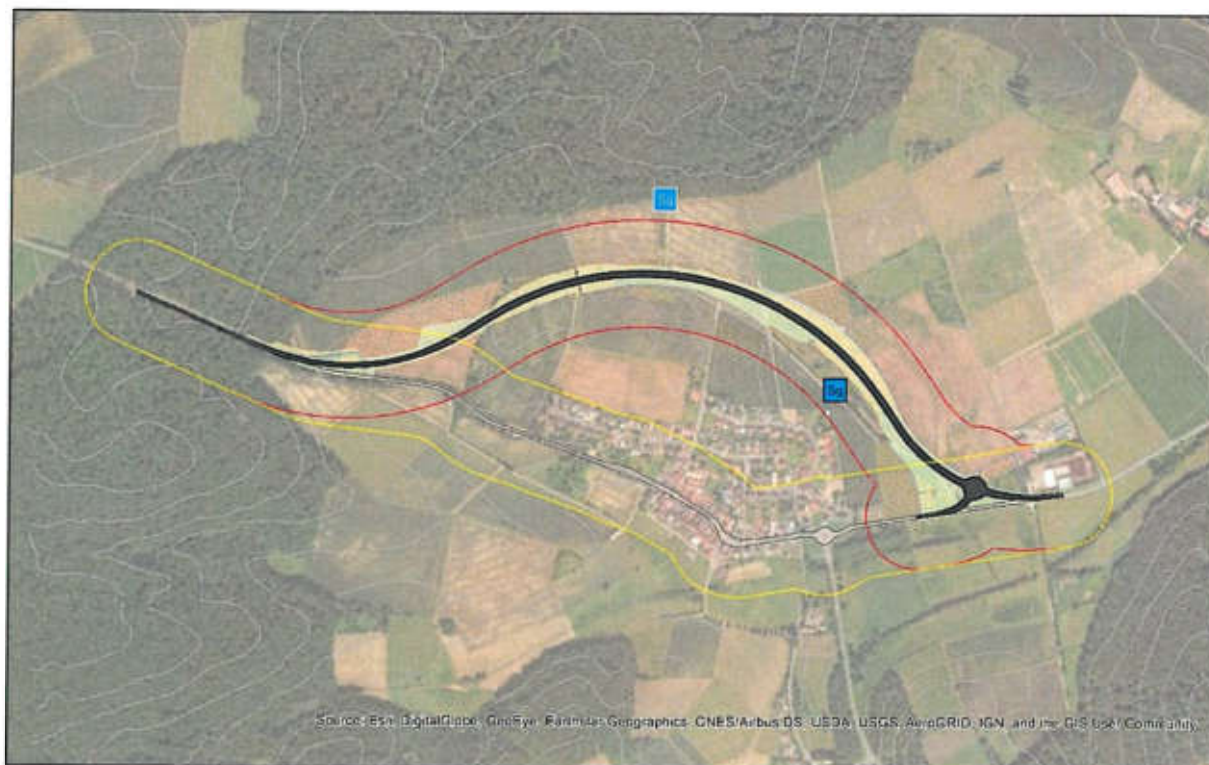
## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Abb. 8: Relevante Wirkzonen: Stieglitz**  
 (nach GARNIEL et al. 2010)  
(weis umrandet: keine Änderung der Habitategnung;  
schwarz umrandet: Revier erfährt eine Reduzierung der Habitategnung durch Störwirkungen)

**Tab. 7: Analyse: Abnahme der Habitategnung für Stieglitzreviere**  
 (nach GARNIEL et al. 2010, S. 21)

| Anzahl betroffener Reviere | Wirkzone Bestand | Wirkzone Planfall | Reduzierte Habitategnung im Bestand | Abnahme der Habitategnung im Planfall | Summarische Änderung der Habitategnung |
|----------------------------|------------------|-------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|
| 1                          | außerhalb        | außerhalb         | Habitategnung nicht reduziert       | keine Reduktion                       | keine Änderung                         |
| 1                          | außerhalb        | 100 m Zone        | Habitategnung nicht reduziert       | - 40 %                                | - 40 %                                 |

**Stockente (*Anas platyrhynchos*)**

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Stockente (*Anas platyrhynchos*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

- |                                     |                       |   |                               |
|-------------------------------------|-----------------------|---|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art |   | RL Deutschland                |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | V | RL Hessen<br>ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                             | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary">http://bd.eionet.europa.eu/article12/summary</a> ) |                          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>(abgeleitet aus der RL D)                                                     | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Stockente ist eine sehr anpassungsfähige Wasservogelart, die an stehenden und fließenden Gewässern lebt und auf dem Boden brütet. Sie kann jedoch auch auf Bäumen oder Gebäuden, z. B. auf Balkonen in den Innenstädten, brüten. Die Art ist ein Standvogel und ein Kurzstreckenzieher. Meist hat sie eine hohe Ortstreue, selten eine hohe Nistplatztreue (BMVBS 2009: MB 17). Die Hauptbrutzeit ist März bis Juli.

Die Art ist sehr störungstolerant: Die Effektdistanz nach GARNIEL et al. (2010) liegt bei 100 m.

**4.2 Verbreitung**

In Deutschland und in Hessen ist die Stockente ein mehr oder weniger flächendeckend verbreiteter Brutvogel.

Die Art ist die häufigste Ente mit 1.700.000 bis 2.910.000 Brutpaaren in der EU27, der Bestand ist stabil (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).

Die Stockente ist zu allen Jahreszeiten in Deutschland die häufigste Entenart. Der Bestand wird auf ca. 260.000 - 360.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2005) und ist stabil. (SÜDBECK et al. 2009)

Der aktuelle hessische Bestand der Stockente umfasst 8.000 - 12.000 Reviere (HMUKLV 2015).



**Vorhabensbezogene Angaben**

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Stockente ist Brutvogel mit mindestens einem Brutpaar am Wembach südöstlich von Hahn (rd. 200 m Abstand zum Fahrbahnrand der Trasse).

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Revier ist vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Verletzung oder Tötung von Tieren ist auszuschließen, da die B 426 nach Norden verlegt wird. Um Nahrungsräume im Norden zu erreichen ist bereits im Status quo die Querung der B 426 erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Der Nachweis erfolgte im Planungsgebiet außerhalb der 100 m Effektdistanz (nach GARNIEL et al. 2010). Somit sind keine lärmbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



## Reptilien

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

#### Allgemeine Angaben zur Art

##### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

##### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

|                                     |                       |   |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|---|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland   |
| <input type="checkbox"/>            | Europäische Vogelart  |   | RL Hessen        |
|                                     |                       |   | ggf. RL regional |

##### 3. Erhaltungszustand

| Bewertung nach Ampel-Schema:                                                                                                                                             | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>EU</b><br>( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )                   |                          | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br>( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> ) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b><br>(HMuKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhang 4)                                                               | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |

##### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

###### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Als wärmeliebende Art besiedelt die Zauneidechse in unserem Raum vornehmlich besonnte, halboffene Lebensräume mit niedriger bis halbhocher Vegetation, wie etwa Bahndämme und Straßenböschungen, Weinberge, Wegränder, trockene Ruderalfluren, Gewässerufer, Steinbrüche, Sandgruben, Gehölzränder und lichte Waldbereiche. Entscheidend sind dabei leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot.

###### 4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse ist von Westeuropa bis zum Baikalsee und von Südschweden bis zum Nordrand der Pyrenäen und der Alpen verbreitet. Im Süden des Verbreitungsgebietes kommt sie bis in 2000 m Höhe vor, im Norden besiedelt sie vorwiegend die klimatisch günstigeren Lagen im Tiefland. In Hessen ist sie mit Ausnahme der Hochlagen der Mittelgebirge oberhalb ca. 500 m und der meisten großen Waldgebiete fast flächendeckend, aber lückenhaft verbreitet.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zauneidechse wurde auf allen vier untersuchten Probeflächen nachgewiesen. Sie lebt dort in drei größeren extensiv genutzten Offenlandbereichen außerhalb der Ackerflächen, sowie am Waldrand nördlich des Ortes auch an einer linearen Struktur. Dort kommt sie im schmalen Streifen zwischen dem Weg und den Ackerflächen vor (Probefläche R3). Ein großer Bestand mit zahlreichen Alttieren existiert am Ostrand des Planungsgebietes auf einer Grünland- bzw. Sukzessionsfläche (Probefläche R1). Die Art pflanzt sich hier auch regelmäßig fort. Weniger Tiere wurden auf den Probeflächen R2 (Kompostplatz) und R4 (Böschung nordwestlich des Ortes) gefunden. Die Probeflächen R1, R3 und R4 befinden sich nördlich der Trasse im Abstand von 120 m, 130 m und 30 m vom Fahrbahnrand. Die Probefläche R2 befindet sich südlich der Trasse im Abstand von 40 m zum Fahrbahnrand.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Im Rahmen der Faunistischen Untersuchungen konnten ausschließlich im Bereich der Probeflächen Zauneidechsen festgestellt werden. Es wird jedoch von einem vernetzten Vorkommen ausgegangen, d. h. einzelne Tiere können auch im Bereich der wegebegleitenden Säume angetroffen werden, eine Reproduktion ist jedoch nicht zu erwarten.

Die Böschung und die Gehölzstruktur, an der die Probefläche R 4 liegt, werden südlich des Nachweisortes von der Trasse durchschnitten. Es ist auch hier mit einem Vorkommen der Art zu rechnen. Die Gehölzstruktur, an der die Probefläche R 2 liegt (Kompostplatz), ist südöstlich des Nachweisortes von der Trasse in geringem Umfang betroffen.

Die Nachweisorte R2 und R4 befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben bzw. zu einer Baustelleneinrichtungsfläche. Durch die Baufeldfreimachung und den Baubetrieb entstehen bauzeitlich möglicherweise für die Zauneidechse attraktive Bereiche (abgeräumte Flächen, ggf. Sand- oder Kiesflächen). Hier können Eiablageplätze angelegt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Durch einen bauzeitlichen Reptilienschutzzaun kann das Einwandern von Eidechsen in das Baufeld und in dessen Folge eine Eiablage dort vermieden werden (vgl. LBP-Maßnahme V 4).

Durch einen Schutzzaun und den Verzicht auf Baustraßen am Grünladeplatz kann vermieden werden, dass im Bereich des Baufeldes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen (vgl. LBP-Maßnahme V 5).

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

**(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**

☐ ja ☒ nein

Eine Vermeidung der Betroffenheit der Böschung und der Gehölzstrukturen, an denen die Probeflächen R2 und R4 liegen, ist nicht möglich.

**d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

☒ ja ☐ nein

Durch die Anlage von geeigneten Strukturen im räumlichen Zusammenhang (vgl. LBP-Maßnahmen A 3<sub>CEF</sub>, A 9<sub>CEF</sub>) kann die ökologische Funktion möglicherweise im Bereich der Böschung mit der Gehölzstruktur bzw. im Bereich des Kompostplatzes verloren gehender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erhalten werden

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist nicht mit dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen oder deren ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

☐ ja ☒ nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

☒ ja ☐ nein

Im Rahmen der Faunistischen Untersuchungen konnten ausschließlich im Bereich der Probeflächen Zauneidechsen festgestellt werden. Es wird jedoch von einem vernetzten Vorkommen ausgegangen, d. h. einzelne Tiere können auch im Bereich der wegebegleitenden Säume angetroffen werden.

Die Böschung und die Gehölzstruktur, an der die Probefläche R 4 liegt, werden südlich des Nachweisortes von der Trasse durchschnitten. Es ist auch hier mit einem Vorkommen der Art zu rechnen. Die Gehölzstruktur, an der die Probefläche R 2 liegt (Kompostplatz), ist südöstlich des Nachweisortes von der Trasse in geringem Umfang betroffen.

Die Nachweisorte R2 und R4 befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben bzw. zu einer Baustelleneinrichtungsfläche. Durch die Baufeldfreimachung und den Baubetrieb entstehen bauzeitlich möglicherweise für die Zauneidechse attraktive Bereiche (abgeräumte Flächen, ggf. Sand- oder Kiesflächen). Hier können einzelne Exemplare im Zuge des Baubetriebs verunfallen.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung der Verletzung oder des Verlustes von Zauneidechsen werden diese im Bereich des Baufeldes vergrämt (vgl. Maßnahme V 4). Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten werden zudem möglichst viele Exemplare der Art, die noch im Bereich des Baufeldes verblieben sind abgefangen (vgl. Maßnahme V 4). Außerhalb des



Gefährdungsbereiches werden vorlaufend Flächen so hergerichtet, dass sie als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet sind (vgl. LBP-Maßnahmen A 3<sub>CEF</sub>, A 9<sub>CEF</sub>). Hier werden die gefangenen Tiere wieder frei gelassen.

Um ein Wiedereinwandern von Zauneidechsen in das Baufeld zu vermeiden wird das Baufeld mit mobilen Schutzzäunen für die Bauzeit geschützt (vgl. LBP-Maßnahme V 4).

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Durch das Abfangen der Zauneidechsen vor Baubeginn wird die Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baubetriebes soweit wie möglich reduziert. Während des Abfangens und Verbringens der Zauneidechse verbleibt auch bei fachgerechter Durchführung und Wahl der schonendsten Fangmethode das Risiko einer Verletzung oder Tötung. Die zuvor durchgeführten Vergrämnungsmaßnahmen reduzieren dieses Risiko soweit wie möglich. Ein vollständiges Vergrämen und Abfangen der Zauneidechse ist nicht möglich, einzelne Individuen können im Rahmen der Umsiedlung oder der Baufeldfreimachung weiterhin betroffen sein. Im Hinblick auf die geringe Vorkommensdichte in den betroffenen Bereichen (hohe Dichten sind nur bei den Untersuchungsflächen R3 und vor allem R1 festgestellt worden), wird jedoch eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus vermieden.

Das Abfangen von Tieren im Bereich des Baufeldes dient dem Schutz der Tiere vor Verletzung oder Tod. Damit liegt nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

☐ ja ☒ nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

☒ ja ☐ nein

Gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen zeigt die Art sich unempfindlich. So wird sie auch häufig in Straßenböschungen oder Bahndämmen gefunden.

Durch das Vorhaben kommt es zur Zerschneidung der Austauschbeziehungen zwischen den Vorkommen im Raum. Die Probefläche R 2 im Bereich der Grünabladefläche wird von den übrigen Vorkommen getrennt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Die Zerschneidungswirkung kann nicht vermieden werden.

Die Anlage von Strukturen mit besonderer Eignung für die Zauneidechse im Zuge der LBP-Maßnahmen A 3<sub>CEF</sub>, A 9<sub>CEF</sub> (Sonnplätze, Eiablageplätze, Überwinterungsplätze) dient auch als populationsstützende Maßnahme. Damit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population vermieden werden.

Nach Fertigstellung des Vorhabens stehen darüber hinaus die Maßnahmen A 2 und A 4 („Anlage von Gras- und Krautfluren auf sonnenexponierten Einschnittsböschungen, Einbau von Gabionen oder Kies-/Schotterflächen“ bzw. „Anlage einer Hecke mit Säumen“) als Erweiterung des Lebensraumes bzw. als Leitstruktur zum Wald der Zauneidechse kurzfristig zur Verfügung und kommen damit der Art zusätzlich zugute.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



## **Unterlage 19.2**

### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## **Anhang 2**

### **Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten**

Tab. 8: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

| Dt. Artname | Wiss. Artname          | Vorkommen<br><br>n = nachgewiesen<br>p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG<br><br>b = besonders geschützt<br>s = streng geschützt | Status<br><br>I = regelmäßiger Brutvogel,<br>III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<br><br>3) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<br><br>4) | Erläuterung zur Betroffenheit<br><br>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)                                                                                        | Hinweise<br><br>auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung <sup>5</sup> (Maßn.-Nr. im LBP) |
|-------------|------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Amsel       | <i>Turdus merula</i>   | n                                                   | b                                                                                     | I                                                                                        | 469.000-545.000           | x                                                              | -                                                    | x                                                              | Betroffen in allen Gebüsch und Bäumen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden oder die in unmittelbarer Trassennähe verbleiben.                                                                                                                                                                | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                                    |
| Bachstelze  | <i>Motacilla alba</i>  | n                                                   | b                                                                                     | I                                                                                        | 45.000-55.000             | -                                                              | -                                                    | -                                                              | Die Vorkommen bei der Kompostierungsanlage und im Bereich südlich von Hahn sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.                                                                                                                                                                                   | -                                                                                                                                          |
| Blaumeise   | <i>Parus caeruleus</i> | n                                                   | b                                                                                     | I                                                                                        | 297.000-348.000           | -                                                              | -                                                    | -                                                              | Im Trassenverlauf konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden. Eine unmittelbare Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.<br><br>Der Waldrand und die Siedlung sind mehr als 100 m (Effektdistanz nach GARNIEL et al. 2010) von der Trasse entfernt. Eine Störung kann daher auch ausgeschlossen werden. | -                                                                                                                                          |

<sup>3</sup> Verbotstatbestand trifft aufgrund der Bauzeitenregelung (Maßnahmen V 2 und V 3) nicht für die Tötung fluchtunfähiger Jungtiere zu.

<sup>4</sup> Verbotstatbestand trifft aufgrund der Bauzeitenregelung (Maßnahmen V 2 und V 3) nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

<sup>5</sup> Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern.



| Dt. Artname   | Wiss. Artname            | Vorkommen<br><br>n = nachgewiesen<br>p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG<br><br>b = besonders geschützt<br>s = streng geschützt | Status<br><br>I = regelmäßiger Brutvogel,<br>III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<br><br>3) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<br><br>4) | Erläuterung zur Betroffenheit<br><br>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Hinweise<br><br>auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung <sup>5</sup> (Maßn.-Nr. im LBP) |
|---------------|--------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Buchfink      | <i>Fringilla coelebs</i> | n                                                   | b                                                                                     | I                                                                                       | 401.000-487.000           | x                                                              | x                                                    | x                                                              | Betroffen in allen Gebüsch und Bäumen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden oder die in unmittelbarer Trassennähe verbleiben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                                    |
| Buntspecht    | <i>Dendrocopos major</i> | n                                                   | b                                                                                     | I                                                                                       | 69.000-86.000             | -                                                              | x                                                    | -                                                              | Die Vorkommen in den Waldbereichen und in bachbegleitenden Gehölzen sind nicht unmittelbar betroffen. Zudem konnten im Trassenverlauf keine Höhlenbäume festgestellt werden.<br><br>Ein Teil der Waldbereiche liegt innerhalb der Effektdistanz der Art (300 m) aber der kritische Schallpegel 58 dB(A) Tag wird hier durch das Vorhaben nicht überschritten. In diesen Bereichen kann die Habitategnung durch die Störwirkungen um 20 % reduziert werden. Die Art kann sich jedoch weiter in den Wald zurückziehen. Zudem werden gleichzeitig die bachbegleitenden Gehölze südlich von Hahn von Lärm entlastet. | -                                                                                                                                          |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i>   | n                                                   | b                                                                                     | I                                                                                       | 74.000-90.000             | x                                                              | x                                                    | x                                                              | Betroffen in allen Gebüsch und Bäumen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden oder die in unmittelbarer Trassennähe verbleiben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                                    |



| Dt. Artname      | Wiss. Artname                | Vorkommen<br><small>n = nachgewiesen<br/>p = potenziell</small> | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG<br><small>b = besonders geschützt<br/>s = streng geschützt</small> | Status<br><small>I = regelmäßiger Brutvogel,<br/>III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling</small> | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<br><b>3)</b> | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<br><b>4)</b> | Erläuterung zur Betroffenheit<br><small>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)</small>                                                                                   | Hinweise<br><small>auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung <sup>5</sup> (Maßn.-Nr. im LBP)</small> |
|------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eichelhäher      | <i>Garrulus glandarius</i>   | n                                                               | b                                                                                                 | I                                                                                                    | 53.000-64.000             | -                                                                 | -                                                    | -                                                                 | Eine unmittelbare Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da die Trasse keine Waldbereiche in Anspruch nimmt.<br>Der Waldrand ist mehr als 100 m (Effektdistanz nach GARNIEL et al. 2010) von der Trasse entfernt. Eine Störung kann daher auch ausgeschlossen werden.                                          | -                                                                                                                                                     |
| Elster           | <i>Pica pica</i>             | n                                                               | b                                                                                                 | I                                                                                                    | 30.000-50.000             | x                                                                 | x                                                    | x                                                                 | Betroffen in allen Gebüsch und Bäumen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden oder die in unmittelbarer Trassennähe verbleiben.                                                                                                                                                                      | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                                               |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | n                                                               | b                                                                                                 | I                                                                                                    | 50.000-70.000             | -                                                                 | -                                                    | -                                                                 | Im Trassenverlauf und im unmittelbaren Umfeld konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden. Eine unmittelbare Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.<br>Der Waldrand ist mehr als 100 m (Effektdistanz nach GARNIEL et al. 2010) von der Trasse entfernt. Eine Störung kann daher auch ausgeschlossen werden. |                                                                                                                                                       |
| Gartengras-mücke | <i>Sylvia borin</i>          | n                                                               | b                                                                                                 | I                                                                                                    | 100.000-150.000           | x                                                                 | x                                                    | x                                                                 | Betroffen in allen Gebüsch und Bäumen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden oder die in unmittelbarer Trassennähe verbleiben.                                                                                                                                                                      | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                                               |

| Dt. Artname | Wiss. Artname            | Vorkommen<br>n = nachgewiesen<br>p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG<br>b = besonders geschützt<br>s = streng geschützt | Status<br>I = regelmäßiger Brutvogel,<br>III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<br>3) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<br>4) | Erläuterung zur Betroffenheit<br>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)                                                                                                                                                                                | Hinweise<br>auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 5 (Maßn.-Nr. im LBP) |
|-------------|--------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gimpel      | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | n                                               | b                                                                                 | I                                                                                    | 20.000-40.000             | -                                                          | -                                                    | -                                                          | Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten.<br>Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt, so dass auch ein erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.                                                                                                 |                                                                                                                             |
| Grünfink    | <i>Carduelis chloris</i> | n                                               | b                                                                                 | I                                                                                    | 158.000-195.000           | x                                                          | x                                                    | x                                                          | Betroffen in allen Gebüsch und Bäumen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden oder die in Trassennähe (Effektdistanz 200 m) verbleiben.                                                                                                                                                                                                                                            | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                     |
| Grünspecht  | <i>Picus viridis</i>     | n                                               | s                                                                                 | I                                                                                    | 5.000-8.000               | -                                                          | x                                                    | -                                                          | Die Vorkommen am Grünschnittlagerplatz sowie der Waldrand sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.<br>Der Grünschnittlagerplatz befindet sich in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Fahrbahnrand (um 40 % reduzierte Habitateignung aufgrund der Störwirkungen). Ein Teil des Waldrandes befindet sich innerhalb der Effektdistanz von 200 m (um 10 % reduzierte Habitateignung). |                                                                                                                             |

| Dt. Artname     | Wiss. Artname               | Vorkommen<br><br>n = nachgewiesen<br>p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG<br><br>b = besonders geschützt<br>s = streng geschützt | Status<br><br>I = regelmäßiger Brutvogel,<br>III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<br><br>3) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<br><br>4) | Erläuterung zur Betroffenheit<br><br>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)                                                             | Hinweise<br><br>auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung <sup>5</sup> (Maßn.-Nr. im LBP) |
|-----------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hausrotschwanz  | <i>Phoenicurus ochrurus</i> | n                                                   | b                                                                                     | I                                                                                        | 58.000-73.000             | -                                                              | -                                                    | -                                                              | Siedlungslagen sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Sie liegen auch, abgesehen von Randbereichen zweier Hausgärten, außerhalb der Effektdistanz von 100 m. Zudem werden weite Teile der Siedlung vom Lärm entlastet.                                                   |                                                                                                                                            |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i>   | n                                                   | b                                                                                     | I                                                                                        | 110.000-148.000           | x                                                              | x                                                    | x                                                              | Betroffen in allen Gebüsch und Bäumen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden oder die in Trassennähe (Effektdistanz 200 m) verbleiben.                                                                                                                             | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                                    |
| Kleiber         | <i>Sitta europaea</i>       | n                                                   | b                                                                                     | I                                                                                        | 88.000-110.000            | -                                                              | x                                                    | -                                                              | Im Trassenverlauf und im unmittelbaren Umfeld konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden. Eine unmittelbare Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.<br><br>Ein Teil des Waldrandes befindet sich innerhalb der Effektdistanz von 200 m (um 10 % reduzierte Habitateignung). |                                                                                                                                            |



| Dt. Artname | Wiss. Artname       | Vorkommen<br><small>n = nachgewiesen<br/>p = potenziell</small> | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG<br><small>b = besonders geschützt<br/>s = streng geschützt</small> | Status<br><small>I = regelmäßiger Brutvogel,<br/>III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling</small> | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<br><b>3)</b> | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<br><b>4)</b> | Erläuterung zur Betroffenheit<br><small>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)</small>                                                                                                                                                                                                                              | Hinweise<br><small>auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung <sup>5</sup> (Maßn.-Nr. im LBP)</small> |
|-------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kohlmeise   | <i>Parus major</i>  | n                                                               | b                                                                                                 | I                                                                                                    | 350.000-4.500.000         | -                                                                 | -                                                    | -                                                                 | Im Trassenverlauf und im unmittelbaren Umfeld konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden. Eine unmittelbare Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.<br>Der Waldrand ist mehr als 100 m (Effektdistanz) von der Trasse entfernt.<br>Siedlungslagen sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Sie liegen auch, abgesehen von Randbereichen zweier Hausgärten, außerhalb der Effektdistanz. Zudem werden weite Teile der Siedlung vom Lärm entlastet. |                                                                                                                                                       |
| Kolkrabe    | <i>Corvus corax</i> | n                                                               | b                                                                                                 | I                                                                                                    | 1.200-1.500               | -                                                                 | -                                                    | -                                                                 | Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten.<br>Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt.                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                       |

| Dt. Artname      | Wiss. Artname             | Vorkommen<br><small>n = nachgewiesen<br/>p = potenziell</small> | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG<br><small>b = besonders geschützt<br/>s = streng geschützt</small> | Status<br><small>I = regelmäßiger Brutvogel,<br/>III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling</small> | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<br><b>3)</b> | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<br><b>4)</b> | Erläuterung zur Betroffenheit<br><small>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)</small>                                                                                                                                                                                           | Hinweise<br><small>auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung <sup>5</sup> (Maßn.-Nr. im LBP)</small> |
|------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mäusebussard     | <i>Buteo buteo</i>        | n                                                               | s                                                                                                 | I                                                                                                    | 8.000-14.000              | x                                                                 | x                                                    | -                                                                 | Die Waldbereiche nördlich und westlich von Hahn sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Ein Teil des Waldes nördlich von Hahn befindet sich innerhalb der Fluchtdistanz (200 m). Hier ist eine Reduzierung der Habitatsignung von 10 % zu erwarten.<br><br>Der Mäusebussard ist an Schnellstraßen, an denen er jagt und das Fallwild aufammelt, kollisionsgefährdet. Die Gefährdung besteht bereits im Status quo. |                                                                                                                                                       |
| Mistel-drossel   | <i>Turdus viscivorus</i>  | n                                                               | b                                                                                                 | I                                                                                                    | 20.000-30.000             | -                                                                 | -                                                    | -                                                                 | Eine unmittelbare Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da die Trasse keine Waldbereiche in Anspruch nimmt.<br><br>Der Waldrand ist mehr als 100 m (Effektdistanz) von der Trasse entfernt.                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                       |
| Mönchs-grasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | n                                                               | b                                                                                                 | I                                                                                                    | 326.000-384.000           | x                                                                 | x                                                    | x                                                                 | Betroffen in allen Gebüsch und Bäumen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden oder die in Trassennähe (Effektdistanz 200 m) verbleiben.                                                                                                                                                                                                                                                                      | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                                               |

| Dt. Artname | Wiss. Artname             | Vorkommen<br>n = nachgewiesen<br>p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG<br>b = besonders geschützt<br>s = streng geschützt | Status<br>I = regelmäßig Brutvogel,<br>III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<br>3) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<br>4) | Erläuterung zur Betroffenheit<br>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko) | Hinweise<br>auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 5 (Maßn.-Nr. im LBP) |
|-------------|---------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rabenkrähe  | <i>Corvus corone</i>      | n                                               | b                                                                                 | I                                                                                  | 120.000-150.000           | x                                                          | x                                                    | x                                                          | Betroffen in allen Gebüsch und Bäumen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden oder die in Trassennähe (Fluchtdistanz 200 m) verbleiben.                                                             | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                     |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i>   | n                                               | b                                                                                 | I                                                                                  | 129.000-220.000           | x                                                          | x                                                    | x                                                          | Betroffen in allen Gebüsch und Bäumen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden oder die in Trassennähe (Effektdistanz 100 m) verbleiben.                                                             | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                     |
| Rotdrossel  | <i>Turdus iliacus</i>     | n                                               | b                                                                                 | Wintergast                                                                         | 0                         | -                                                          | -                                                    | -                                                          | Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten.<br>Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt.                   |                                                                                                                             |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | n                                               | b                                                                                 | I                                                                                  | 196.000-240.000           | x                                                          | x                                                    | x                                                          | Betroffen in allen Gebüsch und Bäumen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden oder die in Trassennähe (Effektdistanz 100 m) verbleiben.                                                             | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                     |



| Dt. Artname | Wiss. Artname            | Vorkommen<br><br>n = nachgewiesen<br>p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG<br><br>b = besonders geschützt<br>s = streng geschützt | Status<br><br>I = regelmäßiger Brutvogel,<br>III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<br><br>3) | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<br><br>4) | Erläuterung zur Betroffenheit<br><br>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)                                                                                                                                                                                                                                   | Hinweise<br><br>auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 5 (Maßn.-Nr. im LBP) |
|-------------|--------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | n                                                   | b                                                                                     | I                                                                                        | 111.000-125.000           | x                                                              | x                                                    | x                                                              | Betroffen in allen von Bäumen dominierten Flächen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden oder die in Trassennähe bis einschließlich Teile des Waldrandes nördlich von Hahn (Effektdistanz 200 m) verbleiben. Große Teile der Siedlung werden hingegen von Lärm entlastet.                                                                                                                                                                | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                         |
| Star        | <i>Sturnus vulgaris</i>  | n                                                   | b                                                                                     | I                                                                                        | 186.000-243.000           | -                                                              | -                                                    | -                                                              | Im Trassenverlauf und im unmittelbaren Umfeld konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden. Eine unmittelbare Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. Der Waldrand ist mehr als 100 m (Effektdistanz) von der Trasse entfernt. Siedlungslagen sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Sie liegen auch, abgesehen von Randbereichen zweier Hausgärten, außerhalb der Effektdistanz. Zudem werden weite Teile der Siedlung vom Lärm entlastet. |                                                                                                                                 |

| Dt. Artname     | Wiss. Artname                 | Vorkommen<br><small>n = nachgewiesen<br/>p = potenziell</small> | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG<br><small>b = besonders geschützt<br/>s = streng geschützt</small> | Status<br><small>I = regelmäßiger Brutvogel,<br/>III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling</small> | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<br><b>3)</b> | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<br><b>4)</b> | Erläuterung zur Betroffenheit<br><small>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Hinweise<br><small>auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung <sup>5</sup> (Maßn.-Nr. im LBP)</small> |
|-----------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | n                                                               | b                                                                                                 | I                                                                                                    | 40.000-60.000             | -                                                                 | x                                                    | -                                                                 | Die Vorkommen in den Hochstaudenfluren in der Aue südlich von Hahn sowie in der Sukzessionsfläche im Osten des Planungsgebietes sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.<br><br>Während die Hochstaudenfluren in der Aue sich bereits im Status quo im Vorlastbereich der B 426 befinden und je nach Lage durch das Vorhaben sogar hinsichtlich der Störwirkungen entlastet werden, befindet sich die Sukzessionsfläche annähernd zur Hälfte innerhalb der Effektdistanz von 200 m, so dass hier eine Störung zu erwarten ist. |                                                                                                                                                       |
| Turmfalke       | <i>Falco tinnunculus</i>      | n                                                               | s                                                                                                 | I                                                                                                    | 3.500-6.000               | -                                                                 | -                                                    | -                                                                 | Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten.<br><br>Der Nachweisort an der Kompostierungsanlage befindet sich im Status quo im Vorlastbereich der B 426. Eine signifikante Änderung der Störwirkung bzw. Kollisionsgefährdung ist nicht zu erwarten.                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                       |

| Dt. Artname | Wiss. Artname                  | Vorkommen<br><small>n = nachgewiesen<br/>p = potenziell</small> | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG<br><small>b = besonders geschützt<br/>s = streng geschützt</small> | Status<br><small>I = regelmäßiger Brutvogel,<br/>III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling</small> | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<br><b>3)</b> | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<br><b>4)</b> | Erläuterung zur Betroffenheit<br><small>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Hinweise<br><small>auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 5 (Maßn.-Nr. im LBP)</small> |
|-------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zaunkönig   | <i>Troglodytes troglodytes</i> | n                                                               | b                                                                                                 | I                                                                                                    | 178.000-203.000           | x                                                                 | x                                                    | x                                                                 | Durch das Vorhaben sind vor allem schmale Hecken und Baumhecken westlich und nördlich von Hahn sowie zwischen dem Grünabladepark und der B 426 betroffen. Eine unmittelbare Betroffenheit der von der Art bevorzugten dichten Gehölzbereichen, vor allem in den feuchteren Bereichen südlich von Hahn und im Wald, ist nicht zu erwarten. Während der Wald außerhalb der Effektdistanz von 100 m liegt, befinden sich dichte Gehölzbereiche im Bereich der Sukzessionsfläche am östlichen Planungsgebietsrand teilweise näher als 100m von der Trasse. Die Hauptvorkommen in den Gehölzbereichen südlich von Hahn und geeignete Gehölzflächen an der bisherigen B 426 westlich von Hahn werden teilweise entlastet. | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                                    |
| Zilpzalp    | <i>Phylloscopus collybita</i>  | n                                                               | b                                                                                                 | I                                                                                                    | 253.000-293.000           | x                                                                 | x                                                    | x                                                                 | Betroffen in allen Gebüsch und Bäumen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden oder die in Trassennähe (Fluchtdistanz 200 m) verbleiben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Bauzeitenregelung (V 2)                                                                                                                    |